

ZIVILPROZESSORDNUNG DER REPUBLIK ARMENIEN

JEREWAN 2009

INHALTSVERZEICHNIS

ZIVILPROZESSORDNUNG DER REPUBLIK ARMENIEN

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1. GRUNDBESTIMMUNGEN

Artikel 1. Gesetzgebung über den Zivilprozess	24
Artikel 2. Recht auf Anrufung des Gerichts	24
Artikel 3. Grundlage der Einleitung eines Zivilverfahrens	24
Artikel 4. Unabhängigkeit der Richter und ihre Unterordnung allein unter das Gesetz	24
Artikel 5. Gleichheit vor Gesetz und Gericht	25
Artikel 6. Kontradiktorisches Verfahren und Waffengleichheit der Parteien.....	25
Artikel 7. Sprache des Gerichtsverfahrens.....	25
Artikel 8. Öffentlichkeit der Verhandlungen	25
Artikel 9. Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung	26
Artikel 10. Gesetze und andere Rechtsakte, die bei der Entscheidung von Streitfällen und anderen Sachen anzuwenden sind.....	26
Artikel 11. Anwendung von ausländischem Recht	26
Artikel 12. Anwendung von Handelsbräuchen	27
Artikel 13. Gerichtsakte in Zivilsachen	27
Artikel 14. Verbindlichkeit der gerichtlichen Akte	27

KAPITEL 2. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN ZIVILSACHEN

Artikel 15. Sachliche Zuständigkeit beim Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit	27
Artikel 16. Sachliche Zuständigkeit beim Zivilgericht.....	27
Artikel 17. Sachliche Zuständigkeit bei mehreren miteinander verbundenen Ansprüchen	28
Artikel 18. Übergabe von Streitigkeiten zur Entscheidung an das Schiedsgericht (Arbitragetribunal)	28

KAPITEL 3. BESETZUNG DES GERICHTS

Artikel 19. Einzelrichterliche und kollegiale Verhandlung von Sachen	28
Artikel 20. Verfahren der Entscheidung von Fragen durch das Gericht (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	29

KAPITEL 4. SELBSTABLEHNUNG DES RICHTERS

Artikel 21. Selbstablehnung des Richters	30
Artikel 22. Verfahren der Antragstellung auf Selbstablehnung	30
Artikel 23. Ordnung der Beschlussfassung über den Antrag auf Selbstablehnung	30
Artikel 24. Folgen der Selbstablehnung	30
Artikel 25. Verfahren der Entscheidung über erklärte Selbstablehnung und beantragte Ablehnung (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	31
Artikel 26. Folgen der Stattgabe der Selbstablehnung und Ablehnung (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	31

KAPITEL 5. PROZESSBETEILIGTE

Artikel 27. Zusammensetzung der Prozessbeteiligten.....	31
Artikel 28. Rechte und Pflichten der Prozessbeteiligten	31
Artikel 29. Die Parteien	32
Artikel 30. Teilnahme mehrerer Kläger und Beklagter an einer Sache	32
Artikel 31. Ersetzung der nicht richtigen Partei	32
Artikel 32. Änderung des Grunds oder des Gegenstandes der Klage, Änderung des Umfanges der Klageansprüche, Rücknahme der Klage, Anerkenntnis der Klage.....	33
Artikel 33. Vergleich der Parteien	33
Artikel 34. Dritte Personen, die selbständige Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben	33
Artikel 35. Dritte Personen, die keine selbständigen Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben.....	34
Artikel 36. Prozessuale Rechtsnachfolge	34

Artikel 37. Teilnahme von Staatsorganen an der Sache	34
Artikel 38. Teilnahme von Organen der örtlichen Selbstverwaltung an der Sache	34

KAPITEL 6. VERTRETUNG VOR GERICHT

Artikel 39. Prozessführung durch Vertreter	35
Artikel 40. Personen, die Vertreter bei Gericht sein können	35
Artikel 41. Gestaltung und Bestätigung der Vertretervollmachten.....	35
Artikel 42. Vollmachten des Vertreters.....	36
Artikel 43. Gesetzliche Vertreter.....	36

KAPITEL 7. SONSTIGE PROZESSBETEILIGTE

Artikel 44. Zeuge.....	37
Artikel 44¹. Recht auf Verweigerung von Zeugenaussagen	37
Artikel 45. Sachverständiger	38
Artikel 46. Dolmetscher	38

KAPITEL 8. BEWEISE

Artikel 47. Begriff und Arten von Beweisen	38
Artikel 48. Beweisführungspflicht und Beweisgegenstand.....	39
Artikel 49. Verfahren der Beweisbeibringung und der Anforderung von Beweisen.....	40
Artikel 50. Augenscheinseinnahme von Beweisen an dem Ort, wo sie sich befinden	40
Artikel 51. Zulässigkeit und Relevanz der Beweise.....	41
Artikel 52. Gründe für Freistellung von der Beweisführung	41
Artikel 53. Beweiswürdigung	41
Artikel 54. Schriftliche Beweise	41
Artikel 55. Rückgabe von Original Urkunden	42
Artikel 55¹. Benutzung der Urkunden	42
Artikel 56. Sachbeweise	42

Artikel 57. Aufbewahrung von Sachbeweisen	42
Artikel 58. Augenscheinseinnahme und Untersuchung schnell verderblicher Sachbeweise	43
Artikel 59. Verfügung über die Sachbeweise	43
Artikel 60. Bestellung eines Gutachtens	43
Artikel 61. Teilnahme der Parteien an der Begutachtung	44
Artikel 61¹. Das Verfahren der Durchführung der Begutachtung	44
Artikel 62. Gutachten des Sachverständigen	45
Artikel 63. Zeugenaussagen.....	46
Artikel 64. Aussagen der Prozessbeteiligten.....	47
Artikel 65. Beweissicherung	47
Artikel 66. Rechtshilfeersuchen (<i>im Original wörtlich: Gerichtliche Aufträge</i>).....	48
Artikel 67. Ordnung der Leistung der Rechtshilfe.....	48

KAPITEL 9. GERICHTSKOSTEN

Artikel 68. Zusammensetzung der Gerichtskosten.....	48
Artikel 69. Wert der Klage	49
Artikel 70. Die staatliche Gebühr	49
Artikel 71. Zahlung der staatlichen Gebühr.....	50
Artikel 72. Erstattung der staatlichen Gebühr	50
Artikel 73. Verteilung der Gerichtskosten auf die Prozessbeteiligten	50

KAPITEL 10. PROZESSUALE FRISTEN

Artikel 74. Prozessuale Fristsetzung und –berechnung	50
Artikel 75. Ende prozessualer Fristen.....	50
Artikel 76. Aussetzung prozessualer Fristen.....	51
Artikel 77. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	51

KAPITEL 11. GERICHTLICHE LADUNGEN

Artikel 78. Gerichtliche Ladungen.....	51
-----------------------------------------------	----

Artikel 79. Inhalt der Ladung	51
Artikel 80. Änderung der Adresse der Prozessbeteiligten während des Verfahrens.....	52

ABSCHNITT II

UNTERABSCHNITT I

VERFAHREN IM GERICHT ALLGEMEINER GERICHTSBARKEIT

KAPITEL 12. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 81. Zuständigkeit in Zivilsachen (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	52
Artikel 82. Ort der Klageerhebung	52
Artikel 83. Örtliche Zuständigkeit nach Wahl des Klägers	52
Artikel 84. Zuständigkeitsänderung mit Zustimmung der Parteien.....	53
Artikel 85. Ausschließliche Zuständigkeit.....	53
Artikel 86. Übergabe der Sache von einem Gericht an ein anderes	54

KAPITEL 13. KLAGEERHEBUNG

Artikel 87. Form und Inhalt des Klageantrages	54
Artikel 88. Dem Klageantrag beizufügende Urkunden.....	55
Artikel 89. Verbindung und Trennung mehrerer Klageansprüche	55
Artikel 90. Annahme des Klageantrages.....	56
Artikel 91. Ablehnung der Annahme des Klageantrages	56
Artikel 92. Rückgabe des Klageantrages	57
Artikel 93. Zustellung von Kopien des Klageantrages und der beigefügten Urkunden an den Beklagten.....	58
Artikel 94. Unbekannter Aufenthaltsort des Beklagten	58
Artikel 95. Klageerwiderung und das Verfahren ihrer Einreichung.....	59
Artikel 96. Erhebung einer Widerklage	60

KAPITEL 14. KLAGESICHERUNG

Artikel 97. Voraussetzungen der Klagesicherung.....	60
Artikel 98. Maßnahmen zur Sicherung der Klage.....	60

Artikel 99. Vollzug des Beschlusses über die Sicherung der Klage	61
Artikel 100. Ersetzung einer Maßnahme zur Sicherung der Klage durch eine andere.....	61
Artikel 101. Aufhebung der Sicherung der Klage	61
Artikel 102. Ersetzung des mit der Klagesicherung verbundenen Schadens	62

KAPITEL 15. ABWEISUNG EINER KLAGE ODER EINES ANTRAGES WEGEN UNZULÄSSIGKEIT

Artikel 103. Voraussetzungen für Abweisung einer Klage oder eines Antrages wegen Unzulässigkeit	62
Artikel 104. Verfahren und Folgen der Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit	63

KAPITEL 16. AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

Artikel 105. Pflicht des Gerichts, das Verfahren auszusetzen	63
Artikel 106. Recht des Gerichts, das Verfahren auszusetzen.....	64
Artikel 107. Wiederaufnahme des Verfahrens	64
Artikel 108. Ordnung der Aussetzung und der Wiederaufnahme des Verfahrens.....	64

KAPITEL 17. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Artikel 109. Gründe der Einstellung des Verfahrens	65
Artikel 110. Ordnung und Folgen der Einstellung des Verfahrens	65

KAPITEL 18. GERICHTSVERHANDLUNG

Artikel 111. Frist für die Vornahme prozessualer Handlungen.....	65
Artikel 111¹. Anwendung der Regeln der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung in Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit.....	66
Artikel 112. Gerichtssitzung	66
Artikel 113. Vorsitzender der Gerichtssitzung	66

Artikel 114. Ordnung in der Gerichtssitzung	66
Artikel 115. Sanktionen, die das Gericht während der Gerichtssitzung anwendet.....	67
Artikel 116. Eröffnung der Gerichtssitzung	68
Artikel 117. Prüfung der Anwesenheit der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligten	68
Artikel 118. Verhandlung der Sache in Abwesenheit des Klägers oder des Beklagten.....	69
Artikel 119. Vertagung der Verhandlung der Sache.....	69
Artikel 120. Belehrung der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligter über ihre Rechte und Pflichten.....	69
Artikel 121. Festlegung der Reihenfolge bei der Untersuchung der Beweise.....	70
Artikel 122. Unmittelbarkeit der Untersuchung der Beweise.....	70
Artikel 123. Entscheidung des Gerichts über Sach- und Prozessanträge der Prozessbeteiligten.....	70
Artikel 124. Beendigung der Verhandlung der Sache	70

KAPITEL 19. BESCHLEUNIGTE RICHTSVERHANDLUNG

Artikel 125. Gründe für beschleunigte Gerichtsverhandlung	71
Artikel 126. Beschluss des Gerichts über die Anwendung der beschleunigten Gerichtsverhandlung	71
Artikel 127. Aufhebung des Gerichtsbeschlusses über die Anwendung beschleunigter Gerichtsverhandlung	71
Artikel 128. Verfahren der beschleunigten Gerichtsverhandlung.....	72
Artikel 129. Verantwortlichkeit der Person, die eine offenkundig unbegründete Klage erhoben hat.....	72

KAPITEL 20. URTEIL DES RICHTS

Artikel 130. Fällen des Urteils	72
Artikel 131. Fragen, die bei der Urteilsfindung zu lösen sind.....	72

Artikel 132. Inhalt des Urteils.....	73
Artikel 133. Urteil über Bestätigung eines Vergleichs der Parteien.....	74
Artikel 134. Urteil über Einziehung von Geldmitteln und Zuerkennung von Vermögensgegenständen	74
Artikel 135. Urteil zugunsten mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte	74
Artikel 136. Urteil über Abschluss oder Änderung des Vertrags.....	74
Artikel 137. Urteil, das den Beklagten zur Vornahme bestimmter Handlungen zwingt	75
Artikel 138. Verkündung des Urteils (<i>Außer Kraft gesetzt</i>)	75
Artikel 139. Zustellung des Urteils an die Prozessbeteiligten (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	75
Artikel 140. In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	75
Artikel 140¹. Anfechtung der Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit	76
Artikel 141. Sicherung des Vollzugs des Urteils.....	76
Artikel 142. Urteilsergänzung	76
Artikel 143. Erläuterung des Urteils. Verbesserung von Schreibfehlern, Druckfehlern und Rechenfehlern.....	77

KAPITEL 21. GERICHTSBESCHLUSS

Artikel 144. Fassen eines Beschlusses und dessen Inhalt.....	77
Artikel 144¹. In-Kraft-Treten des Beschlusses	78
Artikel 145. Zustellung des Beschlusses	78

KAPITEL 22. PROTOKOLLIERUNG DER RICHTSSITZUNG

Artikel 146. Form des Protokolls der Gerichtssitzung.....	78
Artikel 147. Inhalt des einfachen Papierprotokolls	78
Artikel 148. Führung des Protokolls.....	79
Artikel 149. Bemerkungen zum einfachen schriftlichen Protokoll	80

UNTERABSCHNITT II

DAS VERFAHREN IM ZIVILGERICHT

KAPITEL 22¹. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 149¹ . Das Zivilgericht	80
Artikel 149² . Ordnung der Verhandlung von Sachen im Zivilgericht	80
Artikel 149³ . In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Zivilgerichts	80
Artikel 149⁴ . Anfechtung der Gerichtsakte des Zivilgerichts	81

KAPITEL 22². VORBEREITUNG DER SACHE ZUR RICHTS- VERHANDLUNG

Artikel 149⁵ . Beschluss über die Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung.....	81
Artikel 149⁶ . Frist der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung.....	81
Artikel 149⁷ . Das Recht, den Klagegrund und den Klagegegenstand zu ergänzen.....	81
Artikel 149⁸ . Handlungen, die während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung vorgenommen werden	82
Artikel 149⁹ . Ansetzung der Sache zur Verhandlung	83

ABSCHNITT III

BESONDERHEITEN DES VERFAHRENS BEI EINZELNEN KATEGORIEN VON SACHEN

UNTERABSCHNITT I

BESONDERE KLAGEVERFAHREN

KAPITEL 23. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG EINES ANTRA- GES WEGEN DROHENDER GEFAHR FÜR LEBEN ODER GESUNDHEIT DES BÜRGERS

Artikel 150 . Antrag wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesund- heit des Bürgers.....	83
Artikel 151 . Ordnung der Prüfung eines Antrages wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers	84

Artikel 152. Folgen des Ausbleibens des Klageantrages84

KAPITEL 24. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG VON ANTRÄGEN WEGEN DES SCHUTZES DER WAHLRECHTE DER BÜRGER UND DER PARTEIEN (VEREINIGUNGEN VON PARTEIEN), DIE AN WAHLEN UND REFERENDEN TEILNEHMEN, UND WEGEN STREITIGKEITEN, DIE MIT ERGEBNISSEN EINES ÖRTLICHEN REFERENDUMS VERBUNDEN SIND

Artikel 153 bis 155. (*Außer Kraft gesetzt*).....84

KAPITEL 25. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN DER ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN VON STAATSORGANEN, ORGANEN DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG ODER DEREN AMTSPERSONEN ÜBER VERHÄNGUNG VON STRAFEN WEGEN ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Artikel 156 bis 158. (*Außer Kraft gesetzt*).....85

KAPITEL 26. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG VON GESETZWIDRIGEN AKTEN DER STAATLICHEN ORGANE, DER ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG UND IHRER AMTSPERSONEN ODER WEGEN ANFECHTUNG IHRER HANDLUNGEN (UNTERLASSUNGEN)

Artikel 159 bis 163. (*Außer Kraft gesetzt*).....85

KAPITEL 26¹. ANFECHTUNG DER BESCHLÜSSE DER ZENTRALBANK DER REPUBLIK ARMENIEN UND DER PROVISORISCHEN ADMINISTRATION EINER ZAHLUNGSUNFÄHIGEN BANK, DER KREDITEINRICHTUNGEN UND VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Artikel 163¹. Anfechtung der Beschlüsse der Zentralbank der Republik Armenien und der provisorischen Administration einer zahlungsunfähigen Bank, der Krediteinrichtungen und Versicherungsgesellschaften85

UNTERABSCHNITT II

BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 27. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 164. Ordnung der Verhandlung von Sachen in besonderen Verfahren	86
--------------------------------------------------------------------------------------	----

KAPITEL 28. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG EINES MINDERJÄHRIGEN FÜR VOLL GESCHÄFTSFÄHIG (EMANZIPATION)

Artikel 165. Antrag des Minderjährigen auf Erklärung für voll geschäftsfähig	86
Artikel 166. Prüfung des Antrags	86
Artikel 167. Urteil des Gerichts.....	87

KAPITEL 29. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG EINES BÜRGERS FÜR GESCHÄFTSUNFÄHIG ODER BESCHRÄNKT GESCHÄFTSFÄHIG

Artikel 168. Zur Stellung eines Antrags wegen Erklärung eines Bürgers für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig berechnete Personen.....	87
Artikel 169. Inhalt des Antrags	87
Artikel 170. Bestellung eines Gutachtens zur Feststellung des psychischen Zustandes des Bürgers.....	88
Artikel 171. Prüfung des Antrags.....	88
Artikel 172. Folgen des Urteils des Gerichts.....	88
Artikel 173. Erklärung des Bürgers für geschäftsfähig und Aufhebung der Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit.....	89

KAPITEL 29¹. VERFAHREN WEGEN ADOPTION EINES KINDES

Artikel 173¹. Antragstellung.....	89
Artikel 173². Anforderungen an den Antrag	89
Artikel 173³. Prüfung des Antrags	91
Artikel 173⁴. Urteil des Gerichts	91
Artikel 173⁵. Aufhebung der Adoption.....	92

KAPITEL 30. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ZWANGSHOSPITALISIERUNG EINES BÜRGERS IN EINER PSYCHIATRISCHEN ANSTALT

Artikel 174. Personen, die einen Antrag auf Zwangshospitalisierung eines Bürgers in einer psychiatrischen Heilanstalt stellen dürfen	92
Artikel 175. Fristen der Antragstellung.....	92
Artikel 176. Prüfung des Antrages.....	92
Artikel 177. Urteil des Gerichts.....	93

KAPITEL 31. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG EINES BÜRGERS FÜR VERSCHOLLEN ODER FÜR TOT

Artikel 178. Antragstellung.....	93
Artikel 179. Anforderungen an den Antrag	93
Artikel 180. Handlungen des Richters nach Antragsannahme	94
Artikel 181. Folgen des Urteils des Gerichts.....	94
Artikel 182. Folgen des Auftauchens des für verschollen oder für tot erklärten Bürgers oder des Bekanntwerdens seines Aufenthaltsorts	94

KAPITEL 32. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN DER FESTSTELLUNG VON UNSTIMMIGKEITEN IN PERSONENSTANDBÜCHERN

Artikel 183. Gründe der Antragstellung.....	94
Artikel 184. Anforderungen an den Antrag.....	95
Artikel 185. Urteil des Gerichts.....	95

KAPITEL 33. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG VON SACHEN FÜR HERRENLOS

Artikel 186. Antragstellung	95
Artikel 187. Inhalt des Antrags	95
Artikel 188. Urteil des Gerichts.....	95

KAPITEL 34. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN FESTSTELLUNG JURISTISCH BEDEUTSAMER TATSACHEN

Artikel 189. Sachen wegen der Feststellung juristisch bedeutsamer Tatsachen, die vom Gericht verhandelt werden.....	96
Artikel 190. Örtliche Zuständigkeit für Sachen wegen Feststellung juristisch bedeutsamer Tatsachen.....	96
Artikel 191. Anforderungen an den Antrag auf Feststellung einer juristisch bedeutsamen Tatsache.....	97
Artikel 192. Notwendige Voraussetzung für die Feststellung einer juristisch bedeutsamen Tatsache.....	97
Artikel 193. Urteil des Gerichts.....	97

KAPITEL 35. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN DER WIEDERHERSTELLUNG VON RECHTEN AUS VERLORENGEGANGENEN INHABERPAPIEREN UND ORDERPAPIEREN (AUFGEBOTSVERFAHREN)

Artikel 194. Antragstellung.....	97
Artikel 195. Örtliche Zuständigkeit für eine Sache wegen Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Recht.....	98
Artikel 196. Forderungen an den Antrag wegen Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Rechts.....	98
Artikel 197. Handlungen des Gerichts nach Annahme des Antrages.....	98
Artikel 198. Verhandlung der Sache.....	98
Artikel 199. Urteil des Gerichts.....	99
Artikel 200. Handlungen des Gerichts, wenn der Besitzer des Wertpapiers einen Antrag stellt.....	99
Artikel 201. Das Recht des Besitzers des Wertpapiers, eine Klage wegen unbegründeten Erwerbs des Vermögens zu erheben.....	99

KAPITEL 36. VOM RICHTSVOLLZIEHER BEANTRAGTES VERFAHREN WEGEN ÜBERPRÜFUNG EINES RICHTS-AKTS, MIT DEM IN DER SACHE ENTSCIEDEN WURDE,

AUF GRUND EINES VERGLEICHS DER PARTEIEN

Artikel 202. Vergleich der Parteien während der Zwangsvollstreckung des Urteils des Gerichts.....	99
Artikel 203. Handlungen des Gerichtsvollziehers nach Erhalt des Vergleichs der Parteien.....	100
Artikel 204. Überprüfung des Urteils des Gerichts	100

KAPITEL 36¹. VERFAHREN WEGEN ERLASSES EINER ZAHLUNGSANORDNUNG

Artikel 204¹. Zulässigkeit von Verfahren wegen Erlasses einer Zahlungsanordnung.....	100
Artikel 204². Antrag auf Erlass einer Zahlungsanordnung.....	101
Artikel 204³. Zuständigkeit	101
Artikel 204⁴. Abweisung des Antrags auf Erlass einer Zahlungsanordnung.....	101
Artikel 204⁵. Fristen der Prüfung des Antrags.....	102
Artikel 204⁶. Zahlungsanordnung	102
Artikel 204⁷. Übergang zum Klageverfahren.....	103
Artikel 204⁸. In-Kraft-Treten der Zahlungsanordnung.....	103

ABSCHNITT III¹

VERFAHREN DER ÜBERPRÜFUNG DES RICHTSAKTS WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER TATSACHEN

Artikel 204⁹. Das Gericht, das den Gerichtsakt wegen neu bekannt gewordener Tatsachen überprüft	103
Artikel 204¹⁰. Fristen der Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen	104
Artikel 204¹¹. Gründe für die Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen	104
Artikel 204¹². Beschwerde auf Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen.....	104

Artikel 204¹³ . Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen.....	105
Artikel 204¹⁴ . Zurückweisung der Beschwerde	106
Artikel 204¹⁵ . Zusendung der Kopien der Beschwerde und der beigefügten Urkunden (Beweise) an Prozessbeteiligte	106
Artikel 204¹⁶ . Erwidern der Beschwerde	107
Artikel 204¹⁷ . Verfahren der Prüfung der Beschwerde	107
Artikel 204¹⁸ . Im Ergebnis der Prüfung der Beschwerde gefasste Beschlüsse	107
Artikel 204¹⁹ . Verfahren der Verhandlung der Sache im Ergebnis der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen.....	108

ABSCHNITT III²

ÜBERPRÜFUNG VON URTEILEN UND ENTSCHEIDUNGEN WEGEN NEUER TATSACHEN

Artikel 204²⁰ . Gründe der Überprüfung von Urteilen und Entscheidungen wegen neuer Tatsachen	108
Artikel 204²¹ . Beantragung der Überprüfung von Urteilen und Entscheidungen wegen neuer Tatsachen.....	108
Artikel 204²² . Frist der Einreichung der Beschwerde.....	108
Artikel 204²³ . Verfahren der Einreichung der Beschwerde	109
Artikel 204²⁴ . Inhalt der Beschwerde	109
Artikel 204²⁵ . Einleitung des Verfahrens der Überprüfung eines Gerichtsakts	110
Artikel 204²⁶ . Für Überprüfung der Gerichtsakte wegen neuer Tatsachen zuständiges Gericht.....	110
Artikel 204²⁷ . Fristen der Überprüfung der Gerichtsakte	110
Artikel 204²⁸ . Befugnisse des Gerichts im Ergebnis der Überprüfung	110
Artikel 204²⁹ . Regeln der Überprüfung	111

ABSCHNITT IV

VERFAHREN IM APPELLATIONSGERICHT

Artikel 205. Recht zur Einlegung der Berufung	111
Artikel 206. Das Gericht, das Sachen wegen Einlegung der Berufung verhandelt.....	111
Artikel 207. Frist für die Einlegung der Berufung.....	111
Artikel 208. Einschränkungen der Einlegung der Berufung	112
Artikel 209. Verfahren der Berufungseinlegung	113
Artikel 210. Form und Inhalt der Berufungsschrift	113
Artikel 211. Zusendung der Berufungsschrift an die Prozessbeteiligten	114
Artikel 212. Erwiderung auf die Berufungsschrift	114
Artikel 213. Abweisung (wörtl.:Rückgabe) der Berufungsschrift	114
Artikel 214. Beschluss über Annahme der Berufungsschrift zum Verfahren.....	115
Artikel 215. Rücknahme der Berufung.....	116
Artikel 216. Frist für die Verhandlung der Sache im Appellationsgericht	116
Artikel 217. Ordnung der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht	116
Artikel 218. Teilnahme der Prozessbeteiligten an der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht.....	117
Artikel 219. Grenzen der Berufung.....	117
Artikel 220. Entscheidung des Appellationsgerichts.....	118
Artikel 221. Befugnisse des Appellationsgerichts.....	118
Artikel 221¹. Inkrafttreten der Gerichtsakte des Appellationsgerichts ..	119
Artikel 221². Verkündung der Gerichtsakte des Appellationsgerichts und ihre Zusendung an die Prozessbeteiligten	119
Artikel 221³. Berufungen gegen Gerichtsakte des Gerichts erster Instanz, mit denen in der Sache nicht entschieden wird.....	120

ABSCHNITT IV¹

VERFAHREN IM WIRTSCHAFTSGERICHT

Artikel 221.1. Das Gericht, das Wirtschaftssachen prüft (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	120
Artikel 221.2. Frist für die Verhandlung der Sache im Wirtschafts- gericht (<i>Außer Kraft gesetzt</i>)	120
Artikel 221.3. Verfahren der Verhandlung der Sache im Wirtschafts- gericht (<i>Außer Kraft gesetzt</i>)	120
Artikel 221.4. Inkrafttreten der Entscheidung des Wirtschafts- gerichts (<i>Außer Kraft gesetzt</i>)	120
Artikel 221.5. Zustellung der Entscheidung des Wirtschafts- gerichts an die Prozessbeteiligten (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	120
Artikel 221.6. Berufungen gegen Urteile und Entscheidungen des Wirtschaftsgerichts (<i>Außer Kraft gesetzt</i>)	120

ABSCHNITT V

VERFAHREN IM KASSATIONSGERICHT

Artikel 222. Überprüfung von Gerichtsakten im Kassations- verfahren	121
Artikel 223. Zur Erhebung der Kassationsbeschwerde berechnigte Personen	121
Artikel 224. Einschränkungen bei Erhebung einer Kassationsbeschwerde	121
Artikel 225. Das Gericht, das Sachen auf Grund von Kassationsbeschwerden verhandelt, und das Ziel seiner Tätigkeit.....	122
Artikel 226. Gründe für Erhebung einer Kassationsbeschwerde	122
Artikel 227. Verstoß gegen Normen des materiellen Rechts oder ihre falsche Anwendung	122
Artikel 228. Verstoß gegen Normen des prozessualen Rechts oder ihre falsche Anwendung.....	123
Artikel 229. Fristen der Erhebung einer Kassationsbeschwerde	123
Artikel 230. Ordnung der Erhebung der Kassationsbeschwerde	123

Artikel 231. Inhalt der Kassationsbeschwerde	123
Artikel 232. Rücknahme der Kassationsbeschwerde	124
Artikel 233. Abweisung (wörtl.: <i>Rückgabe</i>) der Kassationsbeschwerde	124
Artikel 234. Annahme der Kassationsbeschwerde zur Prüfung.....	125
Artikel 235. Erwiderung auf Kassationsbeschwerde	125
Artikel 236. Frist für die Verhandlung der Sache im Kassationsgericht	126
Artikel 237. Vorbereitung der zum Verfahren angenommenen Kassationsbeschwerde zur Verhandlung.....	126
Artikel 238. Ordnung der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht	126
Artikel 239. Grenzen der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht	126
Artikel 240. Befugnisse des Kassationsgerichts.....	127
Artikel 241. Ordnung des Erlasses der Entscheidung durch das Kassationsgericht	127
Artikel 241¹. Entscheidung des Kassationsgerichts	128
Artikel 241². In-Kraft-Treten der Entscheidung des Kassationsgerichts.....	129
Artikel 241³. Zusendung der Entscheidung des Kassationsgerichts an den Beschwerdeführer und die Prozessbeteiligten	129

ABSCHNITT V¹

ÜBERPRÜFUNG VON URTEILEN UND ENTSCHEIDUNGEN WEGEN NEUER TATSACHEN

Außer Kraft gesetzt

ABSCHNITT V²

ANRUFUNG EINES INTERNATIONALEN GERICHTS

Artikel 241¹¹. Recht auf Anrufung eines internationalen Gerichts..... 129

Artikel 241¹². Ordnung der Anrufung eines internationalen Gerichts ... 130

Artikel 241¹³. Pflicht des Kassationsgerichts der Republik Armenien,

dem internationalen Gericht beizustehen	130
Artikel 241¹⁴ . Überprüfung einer Sache auf Grund der Entscheidung eines internationalen Gerichts (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	130

ABSCHNITT VI

VERFAHREN IN SACHEN MIT BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Artikel 242 . Prozessrechte ausländischer Personen	131
Artikel 243 . Gerichtsverfahren mit Beteiligung ausländischer Personen	131
Artikel 244 . Zuständigkeit der Gerichte der Republik Armenien für Zivilsachen mit Beteiligung ausländischer Personen	131
Artikel 245 . Gerichtliche Immunität.....	132
Artikel 246 . Prozessuale Folgen der Verhandlung einer Sache wegen eines Streites zwischen denselben Personen, wegen desselben Gegenstands und aus denselben Gründen durch das Gericht eines ausländischen Staates.....	133
Artikel 247 . Gerichtliche Aufträge (Ersuchen) (<i>Außer Kraft gesetzt</i>).....	133

ABSCHNITT VI¹

RECHTSHILFE IN ZIVILSACHEN IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT INTERNATIONALEN VERTRÄGEN DER REPUBLIK ARMENIEN

Artikel 247¹ . Ordnung der Rechtshilfe in Zivilsachen in zwischenstaatlichen Beziehungen.....	133
Artikel 247² . Ordnung der Kommunikation über Fragen der Rechtshilfe.....	134
Artikel 247³ . Erfüllung von Ersuchen, die durch mehr als einen internationalen Vertrag vorgesehen sind	135
Artikel 247⁴ . Verweigerung der Erfüllung des Ersuchens, das sich aus einem internationalen Vertrag ergibt.....	136
Artikel 247⁵ . Erscheinen der Bürger (wörtl.: der Personen).....	136
Artikel 247⁶ . Anerkenntnis der Entscheidungen der Gerichte	

ausländischer Staaten	137
Artikel 247⁷. Bedingungen für Beschlussfassung über Anerkenntnis des Gerichtsakts des Gerichts des ausländischen Staates oder der Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts	138

ABSCHNITT VII

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 248. In-Kraft-Treten dieses Gesetzbuchs.....	139
Artikel 249. Das Appellationsgericht für Wirtschaftssachen der Re- publik Armenien wirkt, bis das Wirtschaftsgericht der Republik Arme- nien nach der durch Gesetz vorgesehenen Ordnung eingerichtet wird	139

ZIVILPROZESSORDNUNG DER REPUBLIK ARMENIEN

*(Verabschiedet am 17. Juni 1998.
Stand 06. Februar 2009)*

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1. GRUNDBESTIMMUNGEN

Artikel 1. Gesetzgebung über den Zivilprozess

1. Die Ordnung des Gerichtsverfahrens in Zivilsachen in den Gerichten der Republik Armenien (im Weiteren: Gerichte) wird durch die Verfassung der Republik Armenien, dieses Gesetzbuch, das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien und durch andere in Übereinstimmung mit diesen erlassene Gesetze bestimmt.

Die Normen des Zivilprozessrechts, die in anderen Gesetzen enthalten sind (außer den Gesetzen, die das Insolvenzverfahren regeln), müssen dem vorliegenden Gesetzbuch entsprechen.

2. Wenn durch einen internationalen Vertrag der Republik Armenien andere Normen des Gerichtsverfahrens bestimmt sind als die, die durch die Zivilprozessordnung der Republik Armenien vorgesehen sind, dann werden die Normen des internationalen Vertrages angewendet.

3. Das Gerichtsverfahren in Zivilsachen wird nach den Gesetzen durchgeführt, die zum Zeitpunkt der Verhandlung der Sache gelten.

Artikel 2. Recht auf Anrufung des Gerichts

Eine betroffene Person ist berechtigt, zum Schutz ihrer Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen, die durch die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsakte der Republik Armenien bestimmt oder durch einen Vertrag vorgesehen sind, das Gericht anzurufen.

In den durch dieses Gesetzbuch und durch andere Gesetze vorgesehenen Fällen sind die Personen berechtigt, zum Schutz der Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen anderer Personen das Gericht anzurufen, welche zu diesem Schutz befugt sind.

Artikel 3. Grundlage der Einleitung eines Zivilverfahrens

Das Gericht leitet ein Zivilverfahren nur auf Grund einer Klage oder eines Antrages.

Artikel 4. Unabhängigkeit der Richter und ihre Unterordnung allein unter das Gesetz

1. Bei der Verwirklichung der Rechtsprechung sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

2. Die Garantien der Unabhängigkeit der Richter werden durch die Verfassung der Republik Armenien und das Gerichtsgesetzbuch der Republik Armenien bestimmt.

Artikel 5. Gleichheit vor Gesetz und Gericht

Die Rechtsprechung in Zivilsachen wird nach den Grundsätzen der Gleichheit der Bürger und der juristischer Personen vor dem Gesetz und vor dem Gericht ausgeübt.

Artikel 6. Kontradiktorisches Verfahren und Waffengleichheit der Parteien

Das Zivilverfahren wird in kontradiktorischer Form und auf der Grundlage der Waffengleichheit der Parteien durchgeführt.

Artikel 7. Sprache des Gerichtsverfahrens

1. Das Gerichtsverfahren in der Republik Armenien wird in armenischer Sprache geführt.
2. Die Prozessbeteiligten dürfen in der von ihnen bevorzugten Sprache vor Gericht auftreten, wenn sie eine Übersetzung ins Armenische sicherstellen.

Artikel 8. Öffentlichkeit der Verhandlungen

1. Die Verhandlung der Zivilsachen in den Gerichten ist öffentlich.
2. Die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ist in den Fällen zulässig, die durch das Gesetz vorgesehen sind, sowie dann, wenn das Gericht dem Antrag hinsichtlich der Notwendigkeit, das Adoptionsgeheimnis, die Unantastbarkeit des persönlichen oder Familienlebens von Bürgern zu gewährleisten, ein kommerzielles oder sonstigen Geheimnis zu wahren, stattgibt.
3. Über die Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss.
4. Bei der Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Prozessbeteiligten, ihre Vertreter und, wenn notwendig, auch die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher zugegen, die zu unterschreiben haben, dass sie die bekannt gewordenen geheimen Informationen weder bekannt geben noch benutzen werden.
5. Die Gerichtsverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird unter Einhaltung der Regeln des Zivilverfahrens und der Forderungen der Gesetzgebung bezüglich des Staats-, Dienst-, Handels-, Bank- und sonstiger Geheimnisse durchgeführt.

Die Entscheidung des Gerichts wird in allen Fällen in öffentlicher Sitzung verkündet, es sei denn, der abschließende Teil (*der Tenor*) des Gerichtsakts, mit dem über die Adoption in der Sache entschieden wird, soll verkündet werden. Der abschließende Teil (*der Tenor*) des Gerichtsakts, mit dem über die Adoption in der Sache entschieden wird, kann nur mit Zustimmung des/ der Adoptierenden verkündet werden.

Artikel 9. Mündlichkeit der Gerichtsverhandlung

1. Die Gerichtsverhandlung erfolgt mündlich.
2. Die Gerichtsverhandlung wird bei unveränderter Zusammensetzung des Gerichts durchgeführt. Im Falle der Ersetzung des Richters während der Gerichtsverhandlung beginnt die Gerichtsverhandlung Sache von Anfang an.
3. *Außer Kraft gesetzt*
4. *Außer Kraft gesetzt*

Artikel 10. Gesetze und andere Rechtsakte, die bei der Entscheidung von Streitfällen und anderen Sachen anzuwenden sind

1. Das Gericht entscheidet Streitigkeiten und andere Sachen auf der Grundlage der Verfassung der Republik Armenien, der Gesetze der Republik Armenien und sonstiger Rechtsakte, die in Übereinstimmung mit diesen erlassen sind.
2. Wenn durch einen internationalen Vertrag der Republik Armenien andere Normen bestimmt sind als die, die durch Gesetz oder sonstige Rechtsakte vorgesehen sind, werden die Normen des internationalen Vertrages angewendet.
3. Wenn ein Gesetz oder ein anderer das streitige Rechtsverhältnis regelnder Rechtsakt fehlt, wendet das Gericht die Normen des Gesetzes an, die ähnliche Verhältnisse regeln (Gesetzesanalogie). Bei Fehlen solcher Normen entscheidet das Gericht über den Streit, in dem es von den Prinzipien des Rechts ausgeht (Rechtsanalogie).
4. Das Gericht kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder einem internationalen Vertrag der Republik Armenien auch die Normen des Rechts anderer Staaten anwenden.

Artikel 11. Anwendung von ausländischem Recht

1. Wenn es ausländisches Recht anwendet, stellt das Gericht die Existenz und den Inhalt seiner Normen in Übereinstimmung mit deren Auslegung und praktischer Anwendung in dem ausländischen Staat fest.

2. Zwecks Feststellung der Existenz und des Inhalts der Normen des ausländischen Rechts kann das Gericht in dem vorgeschriebenen Verfahren die zuständigen Organe in der Republik Armenien und im Ausland um Unterstützung anrufen oder Fachleute hinzuziehen.

Im Falle der Unmöglichkeit der Feststellung der Existenz oder des Inhalts der Normen des ausländischen Rechts wendet das Gericht die entsprechenden Normen des Rechts der Republik Armenien an.

Artikel 12. Anwendung von Handelsbräuchen

Das Gericht ist berechtigt, die Handelsbräuche anzuwenden.

Artikel 13. Gerichtsakte in Zivilsachen

In Zivilsachen fällt das Gericht Urteile, fasst Beschlüsse und erlässt Zahlungsanordnungen.

Artikel 14. Verbindlichkeit der gerichtlichen Akte

Ein rechtskräftig gewordener gerichtlicher Akt ist für alle Staatsorgane, Organe der örtlichen Selbstverwaltung, deren Amtspersonen, juristische Personen und Bürger verbindlich und muss auf dem gesamten Territorium der Republik Armenien vollzogen werden.

KAPITEL 2. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT IN ZIVILSACHEN

Artikel 15. Sachliche Zuständigkeit beim Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit ist für alle Zivilsachen zuständig, mit Ausnahme derjenigen, die in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fallen.

2. Die Sachen wegen Berichtigungen in Wählerlisten werden von Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsorts des Beklagten in dem durch die Verwaltungsgerichtsordnung der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren verhandelt.

Artikel 16. Sachliche Zuständigkeit beim Zivilgericht

1. In die Zuständigkeit des Zivilgerichts fallen folgenden Sachen:

1) Insolvenzsachen;

2) die Zivilsachen, bei denen der Klagewert über dem Fünftausendfachen

des Mindestlohns liegt, ausgenommen sind die Sachen wegen Zahlungsanordnungen;

3) Streitigkeiten wegen Ungültigkeit, Auflösung und Änderung von Rechtsgeschäften;

4) Streitigkeiten, die in Rechtsverhältnissen des geistigen Eigentums entstehen;

5) Streitigkeiten, die zwischen einer juristischen Person und ihrem Teilhaber, zwischen Teilhabern einer juristischen Person, zwischen einer juristischen Person oder ihrem Teilhaber und einer Amtsperson (Amtspersonen) dieser juristischen Person entstehen (korporative Streitigkeiten);

6) Sachen wegen Schutzes der Ehre und Würde und des Geschäftsrufs;

7) Sachen wegen Wiederherstellung von Rechten bei Vorlage oder Rechten, die durch verloren gegangene Orderwertpapiere beurkundet sind.

Artikel 17. Sachliche Zuständigkeit bei mehreren miteinander verbundenen Ansprüchen

Streitigkeiten wegen mehrerer miteinander verbundener Ansprüche, wenn diese Ansprüche in die Zuständigkeit verschiedener Gerichte fallen, fallen in die Zuständigkeit des Zivilgerichts.

Artikel 18. Übergabe von Streitigkeiten zur Entscheidung an das Schiedsgericht (Arbitragetribunal)

Ein Streit, der in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, kann mit Zustimmung der Parteien bis zum Erlasse des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wird, zur Entscheidung an ein Schiedsgericht (Arbitragetribunal) übergeben werden.

KAPITEL 3. BESETZUNG DES GERICHTS

Artikel 19. Einzelrichterliche und kollegiale Verhandlung von Sachen

1. Im Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit werden die Sachen vom Einzelrichter verhandelt.

2. Im Zivilgericht werden die Zivilsachen vom Einzelrichter verhandelt.

3. Im Zivilgericht werden die Insolvenzsachen vom Einzelrichter verhandelt.

4. Bei einzelrichterlicher Verhandlung der Sache tritt der Richter als Gericht

auf.

5. Im Zivilappellationsgericht der Republik Armenien (weiter im Text: Appellationsgericht) werden die Beschwerden gegen einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wird, in kollegialer Form, d. h. durch drei Richter und die Beschwerden gegen sonstige Gerichtsakte vom Einzelrichter geprüft.

6. In der Zivil-und-Verwaltungs-Kammer des Kassationsgerichts der Republik Armenien (weiter im Text: Kassationsgericht) wird über die Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren in kollegialer Form, d. h. vom Vorsitzenden der Kammer und von mindestens fünf Richtern der Kammer, beschlossen. Die Kassationsbeschwerde gilt als zum Verfahren angenommen, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Richter dafür gestimmt haben.

7. Die zum Verfahren angenommenen Kassationsbeschwerden werden im Kassationsgericht vom Vorsitzenden der Kammer und von mindestens fünf Richtern der Kammer geprüft.

8. Kein Richter darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Der Richter, der in der Sitzung den Vorsitz führt, stimmt zuletzt ab.

9. Der Richter, der mit der Meinung der Mehrheit nicht einverstanden ist, ist berechtigt, den Gerichtsakt nicht zu unterschreiben, aber er muss in diesem Fall seine abweichende Meinung schriftlich darlegen.

10. Die abweichende Meinung kann sowohl den abschließenden Teil (den Tenor) als auch den begründenden Teil des Gerichtsakts betreffen.

11. Die abweichende Meinung wird vom Richter unterschrieben und abgestempelt und der Akte beigefügt.

12. In der Gerichtssitzung wird während der Verkündung des Gerichtsakts das Vorhandensein einer abweichenden Meinung bekannt gegeben, aber die abweichende Meinung wird nicht veröffentlicht.

13. Die abweichende Meinung wird den Prozessbeteiligten zur Verfügung gestellt.

Artikel 20. Verfahren der Entscheidung von Fragen durch das Gericht

Außer Kraft gesetzt

KAPITEL 4. SELBSTABLEHNUNG DES RICHTERS

Artikel 21. Selbstablehnung des Richters

1. Die Gründe für die Selbstablehnung eines Richters sind durch Artikel 91 des Gerichtsgesetzbuchs der Republik Armenien festgesetzt.
2. Der Richter erklärt Selbstablehnung auf eigene Initiative oder auf Antrag einer am Prozess beteiligten Person. Eine am Prozess beteiligte Person kann einen solchen Antrag stellen und der Richter kann Selbstablehnung erklären, solange die Gerichtsverhandlung nicht begonnen hat, es sei denn, diese Person weist nach oder der Richter begründet, dass ihr bzw. ihm der Grund der Selbstablehnung erst nach Beginn der Gerichtsverhandlung bekannt geworden ist und davor nicht bekannt sein konnte. In jedem Fall kann der Antrag gestellt oder die Selbstablehnung erklärt werden, solange die Gerichtsverhandlung nicht abgeschlossen ist.

Artikel 22. Verfahren der Antragstellung auf Selbstablehnung

1. Falls die durch Artikel 21 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Gründe vorliegen, muss der Richter Selbstablehnung erklären. Die Selbstablehnung muss begründet sein.
2. Der Antrag auf Selbstablehnung des Richters wird in schriftlicher Form unter Darlegung ihrer Gründe gestellt.
3. Die erneute Beantragung der Selbstablehnung des Richters ist unzulässig.

Artikel 23. Ordnung der Beschlussfassung über den Antrag auf Selbstablehnung

1. Im Falle der Beantragung der Selbstablehnung wird die Gerichtsverhandlung bis zur Lösung der Frage unterbrochen. Die Sitzung kann höchstens für drei Tage unterbrochen werden.
2. Ein aus demselben Grund erneut gestellter Antrag auf Selbstablehnung wird nicht geprüft.
3. Je nach dem Ergebnis der Prüfung des gestellten Antrags auf Selbstablehnung erklärt der Richter Selbstablehnung oder beschließt die Zurückweisung des Antrags.

Artikel 24. Folgen der Selbstablehnung

1. Im Falle der Selbstablehnung des Richters wird die Gerichtssitzung für geschlossen erklärt. Im Falle der Selbstablehnung des Richters wird der Richter durch einen anderen Richter desselben Gerichts ersetzt.

2. Der im Ergebnis der Selbstablehnung ersetzte Richter oder erneuerte Spruchkörper verhandelt die Sache von Anfang an.

Artikel 25. Verfahren der Entscheidung über erklärte Selbstablehnung und beantragte Ablehnung

Außer Kraft gesetzt

Artikel 26. Folgen der Stattgabe der Selbstablehnung und Ablehnung

Außer Kraft gesetzt

KAPITEL 5. PROZESSBETEILIGTE

Artikel 27. Zusammensetzung der Prozessbeteiligten

Prozessbeteiligte sind:

- 1) die Parteien;
- 2) dritte Personen;
- 3) Antragsteller in Sachen, die durch Abschnitt III dieses Gesetzbuches vorgesehen sind.

Artikel 28. Rechte und Pflichten der Prozessbeteiligten

1. Die Prozessbeteiligten haben das Recht:

- 1) in die Materialien der Sache Einsicht zu nehmen, Auszüge aus ihnen anzufertigen und Kopien zu bekommen, und zwar unter Berücksichtigung der Forderungen des Artikel 8 dieses Gesetzbuches und anderer Gesetze;
- 2) Ablehnungen zu beantragen;
- 3) Beweismittel anzubieten und an ihrer Untersuchung teilzunehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Forderungen des Artikel 8 dieses Gesetzbuches und anderer Gesetze;
- 4) Fragen zu stellen, Anträge zu stellen, dem Gericht Erläuterungen zu geben;
- 5) ihre Argumente zu allen während der Verhandlung der Sache auftretenden Fragen darzulegen;
- 6) auf Anträge und Argumente anderer Prozessbeteiligter Einwendungen zu erheben;
- 7) Gerichtsakte anzufechten;

8) sonstige prozessuale Rechte, die ihnen durch dieses Gesetzbuch eingeräumt sind, geltend zu machen.

2. Die Prozessbeteiligten haben durch Gesetz festgelegte prozessuale Pflichten.

3. Die Prozessbeteiligten müssen nach Treu und Glauben ihre prozessualen Rechte ausüben und ihre prozessualen Pflichten erfüllen.

4. Die Prozessbeteiligten sind wegen falscher Erläuterung oder falscher Aussage im durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 29. Die Parteien

1. Die Parteien im Zivilprozess (weiter im Text: Prozess) sind der Kläger und der Beklagte.

2. Kläger sind Bürger und juristische Personen, die eine Klage erhoben haben.

3. Beklagte sind Bürger und juristische Personen, gegen die eine Klage erhoben wurde.

4. Die Parteien genießen die gleichen prozessualen Rechte und haben die gleichen prozessualen Pflichten.

Artikel 30. Teilnahme mehrerer Kläger und Beklagter an einer Sache

1. Eine Klage kann von mehreren Klägern (Mitkläger) gemeinsam oder gegen mehrere Beklagte (Mitbeklagte) erhoben werden.

2. Jeder Kläger oder Beklagter tritt im Prozess selbständig auf.

3. Die Mitkläger oder die Mitbeklagten können einen von ihnen mit der Führung des Prozesses beauftragen.

Artikel 31. Ersetzung der nicht richtigen Partei

1. Hat das Gericht bei Vorbereitung der Sache oder während ihrer Verhandlung festgestellt, dass die Klage nicht von der Person erhoben wurde, der der Anspruch zusteht, oder dass sie nicht gegen die Person erhoben wurde, die nach dieser Klage die Beklagte sein muss, kann es mit Zustimmung des Klägers die Ersetzung des Klägers oder des Beklagten durch den richtigen Kläger oder Beklagten zulassen.

2. Wenn der Kläger mit seiner Ersetzung durch eine andere Person nicht einverstanden ist, kann diese Person als eine dritte Person, die einen selbständigen Anspruch auf den Streitgegenstand erhebt, an der Sache teil-

nehmen.

3. Wenn der Kläger mit der Ersetzung des Beklagten durch eine andere Person nicht einverstanden ist, kann das Gericht diese Person in der Eigenschaft eines zweiten Beklagten hinzuziehen.

4. Nach der Ersetzung der unrichtigen Partei beginnt die Verhandlung der Sache vom Anfang an.

Artikel 32. Änderung des Grunds oder des Gegenstandes der Klage, Änderung des Umfanges der Klageansprüche, Rücknahme der Klage, Anerkenntnis der Klage

1. Wenn die Verhandlung der Sache mit der vorbereitenden Phase erfolgt, dann ist der Kläger berechtigt, bis zum Beginn der Gerichtsverhandlung im Gericht erster Instanz den Grund und den Gegenstand der Klage zu ändern, den Umfang der Klageansprüche zu erhöhen oder zu verringern. Der Kläger kann die Klage im Gericht erster Instanz zurücknehmen, solange die Gerichtsverhandlung nicht abgeschlossen ist.

2. Der Beklagte ist berechtigt, die Klage vollständig oder teilweise anzuerkennen.

Artikel 33. Vergleich der Parteien

1. Die Parteien dürfen die Sache in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Vergleich beenden.

2. Der Abschluss des Vergleichs bedarf der Schriftform.

3. Bis zur Bestätigung des Vergleichs der Parteien erläutert das Gericht den Parteien dessen prozessuale Folgen.

4. Das Gericht bestätigt den Vergleich nicht, wenn er dem Gesetz und sonstigen Rechtsakten widerspricht oder Rechte und gesetzliche Interessen anderer Personen verletzt. In diesem Falle prüft das Gericht die Streitigkeit in der Sache.

Artikel 34. Dritte Personen, die selbständige Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben

Dritte Personen, die selbständige Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben, können in den Prozess einsteigen, solange das Gericht das Urteil nicht gefällt hat. Sie genießen alle Rechte und haben alle Pflichten des Klägers.

Artikel 35. Dritte Personen, die keine selbständigen Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben

1. Dritte Personen, die keine selbständigen Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben, können auf der Seite des Klägers oder des Beklagten bis zur Urteilsfällung durch das Gericht in den Prozess einsteigen, wenn die Entscheidung in der Sache ihre Rechte oder Pflichten gegenüber einer der Parteien beeinflussen kann.

2. Dritte Personen, die keine selbständigen Ansprüche hinsichtlich des Streitgegenstands erheben, genießen die Rechte und haben die Pflichten einer Partei mit Ausnahme des Rechts auf Änderung des Grunds oder des Gegenstands der Klage, Erhöhung oder Verringerung des Umfangs der Klageansprüche, Rücknahme der Klage, Anerkenntnis der Klage oder Abschluss eines Vergleichs und Forderung nach der Zwangsvollstreckung des gerichtlichen Aktes.

Artikel 36. Prozessuale Rechtsnachfolge

1. Wenn eine der Parteien im Prozess ausscheidet (Tod des Bürgers, Reorganisation der juristischen Person, Abtretung des Anspruchs, Schuldübertragung), nimmt das Gericht die Ersetzung dieser Partei durch ihren Rechtsnachfolger vor, indem es darauf in der Entscheidung hinweist. Die Rechtsnachfolge ist in jedem Stadium des Prozesses möglich.

2. Für den Rechtsnachfolger sind alle Handlungen, die im Prozess bis zu seinem Einstieg in den Prozess vorgenommen wurden, in dem Maße verbindlich, in welchem sie für die Person verbindlich gewesen wären, die der Rechtsnachfolger ersetzt.

Artikel 37. Teilnahme von Staatsorganen an der Sache

1. Staatsorgane sind berechtigt, eine Klage auf Schutz der Vermögensinteressen des Staates beim Gericht zu erheben.

2. Das Staatsorgan, das eine Klage erhoben hat, genießt die Rechte und hat die Pflichten des Klägers.

3. Der Staatsanwalt erhebt eine Klage auf Schutz der Vermögensinteressen des Staates in den durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die Staatsanwaltschaft“ vorgesehenen Fällen.

Artikel 38. Teilnahme von Organen der örtlichen Selbstverwaltung an der Sache

1. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, eine Klage auf Schutz der Vermögensinteressen der Gemeinde beim Gericht zu erheben.

2. Der Gemeindevorsteher, der die Klage erhoben hat, genießt die Rechte und hat die Pflichten des Klägers.

KAPITEL 6. VERTRETUNG VOR GERICHT

Artikel 39. Prozessführung durch Vertreter

1. Die Bürger können ihre Sachen im Gericht persönlich führen oder durch ihre Vertreter führen lassen. Die Beteiligung eines Bürgers an einer Sache nimmt ihm nicht das Recht, einen Vertreter in der Sache zu haben.
2. Die Sachen juristischer Personen führen im Gericht deren Organe oder Vertreter, die in den Grenzen der Vollmachten handeln, die ihnen durch Gesetz oder die Satzung eingeräumt worden sind.
3. Die Leiter der juristischen Personen und sonstige Personen, die in Übereinstimmung mit ihrer Satzung die Interessen der juristischen Person zu vertreten berechtigt sind, legen dem Gericht Urkunden vor, die ihre dienstliche Stellung oder Vollmachten bescheinigen.

Artikel 40. Personen, die Vertreter bei Gericht sein können

1. Vertreter im Gericht kann jeder Bürger sein, der in ordnungsmäßiger Weise gestaltete Vollmachten zu Führung der Sache im Gericht besitzt.
2. *Außer Kraft gesetzt*

Artikel 41. Gestaltung und Bestätigung der Vertretervollmachten

1. Die dem Bürger erteilte Vollmacht wird vom Notar oder einer Amtsperson, die durch Gesetz eine solche Befugnis hat, beglaubigt. Einem Rechtsanwalt wird die Vollmacht in einfacher schriftlicher Form erteilt, sie unterliegt keiner Beglaubigung.
2. Eine Vollmachtsurkunde seitens einer Organisation wird mit der Unterschrift des Leiters ihres Exekutivorgans oder einer anderen Person, die durch die Satzung zur Vertretung der Organisation ohne Vorlage einer Vollmachtsurkunde befugt ist, unter Hinzufügung des Stempels dieser Organisation ausgestellt.
3. Die Partei, die mit einem Vertreter an der Gerichtssitzung teilnimmt, darf die Vollmachten ihres Vertreters beim Gericht bestätigen, indem sie den Umfang der Vollmachten des Vertreters schriftlich festlegt.
4. Die Vollmachten des gesetzlichen Vertreters werden durch das Dokument, das seinen Status ausweist, bestätigt.

Artikel 42. Vollmachten des Vertreters

Die Vollmachtsurkunde zur Führung einer Sache bei Gericht gibt dem Vertreter das Recht, im Namen des Vertreters Prozesshandlungen vorzunehmen, ausgenommen sind folgende Handlungen:

- 1) Unterzeichnung des Klageantrages;
- 2) Übergabe der Sache an das Arbitrage-Tribunal;
- 3) Vollständige oder partielle Rücknahme der Klageansprüche und Anerkenntnis der Klage;
- 4) Änderung des Gegenstandes oder des Grunds der Klage;
- 5) Änderung der Höhe der Klageansprüche;
- 6) Abschluss eines Vergleichs;
- 7) Übertragung der Vollmachten an eine andere Person (Vollmachtweitergabe);
- 8) Anfechtung des Gerichtsaktes;
- 9) Anrufung zuständiger Personen mit der Bitte um Erhebung einer Kassationsbeschwerde.

Für die Ausführung jeder der in diesem Artikel genannten Handlungen muss in der vom Vertretenen erteilten Vollmachtsurkunde die betreffende Befugnis des Vertreters besonders vorgesehen sein.

Artikel 43. Gesetzliche Vertreter

1. Die Rechte und gesetzlichen Interessen von minderjährigen Bürgern und von Bürgern, die für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig erklärt wurden, vertreten bei Gericht deren Eltern (Adoptiveltern), Vormünder oder Pfleger, die dem Gericht Urkunden vorlegen, die ihren Status bescheinigen.

In einer Sache, an der ein Bürger beteiligt sein sollte, der in dem vorgeschriebenen Verfahren für verschollen erklärt wurde, tritt in der Eigenschaft seines Vertreters die Person auf, welcher das Vermögen des Verschollenen zur Verwaltung übergeben wurde.

In einer Sache, in der der Erbe einer Person beteiligt sein sollte, die gestorben ist oder im vorgesehenen Verfahren für tot erklärt wurde, tritt, sofern das Erbe noch nicht angetreten wurde, in der Eigenschaft des Vertreters des Erben der Nachlassverwalter auf, der zur Bewahrung des Erbschaftsvermögens ernannt wurde.

2. Die gesetzlichen Vertreter und die Personen, die von Amts wegen Vertretung ausüben, dürfen eine andere Person, die von ihnen als Vertreter gewählt wurde, mit der Führung der Sache bei Gericht beauftragen.

KAPITEL 7. SONSTIGE PROZESSBETEILIGTE

Artikel 44. Zeuge

1. Zeuge kann jede Person sein, welcher entscheidungserhebliche Informationen und Umstände bekannt sind.
2. Das Gericht lädt Zeugen auf Antrag der Parteien. Bei der Antragstellung auf Ladung eines zeugen müssen die Tatsache, zu der der Zeuge vernommen werden soll, sowie der Name des Zeugen, seine Anschrift bezeichnet sein. In Ausnahmefällen kann das Gericht auf eigene Initiative Zeugen laden.
3. In der Vorladung der Person, die als Zeuge geladen wird, müssen der Ort und die Zeit, an dem bzw. zu der er erscheinen soll, sowie die Sache, zu der er vernommen werden soll, und die Folgen seines Ausbleibens angegeben sein.
4. Jede Person, die vom Gericht als Zeuge geladen wurde, ist verpflichtet, auf Ladung des Gerichtes zu erscheinen und die ihr bekannten Informationen und Umstände zur Sache mitzuteilen.
5. Wenn der geladene Zeuge aus Gründen, die das Gericht nicht für triftig hält, von der Gerichtssitzung fernbleibt, ist das Gericht berechtigt, einen Beschluss über dessen Zwangsvorführung zu fassen. Der Beschluss des Gerichts wird unverzüglich in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die Zwangsvollstreckung der gerichtlichen Akte“ vorgeschriebenen Verfahren vollstreckt.
6. Wenn der Zeuge in einer Zivilsache falsche Aussagen macht, so hat er dafür in dem durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgeschriebenen Verfahren Verantwortung zu tragen.

Artikel 44¹. Recht auf Verweigerung von Zeugenaussagen

1. Als Zeugen können folgende Personen nicht vernommen werden:
 - 1) die Vertreter oder Verteidiger: hinsichtlich des Sachverhalts, der ihnen bei der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen an ihren Mandanten bekannt geworden ist;
 - 2) der Menschenrechtebeauftragte: hinsichtlich des Sachverhalts, der ihm bei der Ausübung seiner Pflichten bekannt geworden ist;
 - 3) die Richter:hinsichtlich der Beratungen über die Entscheidung eines Falls;
 - 4) der zum Beichtvater geweihte Geistliche: hinsichtlich des Sachverhalts, der ihm während der Beichte bekannt geworden ist.

2. Folgende Personen sind berechtigt, beim Aussagen als Zeugen Antwort auf bestimmte Fragen zu verweigern:

1) die Ehegatten oder die Personen, die mit den Letzteren bis zum 2. Grad verwandt sind, wenn sie gegeneinander aussagen müssen. Im Sinne dieses Gesetzes sind die Kinder, Eltern und Geschwister im 1. Grad verwandt. Bis zum 2. Grad sind mit der Person die Personen verwandt, die mit ihr im 1. Grad verwandt sind, sowie die Personen, die mit den Letzteren im 1. Grad verwandt sind.

2) die Vertreter der Massenmedien, und zwar hinsichtlich der Auskünfte über den Sachverhalt, durch die die Quelle dieser Auskünfte bekannt werden kann.

Artikel 45. Sachverständiger

1. Als Sachverständiger im Gericht kann eine Person auftreten, die eine entsprechende Qualifikation besitzt und vom Gericht in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen bestellt wird.

2. Die Person, welcher die Herstellung eines Gutachtens aufgetragen wurde, ist verpflichtet, auf Ladung des Gerichtes zu erscheinen und ein objektives Gutachten zu den gestellten Fragen abzugeben.

3. Wenn es für die Abgabe des Gutachtens erforderlich ist, ist der Sachverständige berechtigt, in die Materialien der Sache Einsicht zu nehmen, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und das Gericht zu bitten, ihm zusätzliche Materialien zur Verfügung zu stellen. Wenn die Materialien, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, nicht ausreichend sind, darf sich der Sachverständige weigern, ein Gutachten abzugeben.

Artikel 46. Dolmetscher

1. Dolmetscher ist eine Person, die die für die Übersetzung erforderlichen Sprachen beherrscht.

2. Das Gericht ist berechtigt, einen Dolmetscher auf Vorschlag einer Partei zu bestellen, die die Leistungen des Dolmetschers bezahlt.

3. Der Übersetzer ist berechtigt, Fragen zur Präzisierung der Übersetzung zu stellen.

KAPITEL 8. BEWEISE

Artikel 47. Begriff und Arten von Beweisen

1. Beweise in der Sache sind die in dem durch dieses Gesetzbuch und

andere Gesetze vorgesehenen Verfahren erworbenen Informationen, auf deren Grundlage das Gericht das Vorhandensein oder das Fehlen von Tatsachen, die die Ansprüche und Einwendungen der Prozessbeteiligten begründen, sowie von sonstigen entscheidungserheblichen Tatsachen feststellt.

Diese Informationen werden festgestellt durch

- 1) schriftliche und sachliche Beweise,
- 2) Gutachten von Sachverständigen,
- 3) Aussagen von Zeugen,
- 4) Aussagen von Prozessbeteiligten.

2. Beweise, die unter Verletzung des Gesetzes erworben wurden, besitzen keine juristische Kraft und können nicht dem Urteil des Gerichts zu Grunde gelegt werden.

Artikel 48. Beweisführungspflicht und Beweisgegenstand

1. Jeder Prozessbeteiligte muss die Tatsachen beweisen, auf die er sich beruft.

2. Das Gericht stellt fest, welche entscheidungserheblichen Tatsachen zu beweisen sind, und zwar auf Grund der Forderungen und Einwendungen der Parteien.

3. Wenn eine Partei sich weigert (sich davor drückt), die Fragen des Gerichts oder der Prozessbeteiligten zu beantworten oder vor Gericht auszusagen, dann kann das Gericht auf Antrag der anderen Partei oder von Amts wegen die Verweigerung von Aussagen und Antworten (das Sich-drücken davor) für unbegründet und die Tatsachen, über die sich die Partei auszusagen oder Fragen zu beantworten weigert, für bewiesen erachten. In jedem Fall wird die vom Gericht als unbegründet erachtete Verweigerung von Aussagen und Antworten dem Verweigerer zur Last gelegt.

4. Jede Person, die am Prozess beteiligt ist, muss vor der Gerichtsverhandlung vor den anderen Prozessbeteiligten die ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Beweise benennen, auf die sie als Grundlage ihrer Forderungen und Einwendungen verweist, sofern nichts anderes vorsieht.

5. Die Prozessbeteiligten dürfen nur auf die Beweise verweisen, die die anderen Prozessbeteiligten in dem durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren vorher kennen gelernt haben.

6. Wenn nach der Untersuchung aller Beweise das Vorhandensein oder Fehlen einer Tatsache streitig bleibt, trägt die negativen Folgen die Partei, die diese Tatsache beweisen muss.

7. Die Parteien dürfen nicht einen Beweis vernichten oder verbergen oder

dessen Untersuchung und Würdigung in einer anderen Weise verhindern, indem sie der anderen Partei die Beweiserhebung und die Beweisbeibringung unmöglich machen oder erschweren. Wenn solche Tatsachen vorliegen, erlegt das Gericht der verhindernden Partei die Pflicht auf, das Gegenteil zu beweisen.

8. Nach Beginn der Gerichtsverhandlung nimmt das Gericht die von einer Partei beigebrachten zusätzlichen Beweise nur an, wenn diese Partei begründet, dass es ihr aus Gründen, die nicht von ihr abhängen, unmöglich war, einen ähnlichen Beweis vor Beginn der Gerichtsverhandlung beizubringen. Wenn die anderen Prozessbeteiligten den während der Gerichtsverhandlung beigebrachten zusätzlichen Beweis vorher nicht bekommen haben, muss das Gericht den Prozessbeteiligten eine angemessene Frist setzen, in der sie den Beweis kennen lernen können.

Artikel 49. Verfahren der Beweisbeibringung und der Anforderung von Beweisen

1. Die Beweismittel werden von den Prozessbeteiligten beigebracht.
2. Ein Prozessbeteiligter, der nicht die Möglichkeit besitzt, den erforderlichen Beweis von einem anderen an der Sache beteiligten oder nicht beteiligten Person, bei welcher es sich befindet, selbständig zu erlangen, ist berechtigt, sich an das Gericht mit dem Antrag auf Herausgabe des betreffenden Beweises zu wenden. In dem Antrag müssen der Beweis, die erheblichen Tatsachen, die mit diesem Beweis festgestellt werden können, sowie der Ort, an dem er sich befindet, wenn dieser bekannt ist, bezeichnet sein.
3. Zu den Ergebnissen der Prüfung des Antrages erlässt das Gericht einen Beschluss.
4. Der Beschluss über die Anforderung der Beweise wird unverzüglich durchgeführt, und zwar in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Akte“ vorgeschriebenen Verfahren unter Einhaltung der Forderungen der Gesetzgebung bezüglich des Staats-, Dienst-, Handels-, Bank- und sonstiger Geheimnisse.

Artikel 50. Augenscheinseinnahme von Beweisen an dem Ort, wo sie sich befinden

1. Das Gericht ist auf Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative berechtigt, eine Augenscheinseinnahme und Untersuchung von Beweisen an dem Ort, wo sie sich befinden, in dem Falle vorzunehmen, dass die Vorlage bei Gericht unmöglich oder erschwert ist.
Das Gericht ist berechtigt, jeden Ort nach seinem Ermessen zu betreten.
2. Über die Augenscheinseinnahme und Untersuchung von Beweisen wer-

den die Prozessbeteiligten per Einschreibbrief mit Rückschein in Kenntnis gesetzt. Ihr Ausbleiben hindert nicht die Augenscheinseinnahme und die Untersuchung der Beweise.

3. Wenn es erforderlich ist, können Sachverständige und Zeugen zur Teilnahme an der Augenscheinseinnahme und der Untersuchung der Beweise hinzugezogen werden.

Artikel 51. Zulässigkeit und Relevanz der Beweise

1. Die Umstände der Sache, die entsprechend dem Gesetz oder sonstigen Rechtsakten nur durch bestimmte Beweise festgestellt werden müssen, können nicht durch andere Beweise festgestellt werden.

2. Die Beweise, die für die Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen nicht notwendig sind, sind nicht relevant und werden von der Gesamtheit der Beweise ausgenommen.

Artikel 52. Gründe für Freistellung von der Beweisführung

1. Die allgemein bekannten Tatsachen bedürfen keines Beweises.

2. Die Tatsachen, die durch eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts in einer früher verhandelten Zivilsache festgestellt wurden, werden bei der Verhandlung einer anderen Sache durch das Gericht nicht erneut bewiesen.

3. Das rechtskräftige Gerichtsurteil in einer Strafsache ist für das Gericht nur hinsichtlich der Tatsachen verbindlich, auf Grund deren bestimmte Handlungen und die Personen, die sie ausgeführt haben, festgestellt worden sind.

Artikel 53. Beweiswürdigung

1. Das Gericht würdigt jeden einzelnen Beweis nach seiner inneren Überzeugung, die sich auf eine allseitige, vollständige und objektive Untersuchung der in der Sache vorhandenen Beweise gründet.

2. Kein Beweis entfaltet für das Gericht eine früher festgestellte Wirkung, außer in den in Artikel 52 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fällen.

Artikel 54. Schriftliche Beweise

1. Schriftliche Beweise sind Akte, Verträge, Bescheinigungen, Geschäftsbriefe, sonstige Urkunden und Materialien, die Angaben über entscheidungserhebliche Tatsachen enthalten, darunter solche Beweise, die mit Hilfe elektronischer oder einer anderen Verbindung oder auf sonstige Weise, welche die Echtheit eines Dokuments festzustellen erlaubt, erlangt wurden.

1¹. Der Antrag auf Zulassung eines schriftlichen Beweises wird mit dem Hinweis auf die Tatsache, die die Partei beweisen will, und mit der Vorlage des Beweises gestellt.

2. Die schriftlichen Beweise werden im Original oder in der Form einer ordnungsgemäß beglaubigten Kopie vorgelegt. Wenn nur ein Teil des Dokuments auf die verhandelte Sache Bezug hat, wird ein beglaubigter Auszug daraus vorgelegt.

Originalurkunden werden vorgelegt, wenn die Tatsachen der Sache laut Gesetzen oder sonstigen Rechtsakten nur durch solche Urkunden festgestellt werden können, und notfalls auf Anforderung des Gerichts.

Artikel 55. Rückgabe von Original Urkunden

Originalurkunden, die in der Akte vorhanden sind, werden auf Antrag der Personen, die sie vorgelegt haben, ihnen zurückgegeben, nachdem die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist. In diesem Fall bleiben in der Akte die mit dem Siegel des Gerichts beglaubigte Kopie des Originaldokuments oder ein Auszug daraus.

Artikel 55¹. Benutzung der Urkunden

Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, in die Urkunden, die in der Akte vorhanden sind, Einsicht zu nehmen, deren Kopien, Fotokopien zu erhalten, Auszüge daraus zu machen, Texte der Übersetzungen der Dokument in die Sprachen, die ihnen geläufig sind, zu erhalten.

Artikel 56. Sachbeweise

Sachbeweise sind die Gegenstände, die aufgrund ihrer äußeren Gestalt, ihrer inneren Eigenschaften, des Ortes, an dem sie sich befinden, oder aufgrund sonstiger Merkmale als Mittel zu Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen dienen können. Sachbeweise sind auch die Lichtbilder (die fotografischen Filme), die Ton- und Videoaufnahmen.

Artikel 57. Aufbewahrung von Sachbeweisen

1. Die Sachbeweise werden im Gericht aufbewahrt oder in Verwahrung gegeben.

2. Die Sachbeweise, die ins Gericht nicht gebracht werden können, werden am Ort, an dem sie sich befinden, verwahrt. Sie müssen genau beschrieben und/oder versiegelt und, sofern erforderlich, fotografiert oder auf Video aufgezeichnet werden.

3. Das Gericht ergreift Maßnahmen zur Bewahrung der Sachbeweise in unverändertem Zustand.

4. Die Kosten der Aufbewahrung der Sachbeweise werden auf die Parteien in Übereinstimmung mit Artikel 73 dieses Gesetzbuches verteilt.

Artikel 58. Augenscheinseinnahme und Untersuchung schnell verderblicher Sachbeweise

1. Schnell verderbliche Sachbeweise werden vom Gericht am Ort, an dem sie sich befinden, unverzüglich in Augenschein genommen und geprüft.
2. Die Prozessbeteiligten werden unverzüglich über Ort und Zeit der Augenscheinseinnahme und Untersuchung der Beweise in Kenntnis gesetzt. Ihr Ausbleiben hindert nicht die Augenscheinseinnahme und Untersuchung der Sachbeweise.

Artikel 59. Verfügung über die Sachbeweise

1. Nachdem die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist, werden die Sachbeweise den Personen, von denen sie erlangt wurden, zurückgegeben oder den Personen übergeben, deren das Recht auf diese Gegenstände das Gericht anerkannt hat, oder sie werden in dem vom Gericht vorgeschriebenen Verfahren veräußert.
2. Gegenstände, die sich laut Gesetz nicht im Besitz einzelner Personen befinden dürfen, werden dem zuständigen Staatsorgan übergeben.
3. In einzelnen Fällen können Sachbeweise nach ihrer Augenscheinseinnahme und Untersuchung durch das Gericht während des Prozesses den Personen, von denen sie erlangt wurden, zurückgegeben werden, wenn letztere dieses beantragen und die Stattgabe eines solchen Antrages die richtige Erledigung des Rechtsstreits nicht beeinträchtigen wird.

Artikel 60. Bestellung eines Gutachtens

1. Zur Erläuterung von Fragen, die während der Gerichtsverhandlung entstehen und spezielle Kenntnisse erfordern, kann das Gericht auf Antrag einer Partei (der Parteien) oder von Amts wegen ein Gutachten bestellen. Die Kosten der auf Antrag einer Partei bestellten Begutachtung trägt diese Partei.

Die Bezahlung der auf Initiative des Gerichts oder der Parteien bestellten Begutachtung erfolgt aus den Gerichtskosten.

2. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, Fragen an das Gericht zu stellen, die im Wege der Anfertigung eines Gutachtens geklärt werden müssen, sowie die spezialisierte Experteneinrichtung oder den Sachverständigen zu benennen, bei denen das Gericht die Anfertigung des Gutachtens bestellen kann.

3. Über die Bestellung des Gutachtens fasst das Gericht einen Beschluss, in dem das Verzeichnis und der Inhalt der Fragen festgelegt werden.
4. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, den Sachverständigen Fragen zur Feststellung ihrer Kompetenz auf dem betreffenden Wissensgebiet zu stellen.
5. Über die Bestellung des Sachverständigen fasst das Gericht einen Beschluss, in dem es die Bezeichnung des Gerichts, das Datum der Bestellung des Gutachtens, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Gutachtens, die an den Sachverständigen gestellten Fragen, den Vor- und Familiennamen des Sachverständigen oder die Bezeichnung der Experteneinrichtung, bei denen das Gutachten bestellt wird, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Materialien (Urkunden) und notfalls die Bedingungen, unter denen diese zu behandeln sind, angibt.
6. Das Gericht belehrt den Sachverständigen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abgabe eines offensichtlich falschen Gutachtens. Das Gericht lässt den Sachverständigen durch seine Unterschrift bestätigen, dass er belehrt wurde, diese Bestätigung wird dem Protokoll der Gerichtssitzung beigefügt.
7. Auf die Beweisführung mittels eines Sachverständigen werden die Regeln der Beweisführung mittels eines Zeugen angewandt.

Artikel 61. Teilnahme der Parteien an der Begutachtung

Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, bei der Durchführung des Gutachtens zugegen zu sein, außer wenn ihre Anwesenheit die normale Arbeit der Sachverständigen stören könnte.

Artikel 61¹. Das Verfahren der Durchführung der Begutachtung

1. Die Begutachtung wird von den Mitarbeitern der spezialisierten Experteneinrichtung oder anderen durch Beschluss des Gerichts als Sachverständige bestellten Fachleuten durchgeführt.
2. Das Gericht kann mehr als einen Sachverständigen bestellen, die denselben oder verschiedene Berufe haben. Die Sachverständigen sind berechtigt, miteinander zu beraten und, falls sie dieselben Schlussfolgerungen gezogen haben, ein gemeinsames Gutachten abzugeben. Die Sachverständigen, die mit dem gemeinsamen Gutachten nicht einverstanden sind, legen ein gesondertes Gutachten vor.
3. Von den Interessen der Verhandlung ausgehend kann das Gericht auf seine Initiative sowie auf Antrag der Prozessbeteiligten die Kontakte der Sachverständigen untereinander und die Vorlage eines gemeinsamen Gut-

achtens untersagen.

4. Die Begutachtung wird im Gericht oder außerhalb des Gerichts durchgeführt: je nach dem Charakter der Begutachtung und der Möglichkeit, die zu untersuchenden Materialien (Urkunden) ins Gericht zu bringen.

5. Wenn als Sachverständiger eine Person bestellt wurde, die in der Experteneinrichtung dazu eingestellt ist, Gutachten der betreffenden Art abzugeben, muss sie die geforderte Begutachtung durchführen. Der Sachverständige muss unverzüglich prüfen, ob die ihm in Auftrag gegebene Begutachtung in seinen Fachbereich gehört und ob es möglich ist, sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Sachverständiger durchzuführen. Ist dem nicht so, dann muss der Sachverständige das Gericht unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Sachverständige darf nicht die ihm in Auftrag gegebene Begutachtung einer anderen Person übertragen. Wenn dem Sachverständigen während der Durchführung der Begutachtung eine andere Person hilft, außer wenn es sich dabei um Personen handelt, die Hilfsfunktionen nebensächlicher Bedeutung ausüben, muss der Sachverständige dem Gericht dessen Namen und den Umfang der von diesem ausgeführten Arbeit mitteilen.

6. Wenn die Begutachtung von der spezialisierten Experteneinrichtung durchgeführt wird, dann sind dafür die Personen verantwortlich, die in der besagten Einrichtung mit der Durchführung der Begutachtung beauftragt waren und das Gutachten angefertigt haben.

Artikel 62. Gutachten des Sachverständigen

1. Das Gutachten des Sachverständigen wird schriftlich verfasst. Es muss enthalten:

- 1) einen Vermerk über die angewendeten Methoden;
- 2) eine ausführliche Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen;
- 3) die im Ergebnis der Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen;
- 4) begründete Antworten auf die gestellten Fragen.

2. Wenn der Sachverständige bei der Durchführung der Begutachtung solche entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt hat, hinsichtlich deren ihm keine Fragen gestellt wurden, ist er berechtigt, Schlussfolgerungen hinsichtlich dieser Tatsachen in sein Gutachten einzufügen.

3. Das Sachverständigengutachten wird in der Sitzung des Gerichts untersucht und zusammen mit den anderen Beweisen gewürdigt.

Das Gericht kann den Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten vorgelegt hat, laden, damit dieser mündliche Erläuterungen darüber macht, wenn dessen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich aus dem Sachver-

halt ergibt.

Das Gericht lädt den Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten vorgelegt hat, damit dieser mündliche Erläuterungen darüber macht, wenn die Parteien oder eine von diesen dies beantragt hat.

4. Wenn das Sachverständigengutachten nicht hinreichend klar oder unvollständig ist, kann das Gericht eine zusätzliche Begutachtung anordnen und damit denselben oder einen anderen Sachverständigen (die spezialisierte Experteneinrichtung) beauftragen.

5. Wenn bei dem Gericht oder den Prozessbeteiligten Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder Begründetheit des Sachverständigengutachtens entstehen oder Widersprüche zwischen den Gutachten mehrerer Sachverständigen bestehen, dann kann das Gericht eine neue Begutachtung anordnen, mit dessen Durchführung ein anderer Sachverständiger (andere Sachverständige, eine spezialisierte Experteneinrichtung) beauftragt wird (werden).

6. Die zusätzliche oder neue Begutachtung wird durch einen Gerichtsbeschluss angeordnet, in dem das Gericht auch begründen muss, warum es mit den Sachverständigengutachten nicht einverstanden ist.

Artikel 63. Zeugenaussagen

1. Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenübergestellt werden.

2. Der Zeuge macht seine Aussagen gegenüber dem Gericht mündlich. Der Zeuge kann auf Vorschlag des Gerichts seine Aussagen schriftlich abfassen.

3. Keine Beweise sind Auskünfte, die der Zeuge gegeben hat, wenn er seine Informationsquelle nicht genau benennen kann.

4. Der Zeuge ist verpflichtet, richtige Aussagen zu machen, die Fragen des Richters, der Parteien und der anderen Prozessbeteiligten zu beantworten.

5. Das Gericht belehrt den Zeugen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abgabe offensichtlich falscher Aussagen oder die Weigerung, auszusagen. Das Gericht lässt den Zeugen durch seine Unterschrift bestätigen, dass er belehrt wurde, diese Bestätigung wird dem Protokoll der Gerichtssitzung beigelegt.

6. In Ausnahmefällen kann als Zeuge eine Person geladen werden, die ihr 16. Lebensjahr nicht erreicht hat; diese Person wird nicht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abgabe offensichtlich falscher Aussagen oder die Weigerung, auszusagen, belehrt.

Artikel 64. Aussagen der Prozessbeteiligten

1. Ein Prozessbeteiligter darf über zu beweisende Tatsachen aussagen. Ein Prozessbeteiligter darf beantragen, dass ein anderer Prozessbeteiligter über zu beweisende Tatsachen aussagt.

Wenn es dem Antrag stattgibt, kann das Gericht den betreffenden Prozessbeteiligten damit beauftragen, über zu beweisende Tatsachen auszusagen.

Ein Prozessbeteiligter muss nicht gegen sich selbst, seinen Ehegatten und seine nahen Verwandten aussagen.

2. Das Zugeständnis von Tatsachen durch einen Prozessbeteiligten, auf die eine andere Person ihre Ansprüche oder Einwendungen gründet, ist für das Gericht nicht verbindlich.

Das Gericht kann eine zugestandene Tatsache für festgestellt halten, wenn keine Zweifel daran bestehen, dass dies dem Sachverhalt entspricht und von der Partei nicht unter dem Einfluss von Täuschung, Gewalt, Drohung, Irrtum oder infolge böswilliger Übereinkunft des Vertreters einer Partei mit der anderen Partei mit dem Ziel der Unterdrückung der Wahrheit zugestanden worden ist.

Artikel 65. Beweissicherung

1. Die Personen, die Gründe haben, zu befürchten, dass die Beibringung der notwendigen Beweise unmöglich oder schwer werden kann, sind berechtigt, sich an das Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, mit dem Antrag auf Sicherung dieser Beweise zu wenden.

2. In dem Antrag auf Beweissicherung müssen die Beweise bezeichnet sein, die gesichert werden müssen, die Tatsachen, für deren Feststellung sie erforderlich sind, und die Gründe, die den Antragsteller veranlasst haben, den Antrag hinsichtlich ihrer Sicherung zu stellen.

3. Zu den Ergebnissen der Prüfung des Antrages fasst das Gericht einen Beschluss.

4. Der Beschluss über die Beweissicherung wird unverzüglich, und zwar in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Akte“ vorgeschriebenen Verfahren unter Einhaltung der Forderungen der Gesetzgebung bezüglich des Staats-, Dienst-, Handels-, Bank- und sonstiger Geheimnisse.

5. Nach dem Vollzug des Beschlusses über die Beweissicherung hat das Gericht denjenigen Prozessbeteiligten, dem der Beweis gehört, bezüglich dessen der Beschluss gefasst wurde, unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn dieser von diesem Beschluss vorher nicht gewusst hat.

Vor der Einleitung des Verfahrens beim Gericht wird die Beweissicherung auch von einem Notar geleistet, und zwar in dem durch dieses Gesetzbuch und das Gesetz der Republik Armenien „Über das Notariat“ vorgeschriebenen Verfahren.

Artikel 66. Rechtshilfeersuchen (*im Original wörtlich: Gerichtliche Aufträge*)

1. Wenn es erforderlich ist, Beweise auf dem Territorium eines anderen Landes der Republik Armenien einzuholen, ist das Gericht, das die Sache verhandelt, berechtigt, das entsprechende Gericht zu beauftragen, bestimmte Prozesshandlungen durchzuführen.
2. In dem Beschluss über das Rechtshilfeersuchen wird kurz das Wesen der zu prüfenden Sache dargelegt, werden die Tatsachen, die zu klären sind, und die Beweise, die das ersuchte Gericht sammeln soll, bezeichnet.
3. Der Beschluss über das Rechtshilfeersuchen ist für das Gericht, an welches es gerichtet wird, verbindlich, und muss spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach seinem Erhalt ausgeführt werden.

Artikel 67. Ordnung der Leistung der Rechtshilfe

1. Die Rechtshilfe wird in der Sitzung des Gerichts nach den Regeln geleistet, die dieses Gesetzbuch festgelegt hat. Die Prozessbeteiligten werden per Einschreibbrief über die Zeit und den Ort der Sitzung benachrichtigt. Ihr Ausbleiben verhindert nicht die Durchführung der Sitzung.
2. Über die Leistung der Rechtshilfe wird ein Beschluss gefasst, der zusammen mit allen Materialien unverzüglich an das Gericht übersandt wird, das die Sache verhandelt.
3. Die Prozessbeteiligten oder Zeugen, die Aussagen gegenüber dem ersuchten Gericht gemacht haben, machen im Falle ihrer Teilnahme an der Sitzung des Gerichts, das die Sache verhandelt, Aussagen im allgemeinen Verfahren.

KAPITEL 9. GERICHTSKOSTEN

Artikel 68. Zusammensetzung der Gerichtskosten

Die Gerichtskosten bestehen aus der staatlichen Gebühr und den Beträgen, die für die Bestellung des Sachverständigen, die Ladung des Zeugen, die Augenscheinseinnahme der Beweise, die angemessene Entlohnung des Rechtsanwalts und sonstige Handlungen, die mit der Verhandlung der Sache verbunden sind.

Artikel 69. Wert der Klage

1. Der Wert der Klage wird bestimmt:

- 1) für Klagen auf Eintreibung von Geldmitteln: auf Grund des einzutreibenden Betrages;
- 2) für Klagen auf Herausgabe eines Vermögens: auf Grund des Marktwertes des Vermögens.

Im Wert der Klage sind auch die im Klageantrag benannten Summen (Geldstrafe; Verzugszinsen) einbegriffen.

2. Der Wert einer Klage, die sich aus mehreren selbständigen Forderungen zusammensetzt, wird auf Grund der Summe aller Forderungen bestimmt.
3. Wenn der Wert einer Klage vom Kläger nicht richtig benannt worden ist, bestimmt ihn das Gericht.

Artikel 70. Die staatliche Gebühr

1. Mit der staatlichen Gebühr werden bezahlt:

- 1) Klageanträge;
- 2) die Anträge auf Beitritt zu einer Sache in der Eigenschaft einer dritten Person, die selbständige Ansprüche auf den Streitgegenstand erhebt;
- 3) Anträge auf Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen;
- 4) Anträge auf Wiederherstellung der Rechte an verloren gegangenen Inhaber- und Orderpapieren;
- 5) Anträge auf Feststellung der Insolvenz von juristischen Personen und Bürgern;
- 6) Anträge auf Erteilung einer Vollstreckungsurkunde wegen der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen eines Arbitrage-Tribunals;
- 7) Appellations- und Kassationsbeschwerden gegen Entscheidungen und Beschlüsse eines Gerichts.

2. Bei Erhöhung des Klagewerts wird der fehlende Betrag der Staatsgebühr erhoben, wenn die Entscheidung in Übereinstimmung mit dem erhöhten Wert der Klage getroffen wird. Bei Verringerung des Wertes der Klage wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

3. Fragen der Festsetzung der Höhe der staatlichen Gebühr, der Befreiung von ihrer Bezahlung, der Stundung oder der Ratenzahlung der staatlichen Gebühr oder der Verringerung ihrer Höhe werden durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die staatliche Gebühr“ geregelt.

Von der Zahlung der staatlichen Gebühr können nicht Einzelunternehmer

und kommerzielle Organisationen befreit werden.

Artikel 71. Zahlung der staatlichen Gebühr

In allen Sachen, die von Gerichten verhandelt werden, wird die staatliche Gebühr an den Staatshaushalt abgeführt.

Artikel 72. Erstattung der staatlichen Gebühr

1. Die staatliche Gebühr wird in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die staatliche Gebühr“ vorgeschriebenen Verfahren erstattet.
2. In dem Gerichtsakt müssen die Umstände genannt werden, welche die Grundlage für die vollständige oder partielle Erstattung der staatlichen Gebühr abgeben.

Artikel 73. Verteilung der Gerichtskosten auf die Prozessbeteiligten

1. Die Gerichtskosten werden auf die Prozessbeteiligten proportional zur Höhe der befriedigten Klageforderungen verteilt.
2. Bei einer Vereinbarung der Prozessbeteiligten über die Verteilung der Gerichtskosten trifft das Gericht einen Beschluss entsprechend dieser Vereinbarung.
3. Die mit der Einlegung der Berufung oder der Kassation verbundenen Gerichtskosten werden entsprechend den Regeln dieses Artikels auf die Prozessbeteiligten verteilt.

KAPITEL 10. PROZESSUALE FRISTEN

Artikel 74. Prozessuale Fristsetzung und -berechnung

1. Die Prozesshandlungen werden in den Fristen, die durch dieses Gesetzbuch oder andere Gesetze gesetzt sind, vorgenommen. Wenn solche Fristen fehlen, werden sie vom Gericht gesetzt.
2. Die Fristen für die Vornahme von prozessualen Handlungen werden nach einem genauen Kalenderdatum oder einem Zeitraum, in dem die Handlung vorgenommen werden kann, bestimmt.
3. Der Lauf einer prozessualen Frist, die nach Jahren, Monaten oder Tagen bestimmt ist, beginnt am Tag nach dem Kalenderdatum, das als Fristbeginn bestimmt wurde.

Artikel 75. Ende prozessualer Fristen

1. Eine Frist, die nach Jahren bestimmt ist, endet am entsprechenden Tag

des letzten Jahres der gesetzten Frist. Die Frist, die nach Monaten bestimmt ist, endet am entsprechenden des letzten Monats der gesetzten Frist. Wenn das Ende der Frist, die nach Monaten bestimmt ist, auf einen Monat fällt, in dem ein entsprechender Tag fehlt, dann endet die Frist am letzten Tag dieses Monats.

Wenn das Ende der Frist auf einen arbeitsfreien Tag fällt, gilt als der erste darauf folgende Arbeitstag als Fristablauf.

2. Eine Prozesshandlung kann bis 24 Uhr des letzten Tages der gesetzten Frist vorgenommen werden.

Artikel 76. Aussetzung prozessualer Fristen

Mit der Aussetzung des Verfahrens wird der Lauf aller nicht abgelaufenen prozessualen Fristen ausgesetzt. An dem Tage der Wiederaufnahme des Verfahrens setzt sich der Lauf der prozessualen Fristen fort.

Artikel 77. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Auf Antrag eines Prozessbeteiligten stellt das Gericht, wenn es die Gründe für die Versäumung der durch dieses Gesetzbuch oder andere Gesetze bestimmten prozessualen Frist als triftig anerkannt hat, die versäumte Frist wieder her.

2. Über die Wiederherstellung der versäumten Frist oder die Ablehnung der Wiederherstellung der Frist fasst das Gericht einen Beschluss.

KAPITEL 11. GERICHTLICHE LADUNGEN

Artikel 78. Gerichtliche Ladungen

1. Die Prozessbeteiligten werden durch gerichtliche Ladungen über Zeit und Ort der Gerichtssitzung oder der Vornahme einzelne Prozesshandlungen in Kenntnis gesetzt. Mit gerichtlichen Ladungen werden auch die Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher vor Gericht geladen.

2. Die Ladung wird per Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Nutzung sonstiger Nachrichtenmittel, die die Kenntnisnahme gewährleisten, (weiter im Text: ordnungsgemäß) zugestellt oder gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

3. Die Ladung wird an die Adresse zugestellt, die von dem Prozessbeteiligten genannt worden ist.

Artikel 79. Inhalt der Ladung

Die Ladung muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung und die genaue Adresse des Gerichts;
- 2) die Angabe von Zeit und Ort des Erscheinens;
- 3) die Bezeichnung der Sache, über die die Person benachrichtigt wird;
- 4) die Angabe der Person, die benachrichtigt oder vor Gericht geladen wird;
- 5) einen Vermerk darüber, in welcher Eigenschaft die Person benachrichtigt oder geladen wird;
- 6) einen Vermerk über die Folgen des Ausbleibens.

Artikel 80. Änderung der Adresse der Prozessbeteiligten während des Verfahrens

Die Prozessbeteiligten sind verpflichtet, dem Gericht und den anderen Prozessbeteiligten die Änderung ihrer Adresse während des Verfahrens mitzuteilen. Fehlt eine solche Mitteilung, werden die Prozessurkunden an die letzte bekannte Adresse zugestellt und gelten als zugestellt, auch wenn der Adressat nicht mehr sich unter dieser Adresse befindet oder wohnt.

ABSCHNITT II

UNTERABSCHNITT I VERFAHREN IM GERICHT ALLGEMEINER GERICHTSBARKEIT

KAPITEL 12. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 81. Zuständigkeit in Zivilsachen

Außer Kraft gesetzt

Artikel 82. Ort der Klageerhebung

Die Klage wird bei dem Gericht des Orts, wo der Beklagte seinen Wohnsitz (Sitz) hat, erhoben.

Artikel 83. Örtliche Zuständigkeit nach Wahl des Klägers

1. Eine Klage gegen Beklagte, die im Gebiet verschiedener Marse wohnen (sich befinden), kann nach der Wahl des Klägers bei dem Gericht des Orts, wo einer der Beklagte seinen Wohnsitz (Sitz) hat, erhoben werden.
2. Eine Klage gegen einem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, kann bei dem Gericht des Orts, wo der Beklagte sein Vermögen hat,

oder des Orts, wo er seinen letzten bekannten Wohnsitz (Sitz) gehabt hat, erhoben werden.

3. Die Klage, die sich auf einen Vertrag stützt, in dem der Erfüllungsort benannt ist, kann bei dem Gericht des Orts der Vertragserfüllung erhoben werden.

4. Eine Klage auf Zwangsvollstreckung von Unterhaltsansprüchen oder auf Feststellung der Vaterschaft kann bei dem Gericht des Orts, wo der Beklagte seinen Wohnsitz (Sitz) hat, erhoben werden.

5. Eine Klage auf Schadensersatz bei Gesundheitsschäden sowie bei Schäden, die infolge des Todes des Ernährers entstanden sind, kann bei dem Gericht des Orts, wo der Beklagte seinen Wohnsitz (Sitz) hat, oder des Orts, wo der Schaden entstanden ist, erhoben werden.

6. Eine Klage auf Scheidung der Ehe mit .Personen, die in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren für verschollen oder infolge einer psychischen Störung für handlungsunfähig erklärt oder zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auch wenn sich das minderjährige Kind (die minderjährigen Kinder) bei dem Kläger ist (sind), kann bei dem Gericht des Orts, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat, erhoben werden.

7. Eine Klage auf Ersetzung von Schäden, die dem Bürger durch rechtswidrige Verurteilung, Heranziehung zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit, Anwendung von Arrest als Unterbindungsmaßnahme, schriftliche Verpflichtung, seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, oder durch rechtswidrige Festsetzung eines Ordnungsgeldes entstanden sind, auf Wiederherstellung von Arbeits- und sonstigen Rechten, auf Rückgabe des Vermögens oder seines Wertes, kann bei dem Gericht des Orts, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat, erhoben werden.

8. Eine Klage gegen eine juristische Person wegen der Tätigkeit ihrer Vertretung oder Zweigstelle kann bei dem Gericht des Orts, wo die betreffende Vertretung oder Zweigstelle ihren Sitz hat, erhoben werden.

Artikel 84. Zuständigkeitsänderung mit Zustimmung der Parteien

Die durch die Artikel 82 und 83 dieses Gesetzbuches festgelegte örtliche Zuständigkeit kann durch eine schriftliche Übereinkunft der Parteien geändert werden, bevor das Gericht die Annahme der Sache zum Verfahren beschlossen hat.

Artikel 85. Ausschließliche Zuständigkeit

1. Klagen auf Anerkennung eines Eigentumsrechts auf Grundstücke, Gebäude, Bauten, auf Wegnahme von Grundstücken, Gebäuden und Bauten aus unrechtmäßigem Fremdbesitz, auf Beseitigung von Verletzungen der

Rechte eines Eigentümers oder eines sonstigen rechtmäßigen Besitzers, die nicht mit dem Besitzen verbunden sind, werden bei dem Gericht des Orts, wo sich das Grundstück, das Gebäude oder der Bau befinden, erhoben.

2. Klagen von Nachlassgläubigern werden bei dem Gericht des Orts, wo sich die Erbmasse oder ihr Hauptteil befinden, erhoben.

3. Klagen auf Herausnahme aus der Zwangsvollstreckung werden bei dem Gericht des Orts, wo sich das betreffende Vermögen befindet, erhoben.

4. Die durch den vorliegenden Artikel bestimmte örtliche Zuständigkeit kann durch Übereinkunft der Parteien nicht geändert werden.

Artikel 86. Übergabe der Sache von einem Gericht an ein anderes

1. Eine Sache, die unter Beachtung der Regeln der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit bei einem Gericht anhängig ist, muss von diesem in der Sache verhandelt werden, auch wenn sie später in die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes fällt.

2. Das Gericht übergibt die Sache zur Verhandlung an ein anderes Gericht, wenn

1) es sich bei der Verhandlung der Sache in dem betreffenden Gericht herausgestellt hat, dass diese unter Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsbestimmung zum Verfahren angenommen worden ist;

2) *Außer Kraft gesetzt*

3) sowie in sonstigen Fällen der Unmöglichkeit, die Sache in dem betreffenden Gericht zu verhandeln.

3. Über die Übergabe der Sache zur Verhandlung an ein anderes Gericht wird ein Beschluss gefasst.

4. Eine von einem Gericht an ein anderes übergebene Sache muss von dem Gericht, an das sie übergeben wurde, verhandelt werden.

KAPITEL 13. KLAGEERHEBUNG

Artikel 87. Form und Inhalt des Klageantrages

1. Der Klageantrag wird in Schriftform eingereicht.

2. Der Klageantrag muss enthalten:

1) die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Klageantrag eingereicht wird;

2) den Vor-, Nach- und Vatersnamen (weiter im Text: Name) der Prozessbeteiligten, die Bezeichnung der juristischen Person, ihre Wohnanschrift

(Sitzanschrift), Passdaten, die Nummer ihrer Sozialkarte, wenn diese vorhanden ist; falls es sich bei dem Kläger um eine juristische Person handelt, die Nummer, unter der er als Steuerzahler eingetragen ist, oder die Nummer der Urkunde der staatlichen Eintragung;

- 3) den Wert der Klage, wenn die Klage einer Bewertung unterliegt;
- 4) die Tatsachen, auf die sich die Klageforderungen stützen;
- 5) die Beweise, die die Klageansprüche begründen;
- 6) die Berechnung der zu entrichtenden oder umstrittenen Summe;
- 7) die Ansprüche des Klägers und, wenn sich die Klage gegen mehrere Beklagte richtet, die Ansprüche des Klägers an jeden von ihnen;
- 8) ein Verzeichnis der beigefügten Urkunden.

Der Klageantrag kann auch sonstige Angaben enthalten, wenn sie für die richtige Erledigung des Rechtsstreits erforderlich sind, sowie die Gesuche des Klägers.

3. Der Klageantrag wird vom Kläger oder von seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben.

Artikel 88. Dem Klageantrag beizufügende Urkunden

1. Dem Klageantrag sind beizufügen: die Urkunde, die die im vorgeschriebenen Verfahren erfolgte Zahlung der staatlichen Gebühr in der vorgeschriebenen Höhe belegt, oder in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen das Gesuch um Stundung der Zahlung der staatlichen Gebühr oder Verminderung ihrer Höhe.

1.1. Dem Klageantrag können auch Beweise, die die Klageansprüche begründen, beigefügt werden.

2. Wenn der Klageantrag von dem Vertreter des Klägers unterschrieben wurde, wird das Ermächtigungsschreiben beigefügt, das dessen Vollmacht zur Erhebung der Klage bestätigt.

3. Dem Klageantrag auf Erzwingung eines Vertragsabschlusses ist der Entwurf des betreffenden Vertrages beizufügen.

Artikel 89. Verbindung und Trennung mehrerer Klageansprüche

1. Der Kläger ist berechtigt, in einem Klageantrag mehrere miteinander verbundene Klageansprüche zu vereinigen.

2. Das Gericht ist berechtigt, mehrere gleichartige Sachen, an denen dieselben Personen beteiligt sind, zu einem Verfahren zu vereinigen.

3. Das Gericht ist berechtigt, eine oder mehrere vereinigte Ansprüche zu

verschiedenen Verfahren voneinander zu trennen.

4. Über die Vereinigung von Sachen oder über die Trennung von Ansprüchen zu verschiedenen Verfahren fasst das Gericht einen Beschluss.

Artikel 90. Annahme des Klageantrages

1. Über die Annahme des Klageantrages entscheidet der Einzelrichter.

2. Der Richter ist verpflichtet, den Klageantrag, der unter Beachtung der in diesem Gesetzbuch aufgestellten Anforderungen eingereicht wurde, zum Verfahren anzunehmen.

3. Wenn die Annahme des Klageantrags nicht abgelehnt oder der Antrag nicht zurückgegeben wird, fasst der Richter in dem durch Artikel 144 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebenen Verfahren innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Klageantrags einen Beschluss über seine Annahme, in dem der Zeitpunkt und der Ort der Verhandlung angegeben werden.

Artikel 91. Ablehnung der Annahme des Klageantrages

1. Der Richter lehnt die Annahme des Klageantrages ab, wenn

1) der Streit nicht der Prüfung im Gericht unterliegt;

2) zu dem Streit zwischen denselben Personen und über denselben Gegenstand und mit denselben Grundlagen eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts vorliegt;

3) in einem anderen Gericht oder in dem Arbitrage tribunal ein Verfahren wegen des Streites zwischen denselben Personen über denselben Gegenstand und mit denselben Grundlagen anhängig ist;

4) hinsichtlich eines Streits zwischen denselben Personen über denselben Gegenstand und mit denselben Grundlagen eine Entscheidung des Arbitrage tribunals oder die Entscheidung des Schlichtungsorgans des Finanzsystems vorliegt, es sei denn, das Gericht habe sich geweigert, eine Vollstreckungsurkunde für die Zwangsvollstreckung der Entscheidung des Arbitrage tribunals oder der Entscheidung des Schlichtungsorgans des Finanzsystems zu erteilen.

2. Über die Ablehnung der Annahme des Klageantrages erlässt das Gericht in dem durch Artikel 144 Absatz 2 dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Klageantrages einen Beschluss und schickt den Klageantrag und die beigefügten Urkunden ordnungsgemäß dem Kläger zu.

3. *Außer Kraft gesetzt*

4. Der Beschluss des Gerichts der ersten Instanz über die Ablehnung der Annahme des Klageantrags kann vom Kläger innerhalb von drei Tagen nach seinem Erhalt beim Appellationsgericht angefochten werden.

5. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses gilt der Klageantrag als vom Gericht angenommen, und zwar am Tage seiner erstmaligen Einlegung.

Artikel 92. Rückgabe des Klageantrages

1. Der Richter gibt den Klageantrag zurück, wenn

1) die in Artikel 87 dieses Gesetzbuches an Form und Inhalt des Klageantrags gestellten Forderungen nicht eingehalten wurden;

2) der Klageantrag nicht unterzeichnet oder von einer Person unterzeichnet wurde, die zu seiner Unterzeichnung nicht ermächtigt war, oder wenn er von einer Person unterzeichnet wurde, deren dienstliche Stellung nicht bezeichnet ist;

3) die Sache nicht in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fällt;

4) ein anderes Gericht oder das Arbitrage-Tribunal eine Sache wegen eines Streits zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und mit denselben Grundlagen im Verfahren hat;

5) keine Urkunden, die die im vorgeschriebenen Verfahren erfolgte Zahlung der staatlichen Gebühr in der vorgeschriebenen Höhe belegen, vorgelegt wurden oder ein Gesuch um Stundung der Zahlung der staatlichen Gebühr oder Verminderung ihrer Höhe, wenn durch Gesetz diese Möglichkeit vorgesehen ist, nicht vorgelegt oder abgelehnt wurde;

6) in einem Klageantrag mehrere nicht miteinander verbundene Ansprüche gegen einen oder mehrere Beklagte vereinigt wurden;

7) bevor der Beschluss über die Annahme des Klageantrages ergangen wäre, der Kläger dessen Rückgabe beantragt hat;

8) der Ehemann während der Schwangerschaft seiner Ehefrau oder innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ohne Zustimmung der Ehefrau einen Antrag auf die Ehescheidung gestellt hat.

2. Über die Rückgabe des Klageantrages erlässt das Gericht in dem durch Artikel 144 Absatz 2 dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Klageantrages einen Beschluss und schickt den Klageantrag und die beigefügten Urkunden ordnungsgemäß dem Kläger zu.

3. Wenn die Fehler im Klageantrag verbessert und der Klageantrag binnen drei Tagen wieder beim Gericht eingereicht wird, gilt der Klageantrag als vom Gericht angenommen, und zwar am Tage seiner erstmaligen Einle-

gung.

4. Der Beschluss des Gerichts der ersten Instanz über die Rückgabe des Klageantrags kann vom Kläger innerhalb von drei Tagen nach seinem Erhalt beim Appellationsgericht angefochten werden.

5. Wenn der Beschluss aufgehoben wird, gilt der Klageantrag als vom Gericht angenommen, und zwar am Tage seiner erstmaligen Einlegung.

Artikel 93. Zustellung von Kopien des Klageantrages und der beigefügten Urkunden an den Beklagten

1. Das Gericht stellt dem Beklagten Kopien des Klageantrages und dessen Anlagen ordnungsgemäß zu und belehrt über die Notwendigkeit einer Erwiderung auf den Klageantrag und über die durch Artikel 95 Absatz 5 (*im Original fälschlicherweise: Abs. 4*) vorgesehenen Rechtsfolgen der ausgebliebenen Erwiderung.

Wenn der Kläger gleichzeitig mit der Einreichung des Klageantrags ein Gesuch um Klage- oder Beweissicherung einreicht und das Gericht diesem Gesuch stattgibt, sind der Klageantrag und die Kopien der beigefügten Urkunden unverzüglich nach dem Vollzug des Gerichtsbeschlusses dem Beklagten zuzustellen.

2. Wenn die dem Klageantrag beigefügten Urkunden umfangreich oder schwer zu kopieren sind, teilt das Gericht den anderen Prozessbeteiligten mit, dass die betreffenden Urkunden im Gericht zu Einsichtnahme bereit liegen. In der Benachrichtigung werden die Fristen für die Einsichtnahme in die Urkunden genannt.

3. Die Prozessbeteiligten sind berechtigt, Kopien der dem Klageantrag beigefügten Urkunden zu erhalten, wofür sie die staatliche Gebühr in der durch Gesetz festgesetzten Höhe zu zahlen haben.

Artikel 94. Unbekannter Aufenthaltsort des Beklagten

1. Wenn der faktische Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, schreitet das Gericht zur Verhandlung der Sache, nachdem es eine Mitteilung mit einem Vermerk bekommt, der den Eingang der Ladung bei dem Gemeindevorsteher des Ortes des letzten bekannten Wohnsitzes des Beklagten oder bei der Geschäftsführung seiner letzten bekannten Arbeitsstelle bescheinigt.

2. Auf Antrag des Klägers stellt das Gericht mittels des Dienstes zur Gewährleistung der Zwangsvollstreckung gerichtlicher Akte (weiter: Zwangsvollstreckungsdienst) den Beklagten in Fahndung und (oder) ordnet Suche nach seinem Vermögen an.

3. Über die Fahndung des Beklagten und die Suche nach dessen Vermö-

gen fasst das Gericht einen Beschluss.

4. Der Beschluss über die Fahndung des Beklagten und (oder) die Suche nach seinem Vermögen wird in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung gerichtlicher Akte“ vorgeschriebenen Verfahren vollzogen.

Artikel 95. Klageerwiderung und das Verfahren ihrer Einreichung

1. Der Beklagte ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses über die Annahme des Klageantrags zum Verfahren seine Erwiderung auf den Klageantrag ans Gericht zu schicken. Von den Besonderheiten des Falls ausgehend, kann das Gericht eine längere Frist für die Klageerwiderung setzen oder diese Frist auf Antrag des Beklagten verlängern.

2. Die Erwiderung muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Klage eingereicht wurde;
- 2) den Vor- und Familiennamen (die Bezeichnung) des Klägers;
- 3) die Entscheidung des Beklagten, jeden Klageanspruch anzunehmen oder sie vollständig teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist in der Klageerwiderung insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:
 - a) die der Klage zu Grunde liegenden Tatsachen, die er (*der Beklagte* – d. Ü.) nicht anerkennt;
 - b) ob der Kläger entscheidungserhebliche Tatsachen dargelegt hat;
 - c) die Tatsachen, auf die sich die Einwendungen stützen, und die Beweise, die jede von diesen Tatsachen bestätigen, und zwar mit dem Vermerk, welche Tatsache mit ihnen bestätigt werden soll.
- 4) Ein Verzeichnis der der Erwiderung beigefügten Urkunden und vorgelegten Beweise.

3. Der Beklagte hat mit der Klageerwiderung auch Folgendes einzureichen:

- 1) alle möglichen schriftlichen und Sachbeweise, die sich in seinem Besitz befinden und die von ihm behaupteten Tatsachen bestätigen, sofern er diesbezüglich die Beweispflicht hat und diese Beweise der Klageerwiderung beigefügt werden können;
- 2) Beweise, die bestätigen, dass er die Klageerwiderung und die beigefügten Urkunden dem Kläger und den anderen Prozessbeteiligten zugeschickt hat.

4. Die Klageerwiderung wird von dem Beklagten oder seinem Vertreter unterzeichnet. Der Erwiderung, die von dem Vertreter unterzeichnet wurde, ist die Urkunde beizufügen, die seine Ermächtigung zur Unterzeichnung der Klageerwiderung bestätigt.

5. Die ausgebliebene Klageerwiderung kann vom Gericht als die Annahme der vom Kläger vorgebrachten Tatsachen seitens des Beklagten bewertet werden.

Artikel 96. Erhebung einer Widerklage

1. Der Beklagte ist berechtigt, bis zum Erlass der Entscheidung in der Sache gegen den Kläger eine Widerklage zu erheben, die zusammen mit der ursprünglichen Klage zu verhandeln ist.

2. Die Erhebung der Widerklage geschieht nach den allgemeinen Regeln der Klageerhebung.

3. Die Widerklage wird angenommen, wenn

1) Gegenanspruch auf die Aufrechnung des Klageanspruchs gerichtet ist;

2) die Stattgabe der Widerklage die vollständige oder teilweise Stattgabe der ursprünglichen Klage ausschließt;

3) zwischen der Widerklage und der ursprünglichen Klage ein Zusammenhang besteht und ihre gemeinsame Verhandlung eine besonders schnelle und richtige Erledigung des Rechtsstreits gewährleistet.

KAPITEL 14. KLAGESICHERUNG

Artikel 97. Voraussetzungen der Klagesicherung

1. Auf Antrag eines Prozessbeteiligten oder auf eigene Initiative ergreift das Gericht Maßnahmen zur Sicherung der Klage, wenn das Nichtergreifen solcher Maßnahmen den Vollzug des Gerichtsaktes unmöglich machen oder erschweren oder zur Verschlechterung des Zustands des Vermögens, das der Gegenstand des Streites ist, führen könnte. Die Sicherung der Klage ist in jedem Stadium des Prozesses zulässig.

Nach dem Gesetz der Republik Armenien „Über Handelsarbitrage“ ergreift das Gericht auf Antrag einer Partei der Arbitrage in jedem Stadium der Arbitrage Maßnahmen zur Sicherung der Klage, wenn das Nichtergreifen solcher Maßnahmen den Vollzug der Entscheidung des Arbitragegerichts unmöglich machen oder erschweren oder zur Verschlechterung des Zustands des Vermögens, das der Gegenstand des Streites ist, führen könnte.

2. Der Antrag wird an dem Tag des Eingangs geprüft, und ein Beschluss wird gefasst.

Artikel 98. Maßnahmen zur Sicherung der Klage

1. Maßnahmen zu Sicherung der Klage sind:

- 1) die Belegung des Vermögens oder der Geldmittel, die dem Beklagten gehören, mit Arrest im Umfang des Werts der Klage;
 - 2) das Verbot gegenüber dem Beklagten, bestimmte Handlungen vorzunehmen;
 - 3) das Verbot gegenüber anderen Personen, bestimmte Handlungen, die den Streitgegenstand betreffen, vorzunehmen;
 - 4) die Aussetzung der Veräußerung des Vermögens im Falle der Erhebung einer Klage auf Freigabe des beschlagnahmten Vermögens;
 - 5) die Belegung des Vermögens des Klägers, das sich bei dem Beklagten befindet, und zwar unverzüglich oder innerhalb von höchstens 5 Tagen.
2. Sofern es erforderlich ist, ist das Gericht berechtigt, mehrere Maßnahmen zur Sicherung der Klage zu ergreifen.
3. Bei der Sicherung einer Klage auf Vollstreckung in Geldforderungen ist der Beklagte berechtigt, die vom Kläger geforderte Summe auf ein Hinterlegungskonto des Zwangsvollstreckungsdienstes zu überweisen.

Artikel 99. Vollzug des Beschlusses über die Sicherung der Klage

Der Beschluss über die Sicherung der Klage wird unverzüglich in dem von dem Gesetz „Über die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Akte“ bestimmten Verfahren vollzogen.

Artikel 100. Ersetzung einer Maßnahme zur Sicherung der Klage durch eine andere

1. Auf Antrag eines Prozessbeteiligten ist das Gericht berechtigt, eine Maßnahme zur Sicherung der Klage durch eine andere zu ersetzen oder sie zu modifizieren.
2. Die Frage der Ersetzung einer Maßnahme der Klagesicherung durch eine andere oder ihrer Modifizierung wird in dem von Artikel 101 dieses Gesetzbuches bestimmten Verfahren gelöst.

Artikel 101. Aufhebung der Sicherung der Klage

1. Die Sicherung der Klage kann auf Antrag eines Prozessbeteiligten vom Gericht, dass die Sache verhandelt, aufgehoben werden.
2. Über die Frage der Aufhebung der Klagesicherung wird innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang des Antrags in einer Sitzung des Gerichts entschieden. Die Prozessbeteiligten werden über Zeit und Ort der Sitzung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt. Ihr Ausbleiben ist kein Hindernis für die Prüfung der Frage der Aufhebung der Klagesicherung.

3. Zu den Ergebnissen der Frage der Aufhebung der Klagesicherung ergeht ein Beschluss.

4. Wenn die Klage abgewiesen wird, bleiben die Maßnahmen der Klagesicherung bestehen, bis die Entscheidung in Kraft tritt.

Wenn der Klage stattgegeben wird, bleiben die Maßnahmen der Klagesicherung bestehen, bis das Urteil vollstreckt ist.

Artikel 102. Ersetzung des mit der Klagesicherung verbundenen Schadens

1. Das Gericht kann, indem es Klagesicherungsmaßnahmen ergreift, auf Antrag des Beklagten innerhalb von drei Tagen von dem Kläger eine Sicherheit für die Ersetzung des möglichen Schadens des Beklagten verlangen. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung ist der Beschluss über die Klagesicherung aufzuheben.

2. Der Beklagte ist berechtigt, in demselben Gericht gegen den Kläger eine Klage auf die Ersetzung des Schadens, der ihm mit der Klagesicherung entstanden ist, zu erheben.

KAPITEL 15. ABWEISUNG EINER KLAGE ODER EINES ANTRAGES WEGEN UNZULÄSSIGKEIT

Artikel 103. Voraussetzungen für Abweisung einer Klage oder eines Antrages wegen Unzulässigkeit

Das Gericht weist die Klage oder den Antrag wegen Unzulässigkeit ab, wenn

1) *Außer Kraft gesetzt*

2) in dem Verfahren eines anderen Gerichts oder eines Arbitragetribunals eine Sache zwischen denselben Personen, zu demselben Gegenstand und mit denselben Gründen anhängig ist;

3) eine Partei auf eine Übereinkunft der Prozessbeteiligten hinsichtlich der Übergabe des betreffenden Streites zur Verhandlung an ein Arbitragetribunal verweist und die Möglichkeit, das Arbitragetribunal anzurufen, nicht entfallen ist;

4) bei der Prüfung des Antrages wegen der Feststellung von juristisch bedeutsamen Tatsachen oder wegen der Wiederherstellung von Rechten an verlorenen Inhaber- und Orderpapieren ein Streit über die Rechte entstanden ist.

Artikel 104. Verfahren und Folgen der Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit

1. Über die Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit fasst das Gericht im durch Art. 144 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Verfahren einen Beschluss und stellt diesen innerhalb von drei Tagen ordnungsgemäß den Prozessbeteiligten zu.

2. In dem Beschluss des Gerichts muss die Frage der Verteilung der Gerichtskosten unter den Verfahrensbeteiligten gelöst sein.

3. Die Prozessbeteiligten können innerhalb von drei Tagen, nachdem der Kläger den Beschluss des Gerichts der ersten Instanz über die Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit bekommen hat, diesen beim Appellationsgericht anfechten.

3¹. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses über die Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit gilt das Verfahren als wiederaufgenommen.

3². *Außer Kraft gesetzt*

3³. Nachdem es die Entscheidung darüber, dass der Beschluss über die Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit unverändert bleibt, erhalten hat, muss das Gericht auf Antrag der Prozessbeteiligten die auf die Sicherung der Klage gerichteten Maßnahmen innerhalb von einer Woche aufheben.

4. Nachdem die Umstände, welche die Abweisung der Klage oder des Antrages wegen Unzulässigkeit begründet haben, entfallen sind, sind der Kläger oder der Antragsteller berechtigt, sich wegen Wiederaufnahme des Verfahrens erneut an das Gericht zu wenden.

KAPITEL 16. AUSSETZUNG DES VERFAHRENS

Artikel 105. Pflicht des Gerichts, das Verfahren auszusetzen

Das Gericht ist verpflichtet, das Verfahren auszusetzen, wenn

1) die Verhandlung der betreffenden Sache vor dem Erlass der Entscheidung über eine andere Sache oder Frage, die im Verfassungs-, Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht verhandelt wird, unmöglich ist.

2) der Beklagte bei den Streitkräften ist, die in Kriegszustand versetzt sind, oder der Kläger, der bei Streitkräften ist, die in Kriegszustand versetzt sind, einen entsprechenden Antrag gestellt haben;

3) wenn das streitige Rechtsverhältnis nach dem Tod des an der Sache beteiligten Bürgers eine Rechtsnachfolge zulässt;

4) der an der Sache beteiligte Bürger für geschäftsunfähig erklärt worden ist.

Artikel 106. Recht des Gerichts, das Verfahren auszusetzen

1. Das Gericht ist berechtigt, das Verfahren auszusetzen, wenn

- 1) das Gericht ein Gutachten bestellt hat;
- 2) nach dem Beklagten geahndet wird;
- 3) die am Verfahren beteiligte juristische Person reorganisiert wird.

2. Wenn das Gericht findet, dass das Gesetz oder der andere Rechtsakt, die anzuwenden sind, der Verfassung der Republik Armenien widersprechen, dann ist es berechtigt, das Verfahren auszusetzen und das Verfassungsgericht der Republik Armenien anzurufen.

3. Das Gericht kann das Verfahren auch in anderen durch Gesetz vorgesehenen Fällen aussetzen.

Artikel 107. Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Das Verfahren wird, nachdem die Umstände, die seine Aussetzung hervorgerufen haben, entfallen sind, wieder aufgenommen.

2. Das Verfahren wird in dem durch Artikel 106 Abs. 2 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Fall nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Armenien wieder aufgenommen.

Artikel 108. Ordnung der Aussetzung und der Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Über die Aussetzung oder die Wiederaufnahme des Verfahrens fasst das Gericht nach der in Artikel 144 Abs. 2 vorgesehenen Ordnung einen Beschluss und stellt diesen innerhalb von drei Tage den Prozessbeteiligten zu.

2. Die Prozessbeteiligten können innerhalb von drei Tagen, nachdem sie den Beschluss des Gerichts der ersten Instanz über die Aussetzung des Verfahrens bekommen haben, diesen beim Appellationsgericht anfechten.

3. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses über die Aussetzung des Verfahrens gilt das Verfahren als wiederaufgenommen.

KAPITEL 17. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

Artikel 109. Gründe der Einstellung des Verfahrens

Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn

- 1) der Streit nicht der Prüfung im Gericht unterliegt;
- 2) zu dem Streit zwischen denselben Personen, zu demselben Gegenstand und mit denselben Gründen eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vorliegt, außer in dem in Art. 110 Abs. 3 vorgesehenen Fall;
- 3) zu dem Streit zwischen denselben Personen, mit demselben Gegenstand und mit denselben Gründen eine Entscheidung des Arbitragetribunals oder des Schlichtungsorgans des Finanzsystems vorliegt, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gericht die Erteilung der Vollstreckungsurkunde zur Zwangsvollstreckung der Entscheidung des Arbitragetribunals oder des Schlichtungsorgans des Finanzsystems verweigert hat;
- 4) nach dem Tode eines Bürgers, der an der Sache beteiligt ist, das streitige Rechtsverhältnis eine Rechtsnachfolge ausschließt;
- 5) eine juristische Person, die an dem Verfahren beteiligt ist, liquidiert worden ist;
- 6) der Kläger die Klage zurückgenommen hat;
- 7) das Gericht den geschlossenen Vergleich bestätigt hat.

Artikel 110. Ordnung und Folgen der Einstellung des Verfahrens

1. Über die Einstellung des Verfahrens fällt das Gericht ein Urteil.
2. In dem Urteil des Gerichts können Fragen der Verteilung der Gerichtskosten unter den Prozessbeteiligten und über die Erstattung der staatlichen Gebühr aus dem Haushalt gelöst sein.
3. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist eine erneute Anrufung des Gerichts wegen eines Streits zwischen denselben Personen, zu demselben Gegenstand und mit denselben Gründen nicht zulässig, außer wenn der Kläger die Klage in der Phase der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung zurückgenommen hat.

KAPITEL 18. GERICHTSVERHANDLUNG

Artikel 111. Frist für die Vornahme prozessualer Handlungen

1. Eine Sache muss im Gericht in angemessener Frist verhandelt und entschieden werden.

2. Die Gerichtsverhandlung ist in der Regel in einer Gerichtssitzung zu beenden.

3. Falls in diesem Gesetzbuch oder anderen Gesetzen Sonderfristen für die Vornahme prozessualer Handlungen vorgesehen sind, hat das Gericht die prozessualen Handlungen in diesen Fristen vorzunehmen.

Artikel 111¹. Anwendung der Regeln der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung in Gerichten allgemeiner Gerichtsbarkeit

Von dem Schwierigkeitsgrad der Sache ausgehend kann das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit die Regeln der Vorbereitung der Sache im Zivilgericht anwenden.

Artikel 112. Gerichtssitzung

Die Verhandlung der Sache erfolgt in einer Sitzung des Gerichts, worüber die an der Sache Beteiligten und andere Prozessbeteiligte benachrichtigt werden müssen.

Artikel 113. Vorsitzender der Gerichtssitzung

1. Der Einzelrichter, der die Sache verhandelt, erfüllt die Pflichten des Vorsitzenden.

Während der kollegialen Verhandlung der Sache erfüllt einer der Richter die Pflichten des Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und lehnt alles ab, was mit der Sache, die verhandelt wird, nicht zusammenhängt.

3. Die Einwendungen der an der Sache Beteiligten gegen die Handlungen des Vorsitzenden werden ins Protokoll der Gerichtssitzung aufgenommen.

4. Der Vorsitzende ergreift erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der gehörigen Ordnung in der Sitzung.

Artikel 114. Ordnung in der Gerichtssitzung

1. Beim Eintreten des Richters in den Sitzungssaal erheben sich die im Saal Anwesenden, worauf sie auf Aufforderung des Vorsitzenden ihre Plätze einnehmen.

Die Entscheidung des Gerichts nehmen die im Sitzungssaal Anwesenden stehend entgegen.

2. Die Prozessbeteiligten wenden sich an das Gericht und machen Aussagen und geben Erklärungen im Stehen, außer wenn der Vorsitzende anders erlaubt.

3. Die Prozessbeteiligten und bei einer öffentlichen Sitzung die im Sitzungssaal Anwesenden haben das Recht, schriftliche Notizen zu machen, ein Stenogramm zu führen und Tonbandaufzeichnungen zu machen.

Film- und Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen sowie eine Übertragung der Gerichtssitzung im Radio und Fernsehen werden mit Erlaubnis des die Sache prüfenden Gerichts und mit Zustimmung der Parteien durchgeführt.

Artikel 115. Sanktionen, die das Gericht während der Gerichtssitzung anwendet

1. Falls die an der Sache Beteiligten, die Vertreter, andere Prozessbeteiligte und sonstige in der Gerichtssitzung anwesende Personen das Gericht respektlos behandeln, den normalen Verlauf der Sitzung verhindern, ihre prozessualen Rechte nicht gewissenhaft ausüben oder ihre prozessualen Pflichten unentschuldigt unterlassen oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann das Gericht gegen sie folgende Gerichtssanktionen anwenden:

1) Mahnung;

2) Entfernung aus dem Sitzungssaal;

3) Ordnungsstrafgeld;

4) Anrufung des Generalstaatsanwalts bzw. der Rechtsanwaltskammer mit dem Antrag auf die Verantwortlichmachung.

2. Die Sanktion muss zu der Schwere des Vergehens im rechten Verhältnis stehen und die Sicherung des normalen Verlaufs der Tätigkeit des Gerichts bezwecken.

3. Die Mahnung und die Entfernung aus dem Gerichtssaal erfolgen durch einen Protokollbeschluss des Gerichts, der in der betreffenden Gerichtssitzung zu fassen ist.

4. Die Entfernung aus dem Gerichtssaal kann nicht gegen den Zeugen angewandt werden, der gerade aussagt. Im Falle der Anwendung Entfernung aus dem Gerichtssaal gegen den Kläger wird die Sitzung vertagt.

5. Falls der Beschluss über die Entfernung aus dem Gerichtssaal nicht sofort freiwillig erfüllt wird, wird er durch das Gerichtsdepartement der Republik Armenien vollstreckt.

6. Das Ordnungsstrafgeld wird gegen die an der Sache Beteiligten, die Vertreter, bei denen es sich nicht um Anwälte handelt, und andere Prozessbeteiligte angeordnet. Das Ordnungsstrafgeld kann in Höhe von bis 100.000 Dram liegen. Die Höhe des Ordnungsstrafgeld bestimmt das Gericht nach seinem Ermessen, aber außer der Schwere des Vergehens ist die Person desjenigen, der sich das Vergehen hat zuschulden kommen lassen, ebenfalls zu berücksichtigen. Das Ordnungsstrafgeld wird durch ei-

nen besonderen Beschluss des Gerichts angeordnet, der in der betreffenden Gerichtssitzung zu fassen ist. Falls der Beschluss über die Anordnung des Ordnungsstrafgelds nicht sofort freiwillig erfüllt wird, ist er in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte“ vorgesehenen Verfahren zu vollstrecken.

7. Gegen den an der Gerichtsverhandlung beteiligten Staatsanwalt und den Rechtsanwalt, der als Vertreter einer Partei an der Gerichtsverhandlung beteiligt ist, werden ausschließlich die in Abs. 1 bis 4 dieses Artikels vorgesehenen Sanktionen angewandt. Die Anrufung des Generalstaatsanwalts bzw. der Rechtsanwaltskammer erfolgt durch einen besonderen Beschluss des Gerichts, der in der betreffenden Gerichtssitzung zu fassen ist. Die in Abs. 1 Ziffer 4 dieses Artikels vorgesehene Sanktion ist ein verbindlicher Grund, ein Disziplinarverfahren gegen den Staatsanwalt oder den Rechtsanwalt einzuleiten.

8. Der Beschluss des Gerichts über die Anwendung einer Gerichtssanktion tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Beschluss des Gerichts über die Anordnung eines Gerichtsstrafgelds kann innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung beim übergeordneten Gericht angefochten werden.

9. Die Anwendung einer Gerichtssanktion ist kein Hindernis dafür, gegen die Person, gegen die eine Sanktion angeordnet war, andere durch Gesetz vorgesehene Mittel der Verantwortlichmachung anzuordnen.

Artikel 116. Eröffnung der Gerichtssitzung

Zu der für die Verhandlung der Sache bestimmten Uhrzeit eröffnet der Richter, der den Vorsitz führt, die Sitzung des Gerichts, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und ruft die zu verhandelnde Sache aus.

Artikel 117. Prüfung der Anwesenheit der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligten

1. Der Sekretär der Gerichtssitzung berichtet dem Gericht, ob die an der Sache Beteiligten und andere Prozessbeteiligte anwesend sind, ob die nicht zur Sitzung erschienenen Personen ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurden, und gibt Auskunft über die Gründe ihrer Abwesenheit.

2. Der Sitzungsvorsitzende stellt die Identität der erschienenen Teilnehmer fest, prüft die Vollmachten der Vertreter.

3. Der Sitzungsvorsitzende entfernt aus dem Sitzungssaal die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung.

Artikel 118. Verhandlung der Sache in Abwesenheit des Klägers oder des Beklagten

1. Der Kläger oder der Beklagte sind berechtigt, das Gericht um Erledigung des Rechtsstreits in ihrer Abwesenheit auf der Grundlage der vorgelegten Materialien und Urkunden zu bitten.
2. Das Ausbleiben des Beklagten oder des Klägers, die ordnungsgemäß von Zeit und Ort der Gerichtssitzung in Kenntnis gesetzt wurde, bildet kein Hindernis für die Verhandlung der Sache.

Artikel 119. Vertagung der Verhandlung der Sache

1. Das Gericht ist berechtigt, die Verhandlung der Sache zu vertagen, wenn:
 - 1) sie nicht in der betreffenden Sitzung verhandelt werden kann, insbesondere in Folge des Ausbleibens eines Prozessbeteiligten, der Zeugen, Sachverständigen, Übersetzer;
 - 2) es erforderlich ist, um zusätzliche Beweismittel vorzulegen;
 - 3) der Beklagte die Klage auf die Beschlagnahme des Vermögens ganz angenommen und sich an das Gericht mit dem Gesuch gewandt hat, ihm eine Frist für die Erfüllung der Verpflichtung zu geben. In diesem Fall vertagt der Richter, von den Umständen der Sache ausgehend, die Verhandlung der Sache um eine angemessene Frist.
2. Über die Vertagung der Verhandlung der Sache ergeht ein Beschluss.
3. Die Prozessbeteiligten sind ordnungsgemäß von Zeit und Ort der neuen Sitzung des Gerichts in Kenntnis zu setzen.
4. Die neue Verhandlung der Sache nach ihrer Vertagung beginnt, wo sie unterbrochen wurde.

Artikel 120. Belehrung der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligter über ihre Rechte und Pflichten

Der Sitzungsvorsitzende belehrt die an der Sache Beteiligten und andere Prozessbeteiligte über ihre Rechte und Pflichten und geht zur Verhandlung der Sache über.

Der Sitzungsvorsitzende stellt fest, ob der Kläger auf seinen Ansprüchen besteht, ob der Beklagte die Ansprüche des Klägers annimmt und ob die Parteien einen Vergleich abschließen möchten.

Artikel 121. Festlegung der Reihenfolge bei der Untersuchung der Beweise

Unter Berücksichtigung der Meinungen der Prozessbeteiligten legt das Gericht die Reihenfolge bei der Untersuchung der Beweise fest.

Artikel 122. Unmittelbarkeit der Untersuchung der Beweise

Während der Verhandlung hat das Gericht die Beweise unmittelbar zu untersuchen: Einsicht in die schriftlichen Beweise zu nehmen, Sachbeweise in Augenschein zu nehmen, die Gutachten der Sachverständigen, die Aussagen der Zeugen und die Erläuterungen der Prozessbeteiligten anzuhören.

Artikel 123. Entscheidung des Gerichts über Sach- und Prozessanträge der Prozessbeteiligten

1. Über Sach- und Prozessanträge der Prozessbeteiligten zu allen Fragen, die mit der Verhandlung der Sache verbunden sind, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Meinungen der anderen Prozessbeteiligten.
2. Zu den Ergebnissen der Prüfung der Sach- und Prozessanträge fasst das Gericht einen Beschluss.

Artikel 124. Beendigung der Verhandlung der Sache

Nach der Untersuchung aller Beweise fragt der Sitzungsversitzende die Prozessbeteiligten, ob sie zusätzliche Materialien vorlegen und deren Untersuchung beantragen möchten. Wenn solche Prozessanträge fehlen, erklärt der Sitzungsvorsitzende die Verhandlung der Sache für beendet, und das Gericht gibt bekannt, wo und wann das Urteil verkündet wird.

Der Sitzungsvorsitzende fasst das Urteil ab und unterschreibt es. Das Urteil wird innerhalb von 15 Tagen nach der Beendigung der Verhandlung der Sache verkündet.

Bei der Verkündung des Urteils des Gerichts erklärt der Sitzungsvorsitzende das Verfahren der Anfechtung des Urteils.

Sofort nach der Verkündung wird ein Exemplar des Urteils den an der Sache Beteiligten überreicht. Im Falle des Ausbleibens eines an der Sache Beteiligten wird ihm ein Exemplar des Urteils am Tag der Verkündung oder am Tag darauf per Einschreibebrief geschickt.

KAPITEL 19. BESCHLEUNIGTE GERICHTSVERHANDLUNG

Artikel 125. Gründe für beschleunigte Gerichtsverhandlung

1. Das Gericht ist berechtigt, im Wege der beschleunigten Gerichtsverhandlung vorzugehen, wenn:

- 1) aus dem Wesen der Sache die Notwendigkeit ihrer unverzüglichen Verhandlung folgt;
- 2) die Klage offensichtlich begründet ist;
- 3) die Klage offensichtlich unbegründet ist.

2. Gründe für die Anwendung einer beschleunigten Gerichtsverhandlung liegen insbesondere vor, wenn

- 1) der Anspruch auf einem schriftlichen Rechtsgeschäft beruht;
- 2) der Anspruch auf einem unstreitigen Recht mit bereits bewertetem Schaden beruht;
- 3) eine Alimentenklage, die nicht mit der Vaterschaftsfeststellung verbunden ist, erhoben wurde;
- 4) ein mit einem Arbeitsstreit verbundener Anspruch erhoben wurde;
- 5) keine Beweise, die den Anspruch bestätigen, vorgelegt wurden.

Artikel 126. Beschluss des Gerichts über die Anwendung der beschleunigten Gerichtsverhandlung

1. Das Gericht ist berechtigt, eine beschleunigte Gerichtsverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien anzuwenden.

2. Hinsichtlich der Anwendung der beschleunigten Gerichtsverhandlung fasst das Gericht einen Beschluss.

Artikel 127. Aufhebung des Gerichtsbeschlusses über die Anwendung beschleunigter Gerichtsverhandlung

Wenn während der beschleunigten Gerichtsverhandlung der Sache das Gericht zur Überzeugung kommt, dass die Sache nicht dringend genug ist, um eine beschleunigte Gerichtsverhandlung anzuwenden, oder es sich herausstellt, dass ein Streit über ein Recht entstanden ist, fasst das Gericht einen Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Anwendung der beschleunigten Verhandlung. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, verhandelt das Gericht die Sache in dem durch Kap. 18 dieses Gesetzbuches bestimmten Verfahren.

Artikel 128. Verfahren der beschleunigten Gerichtsverhandlung

Wenn Gründe nach Artikel 125 dieses Gesetzbuches vorliegen, fällt das Gericht unverzüglich sein Urteil.

Artikel 129. Verantwortlichkeit der Person, die eine offenkundig unbegründete Klage erhoben hat

Im Falle der Abweisung einer offenkundig unbegründeten Klage ist der Beklagte berechtigt, bei demselben Gericht eine Klage auf Ersatz des ihm zugefügten Schadens gegen den Kläger zu erheben.

KAPITEL 20. URTEIL DES GERICHTS

Artikel 130. Fällen des Urteils

1. Wenn der Streit in der Sache erledigt wurde, fällt das Gericht ein Urteil.
2. Das Gericht fällt das Urteil im Namen der Republik Armenien.
3. Die Entscheidung des Gerichts muss gesetzlich und begründet sein. Das Gericht begründet die Entscheidung nur mit den Beweismitteln, die in der Gerichtssitzung untersucht wurden.
4. *Außer Kraft gesetzt*

Artikel 131. Fragen, die bei der Urteilsfindung zu lösen sind

1. Beim Fällen des Urteils
 - 1) würdigt das Gericht die Beweise;
 - 2) stellt das Gericht klar, welche erheblichen Tatsachen festgestellt sind und welche nicht festgestellt sind;
 - 3) stellt das Gericht fest, welche Gesetze und sonstigen Rechtsakte in der betreffenden Sache anzuwenden sind;
 - 4) entscheidet das Gericht, ob der Klage im Ganzen oder teilweise stattzugeben ist.
2. Wenn das Gericht es für erforderlich hält, die Beweise weiter zu untersuchen oder die Feststellung von erheblichen Tatsachen fortzusetzen, nimmt es die Verhandlung der Sache wieder auf.
3. Über die Wiederaufnahme der Verhandlung der Sache ergeht ein Beschluss.

Artikel 132. Inhalt des Urteils

1. Das Urteil des Gerichts besteht aus dem einführenden, beschreibenden, begründenden und abschließenden Teil.

Der einführende Teil des Urteils muss die Bezeichnung des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, die Besetzung des Gerichts, die Nummer der Sache, das Datum und den Ort der Verhandlung, die Namen (Bezeichnungen) der an der Sache Beteiligten und den Streitgegenstand enthalten. Der Einführungsteil des Urteils muss auch Folgendes enthalten: die Daten des Personalausweises, die Nummer der Sozialkarte, falls eine solche vorhanden ist, der Parteien, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die Registriernummer des Steuerzahlers und die Nummer der staatlichen Eintragung oder der Urkunde der staatlichen Eintragung der Parteien, bei denen es sich um juristische Personen handelt. Die genannten Daten des Beklagten müssen nicht angegeben sein, wenn das Gericht während der Gerichtsverhandlung diese Daten nicht ermitteln konnte.

Der Beschreibungsteil des Urteils muss eine kurze Darlegung des Klageantrages, der Erwiderung auf ihn, der Sach- und Prozessanträge der an der Sache Beteiligten enthalten.

In dem Begründungsteil des Urteils müssen der vom Gericht festgestellte Tatbestand, die Beweise, auf welche sich die Schlussfolgerungen des Gerichts gründen, Argumente, mit denen das Gericht diesen oder jenen Beweis abgelehnt hat, sowie die Gesetze, die internationalen Verträge und sonstige Rechtsakte der Republik Armenien, von denen sich das Gericht beim Fällen des Urteils hat leiten lassen.

Der abschließende Teil des Urteils muss die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Stattgabe oder der Abweisung jedes Klageanspruchs sowie einen Hinweis auf die Frist und auf das Verfahren der Anfechtung des Urteils enthalten.

2. Wenn der ursprünglichen Klage und der Widerklage vollständig oder zum Teil stattgegeben wird, wird in dem Entscheidungsteil des Urteils die Summe bezeichnet, die im Ergebnis der Aufrechnung zu entrichten ist.

2¹. Wenn das Gericht ein Rechtsgeschäft für ungültig erklärt, muss es in dem abschließenden Teil die Folgen der Ungültigkeitserklärung des Rechtsgeschäfts vermerken.

3. In dem abschließenden Teil des Urteils wird die Frage der Verteilung der Gerichtskosten unter den an der Sache Beteiligten gelöst. In dem abschließenden Teil des Urteils muss auch vermerkt werden, dass wenn das Urteil nicht freiwillig vollzogen wird, dies auf Kosten des Schuldners durch den Dienst für Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte vollstreckt.

4. Wenn das Gericht ein Verfahren des Vollzugs des Urteils bestimmt oder

Maßnahmen zur Sicherstellung seines Vollzugs ergreift, wird darauf in dem abschließenden Teils des Urteils hingewiesen.

Artikel 133. Urteil über Bestätigung eines Vergleichs der Parteien

Wenn ein Vergleich der Parteien bestätigt wird, muss das Urteil des Gerichts den Wortlaut (Text) des Vergleichs enthalten.

Artikel 134. Urteil über Einziehung von Geldmitteln und Zuerkennung von Vermögensgegenständen

1. Wenn der Klage auf Einziehung von Geldmitteln stattgegeben wird, bestimmt das Gericht in dem abschließenden Teil des Urteils den einzuziehenden Gesamtbetrag, wobei im Einzelnen auf die Hauptschuld, Schaden und Verzögerung (Vertragsstrafe; Verzugsstrafe) sowie auf den Betrag, auf den Zinsen angerechnet werden, die Höhe dieser Zinsen und das Datum des Beginns der Berechnung der Zinsen hingewiesen wird.

2. Wenn Vermögensgegenstände zuerkannt werden, gibt das Gericht die Bezeichnung der herauszugebenden Vermögensgegenstände, ihren Wert und den Ort, wo sie sich befinden, wenn dieser bekannt ist, an.

Artikel 135. Urteil zugunsten mehrerer Kläger oder gegen mehrere Beklagte

1. Wenn ein Urteil zugunsten mehrerer Kläger gefällt wird, weist das Gericht darauf hin, wie der Streit in Bezug auf den Anspruch jedes von ihnen entschieden wurde, oder es weist darauf hin, dass das Recht auf Beitreibung solidarischen Charakter hat.

2. Wenn ein Urteil gegen mehrere Beklagte getroffen wird, weist das Gericht darauf hin, wie der Streit in Bezug auf die Verpflichtung jedes von ihnen entschieden wurde oder es weist darauf hin, dass ihre Haftung solidarischen Charakter hat.

Artikel 136. Urteil über Abschluss oder Änderung des Vertrags

In einem Streit, der mit Abschluss oder Änderung eines Vertrages verbunden ist, wird im abschließenden Teil des Urteils die Entscheidung zu jeder streitigen Bedingung des Vertrages bezeichnet, und in dem Streit wegen Forderung nach Zwangsabschluss eines Vertrags werden die Bedingungen bezeichnet, unter denen die Parteien verpflichtet sind, den Vertrag zu schließen.

Artikel 137. Urteil, das den Beklagten zur Vornahme bestimmter Handlungen zwingt

Im abschließenden Teil eines Urteils, das den Beklagten zur Vornahme bestimmter Handlungen zwingt, die nicht mit der Herausgabe von Vermögen oder der Einziehung von Geldsummen verbunden sind, weist das Gericht darauf hin, wer, wo, wann oder in welcher Frist diese Handlungen vornehmen muss.

Sofern es erforderlich ist, kann das Gericht bestimmen, dass, wenn der Beklagte das Urteil nicht vollzieht, der Kläger berechtigt ist, die betreffenden Handlungen auf Kosten des Beklagten vorzunehmen.

Artikel 138. Verkündung des Urteils

Außer Kraft gesetzt

Artikel 139. Zustellung des Urteils an die Prozessbeteiligten

Außer Kraft gesetzt

Artikel 140. In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft, außer in den in Abs. 2 und Abs. 3 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

2. Wenn der Wert des Gegenstands der Klage auf Einziehung eines Betrags oder der im Geldausdruck bewerteten Klage unter dem Fünfzigfachen des Mindestlohns liegt, dann tritt der Gerichtsakt des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit dem in der Sache entschieden wird, mit der Verkündung in Kraft.

3. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen nicht in der Sache entschieden wird, (intermediäre Gerichtsakte) treten mit der Verkündung in Kraft, sofern dieses Gesetzbuch keine andere Regelung vorsieht.

4. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen in der Sache entschieden wird, können in Ausnahmefällen vom Gericht mit der Verkündung für rechtskräftig erklärt werden, wenn andernfalls schwere Folgen für die Partei unvermeidlich eintreten würden. Solche Akte können bei demselben Gericht in dem Verfahren und den Fristen, die dieses Gesetzbuch vorsieht, angefochten werden.

Artikel 140¹. Anfechtung der Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen in der Sache entschieden wird, können nur im Wege der Appellation angefochten werden.

2. Eine Appellationsbeschwerde gegen die Gerichtsakte des Gerichts allgemeiner Gerichtsbarkeit, mit denen nicht in der Sache entschieden wird, (intermediäre Gerichtsakte) kann nur in den durch dieses Gesetzbuch und andere Gesetze vorgesehenen Fällen eingereicht werden.

Artikel 141. Sicherung des Vollzugs des Urteils

Nachdem es sein Urteil gefällt hat, trifft das Gericht auf Antrag der an der Sache Beteiligten und in Übereinstimmung mit den in Kapitel 14 dieses Gesetzbuchs festgesetzten Regeln Maßnahmen zur Sicherung des Vollzugs des Urteils.

Artikel 142. Urteilsergänzung

1. Das Gericht, das das Urteil gefällt hat, ist berechtigt, auf Antrag der Prozessbeteiligten oder von Amts wegen eine ergänzende Entscheidung zu treffen, wenn:

1) zu irgendeinem Anspruch, zu welchem Prozessbeteiligte Beweise beigebracht haben, keine Entscheidung getroffen wurde;

2) das Gericht, das über die Frage eines Rechts entschieden hat, die Höhe der zugesprochenen Summe, die herauszugebenden Vermögensgegenstände oder die Handlung, welche der Beklagte vorzunehmen hat, nicht bezeichnet hat;

3) die Frage der Gerichtskosten nicht gelöst ist.

2. Der Antrag auf eine ergänzende Entscheidung kann vor dem In-Kraft-Treten des Urteils gestellt werden. Der Antrag auf eine ergänzende Entscheidung zu dem mit der Verkündung rechtskräftig gewordenen Urteil kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung gestellt werden.

3. Die Frage der Annahme einer ergänzenden Entscheidung wird in einer Sitzung des Gerichtes gelöst. Die Prozessbeteiligten werden von Zeit und Ort der Sitzung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt. Ihr Ausbleiben ist kein Hindernis für die Prüfung der Frage.

4. Wenn die Annahme einer ergänzenden Entscheidung abgelehnt wird, fasst das Gericht darüber einen Beschluss.

5. Der Beschluss über die Ablehnung, eine ergänzende Entscheidung zu

treffen, kann angefochten werden.

Artikel 143. Erläuterung des Urteils. Verbesserung von Schreibfehlern, Druckfehlern und Rechenfehlern

1. Das Gericht, das das Urteil gefällt hat, ist berechtigt, auf Antrag der Prozessbeteiligten oder von Amts wegen die Entscheidung zu erläutern, die unterlaufenen Schreib-, Druck- und Rechenfehler zu verbessern, ohne dabei den Inhalt und das Wesen der Entscheidung zu verändern.
2. Die Forderung, das Urteil zu erläutern oder die Schreib-, Druck- und Rechenfehler zu verbessern, kann bis zur Vollziehung des Urteils erhoben werden.
3. Hinsichtlich der Erläuterung des Urteils oder der Verbesserung der Schreib-, Druck- und Rechenfehler fasst das Gericht einen Beschluss.
4. Der Beschluss über die Erläuterung des Urteils oder über die Verbesserung von Schreib-, Druck- und Rechenfehlern kann angefochten werden.

KAPITEL 21. GERICHTSBESCHLUSS

Artikel 144. Fassen eines Beschlusses und dessen Inhalt

1. Ein Gerichtsakt, mit dem nicht in der Sache entschieden wird, ergeht in Form eines Beschlusses.
- 1¹. Die Beschlüsse, die in den durch dieses Gesetzbuch und andere Gesetze vorgesehenen Fällen angefochten werden können, ergehen in Form eines selbständigen Akts.
2. In dem Beschluss, der in Form eines selbständigen Aktes ergeht, müssen angegeben sein:
 - 1) die Bezeichnung des Gerichts, die Besetzung des Gerichts, die Nummer der Sache, das Datum der Fassung des Beschlusses, der Streitgegenstand;
 - 2) die Namen (Bezeichnung) der Prozessbeteiligten;
 - 3) die Frage, zu welcher der Beschluss ergeht;
 - 4) die Motive, kraft derer das Gericht zu seinen Schlussfolgerungen gelangt ist, unter Hinweis auf Gesetze und sonstige Rechtsakte;
 - 5) die Schlussfolgerung zu der geprüften Frage;
 - 6) das Verfahren und die Frist der Anfechtung des Beschlusses, wenn er anfechtbar ist.
3. Die nicht anfechtbaren Beschlüsse zu den Fragen, die eine Lösung im

Verläufe der Gerichtsverhandlung erfordern, ergehen nicht in Form eines selbständigen Aktes. Diese Beschlüsse werden mündlich verkündet und in das Protokoll der Gerichtssitzung eingetragen.

Artikel 144¹. In-Kraft-Treten des Beschlusses

1. Der während der Gerichtsverhandlung vom Gericht nicht in Form eines selbständigen Akts gefasste Beschluss tritt mit der Verkündung in Kraft.
2. Der vom Gericht in Form eines selbständigen Akts gefasste Beschluss tritt mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 145. Zustellung des Beschlusses

Der Beschluss des Gerichts, der in Form eines selbständigen Akts ergangen ist, wird den Prozessbeteiligten innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Beschlussfassung zugestellt.

KAPITEL 22. PROTOKOLLIERUNG DER GERICHTSSITZUNG

Artikel 146. Form des Protokolls der Gerichtssitzung

1. In den Gerichtssitzungen der Gerichte der ersten Instanz, der Appellationsgerichte und des Kassationsgerichts sowie bei der Vornahme einzelner Prozesshandlungen außerhalb der Gerichtssitzung wird ein Protokoll geführt.
2. Wenn in dem Sitzungssaal eine Anlage für Tonbandaufzeichnung installiert ist, erfolgt die Protokollierung mittels einer Tonbandaufzeichnung und per Computer und gleichzeitig mit Stenogramm. Bei dem Stenogramm handelt es sich um Notizen über die im Sitzungssaal vorgenommenen Handlungen. Die Ordnung der Betreibung der speziellen Anlage der Computeraufzeichnung bestimmt das Justizministerium der Republik Armenien.
3. Fehlt eine spezielle Anlage der Computeraufzeichnung oder werden einzelne Prozesshandlungen außerhalb der Gerichtssitzung vorgenommen, so erfolgt die einfache Protokollierung auf Papier.

Artikel 147. Inhalt des einfachen Papierprotokolls

1. In dem einfachen Papierprotokoll der Gerichtsverhandlung werden vermerkt:
 - 1) das Datum und der Ort der Gerichtssitzung;
 - 2) die Uhrzeit des Beginn und des Endes der Gerichtssitzung;

- 3) die Bezeichnung des Gerichts, das die Sache verhandelt, die Besetzung des Gerichts und der Name des Sekretärs der Sitzung;
 - 4) die Bezeichnung der Sache;
 - 5) Auskünfte über das Erscheinen der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligten;
 - 6) Auskünfte über die Belehrung der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligten über ihre prozessualen Rechte und Pflichten;
 - 7) Beschlüsse, die das Gericht im Sitzungssaal gefasst hat und die Anordnungen des vorsitzenden Richters;
 - 8) die Erklärungen, Prozessanträge und Erläuterungen der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligten;
 - 9) Aussagen der Zeugen, mündliche Erläuterungen der Sachverständigen bezüglich ihres Gutachtens;
 - 10) Auskünfte über Veröffentlichung, Augenscheinseinnahme und Untersuchung der Beweise;
 - 11) Auskünfte über Fakten der Störung der Ordnung im Sitzungssaal und das respektlose Verhalten gegenüber dem Gericht und die Person, die sich das Besagte hat zuschulden kommen lassen sowie über die Einwirkungsmaßnahmen, die das Gericht gegen die Letztere ergriffen hat;
 - 12) der Inhalt der Beschlüsse in Form eines selbständigen Akts;
 - 13) der abschließende Teil (der Tenor) des endgültigen Gerichtsakts.
2. Die in Abs. 1 Ziffern 7 bis 13 vorgesehenen Auskünfte nimmt der Sekretär der Gerichtssitzung wörtlich zu Protokoll.

Artikel 148. Führung des Protokolls

1. Das Protokoll führt der Sekretär der Gerichtssitzung.
2. Das einfache Papierprotokoll wird während der Sitzung schriftlich oder mit Computer geführt. Es wird, von dem vorsitzenden Richter und dem Sekretär der Gerichtssitzung unterzeichnet, der Akte beigefügt.
3. Wenn ein Protokoll mittels der speziellen Anlage der Computeraufzeichnung geführt wird, wird gleichzeitig mit Computer ein Stenogramm gemacht. Die Tonbandaufzeichnung wird auf einer CD der Akte beigefügt. Das Stenogramm wird, durch die Unterschrift des Sekretärs der Gerichtssitzung beglaubigt, auf Papier der Akte beigefügt.

Ein Exemplar des Trägers der Computeraufzeichnung des Protokolls der Gerichtssitzung wird nebst Stenogramm den an der Sache Beteiligten sofort nach der Gerichtssitzung auf deren schriftlichen Antrag zur Verfü-

gung gestellt.

Im Falle der einfachen Papierprotokollierung der Gerichtssitzung wird eine Kopie des schriftlichen Protokolls den an der Sache Beteiligten spätestens an dem auf die Sitzung folgenden Tag auf deren schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt.

Artikel 149. Bemerkungen zum einfachen schriftlichen Protokoll

1. Die Prozessbeteiligten haben das Recht, in das einfache Papierprotokoll der Gerichtssitzung Einsicht zu nehmen und, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist, Bemerkungen bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Abfassung vorzulegen.

2. Der vorsitzende Richter, der das Protokoll unterzeichnet hat, studiert die Bemerkungen zum Protokoll innerhalb von drei Tagen nach derer Vorlage.

Über die Annahme oder die Ablehnung von Bemerkungen zum Protokoll fasst der vorsitzende Richter einen Beschluss.

UNTERABSCHNITT II DAS VERFAHREN IM ZIVILGERICHT

KAPITEL 22¹. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 149¹. Das Zivilgericht

Das Zivilgericht verhandelt die in Artikel 16 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Sachen.

Artikel 149². Ordnung der Verhandlung von Sachen im Zivilgericht

Die Sache wird im Zivilgericht nach den Regeln der Gerichtsverhandlung in den Gerichten der allgemeinen Gerichtsbarkeit verhandelt, und zwar unter Einhaltung der in diesem Kapitel vorgesehenen Regeln der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung.

Artikel 149³. In-Kraft-Treten der Gerichtsakte des Zivilgerichts

1. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, treten einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

2. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen eine Insolvenzsache oder Insolvenzfrage in der Sache entschieden wird, treten mit der Verkündung in Kraft.

3. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache nicht entschieden wird, (intermediäre Akte) treten mit der Verkündung in Kraft.

4. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, können in Ausnahmefällen vom Gericht mit der Verkündung für rechtskräftig erklärt werden, wenn andernfalls schwere Folgen für die Partei unvermeidlich eintreten würden. Solche Akte können bei demselben Gericht in dem Verfahren und den Fristen, die dieses Gesetzbuch vorsieht, angefochten werden.

Artikel 149⁴. Anfechtung der Gerichtsakte des Zivilgerichts

1. Die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, können nur im Wege der Appellation angefochten werden.

2. Eine Appellationsbeschwerde gegen die Gerichtsakte des Zivilgerichts, mit denen nicht in der Sache entschieden wird, (intermediäre Gerichtsakte) kann nur in den durch dieses Gesetzbuch und andere Gesetze vorgesehenen Fällen eingereicht werden.

KAPITEL 22². VORBEREITUNG DER SACHE ZUR GERICHTSVERHANDLUNG

Artikel 149⁵. Beschluss über die Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung

Nach der Annahme des Klageantrags zum Verfahren beginnt das Gericht zwecks Sicherung einer effektiven Gerichtsverhandlung die Sache zur Gerichtsverhandlung vorzubereiten.

Artikel 149⁶. Frist der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung

Die Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung muss in einer angemessenen Frist erfolgen.

Artikel 149⁷. Das Recht, den Klagegrund und den Klagegegenstand zu ergänzen

1. Der Klagegrund oder der Klagegegenstand können bis zur Anberaumung der Gerichtsverhandlung vom Kläger geändert werden. Das Gericht kann eine solche Änderung untersagen, wenn sich dadurch das Wesen der Klage ändern würde. Der Klagegrund oder der Klagegegenstand können in Grenzen der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts, das die Sache verhandelt, geändert werden.

2. Nachdem er die Ergänzung zum Klageantrag erhalten hat, kann der Beklagte seine Erwiderung auf den geänderten Klageantrag nach der Ordnung und in den Fristen, die in Artikel 95 dieses Gesetzbuchs vorgesehen sind.

Artikel 149^b. Handlungen, die während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung vorgenommen werden

1. Nachdem er die Erwiderung des Beklagten auf den Klageantrag erhalten hat und nach dem Ablauf der für die Erwiderung vorgeschriebenen Frist, falls keine Erwiderung erfolgt, kann der Richter während der Vorbereitung der Sache zur Gerichtsverhandlung zwecks einer effektiven Durchführung der Gerichtsverhandlung eine vorläufige Gerichtssitzung anberaumen. Die Parteien und andere Prozessbeteiligte sind über den Ort und die Zeit der vorläufigen Gerichtssitzung ordnungsgemäß in Kenntnis zu setzen.

Im Falle des Ausbleibens des Klägers oder des Beklagten sowie anderer Prozessbeteiligter, wenn sie über die vorläufige Gerichtssitzung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt waren, kann die vorläufige Gerichtssitzung in deren Abwesenheit stattfinden.

2. In der vorläufigen Gerichtssitzung macht das Gericht Folgendes:

- 1) es stellt den Klagegegenstand und den Klagegrund fest;
- 2) notfalls belehrt es die Parteien über ihre Rechte und Pflichten, die Folgen der Vornahme oder Unterlassung prozessualer Handlungen;
- 3) es stellt fest, welchen Charakter das streitige Rechtsverhältnis hat und welche Gesetzgebung anzuwenden ist;
- 4) es stellt die Zusammensetzung der an der Sache Beteiligten und anderer Prozessbeteiligter fest;
- 5) es erörtert mit den Parteien den Kreis der zu beweisenden Tatsachen und verteilt die Beweispflicht nach den Regeln der Verteilung der Beweispflicht unter den Parteien und bestimmt die Fristen der Vorlage der Beweise;
- 6) es fordert auf Antrag der Parteien und in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen von Amts wegen die notwendigen Beweise an, entscheidet die Fragen der Bestellung eines Sachverständigengutachtens, der Ladung der Sachverständigen und der Zeugen, der Hinzuziehung eines Übersetzers, der Einnahme des Augenscheins bei Sach- und schriftlichen Beweisen;
- 7) es entscheidet auf Antrag der Parteien und in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Fällen von Amts wegen über die Fragen der Sicherung der Klage, der Widerklage, der Beweise sowie über sonstige Prozessanträge.

ge der Parteien;

8) es erörtert die Fragen der Hinzuziehung anderer Personen zur Verhandlung der Sache, der Ersetzung der nicht richtigen Partei, der Häufung und Trennung von Ansprüchen, der Möglichkeit der Durchführung einer auswärtigen Gerichtsverhandlung;

9) es bestimmt die Ordnung der Untersuchung der Beweise;

10) es nimmt andere auf eine effektive Verhandlung gerichtete Handlungen vor.

3. Die vorläufige Gerichtssitzung wird nach der in Kapitel 22 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Ordnung zu Protokoll genommen.

Artikel 149⁹. Ansetzung der Sache zur Verhandlung

1. Wenn er die Gerichtsverhandlung für vorbereitet hält, fasst der Richter einen Beschluss über die Ansetzung der Sache zur Verhandlung.

2. Der Beschluss über die Ansetzung der Sache zur Verhandlung, in dem die Zeit und der Ort der Gerichtsverhandlung bezeichnet werden, wird den an der Sache Beteiligten zugestellt.

ABSCHNITT III BESONDERHEITEN DES VERFAHRENS BEI EINZELNEN KATEGORIEN VON SACHEN

UNTERABSCHNITT I BESONDERE KLAGEVERFAHREN

KAPITEL 23. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG EINES ANTRAGES WEGEN DROHENDER GEFAHR FÜR LEBEN ODER GESUNDHEIT DES BÜRGERS

Artikel 150. Antrag wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers

1. Der Antrag wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers muss Auskünfte über solche Tatsachen und Umstände enthalten, die vornehmlich von der Existenz dieser Gefahr zeugen.

2. Der Antrag wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers wird bei dem Gericht am Wohnsitz des Antragstellers, das Zivilsachen verhandelt, eingereicht.

Artikel 151. Ordnung der Prüfung eines Antrages wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers

1. Das Gericht prüft den Antrag wegen drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers im Wege der durch Kapitel 19 dieses Gesetzbuches vorgesehenen beschleunigten Verhandlung.
2. Das Gericht fasst unverzüglich einen Beschluss über die Abwehr der drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers und schlägt dem Antragsteller vor, innerhalb einer Frist von drei Tagen einen Klageantrag bei Gericht einzureichen.
3. Der Beschluss des Gerichts wird unverzüglich in dem Verfahren, das durch das Gesetz der Republik Armenien „Über die Zwangsvollstreckung gerichtlicher Akte“ bestimmt ist, vollzogen.

Artikel 152. Folgen des Ausbleibens des Klageantrages

Wenn der Klageantrag nicht in der durch Artikel 151 dieses Gesetzbuches bestimmten Frist eingereicht wird, tritt der Beschluss des Gerichts über die Abwehr der drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Bürgers außer Kraft.

KAPITEL 24. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG VON ANTRÄGEN WEGEN DES SCHUTZES DER WAHLRECHTE DER BÜRGER UND DER PARTEIEN (VEREINIGUNGEN VON PARTEIEN), DIE AN WAHLEN UND REFERENDEN TEILNEHMEN, UND WEGEN STREITIGKEITEN, DIE MIT ERGEBNISSEN EINES ÖRTLICHEN REFERENDUMS VERBUNDEN SIND

Artikel 153 bis 155

Außer Kraft gesetzt

KAPITEL 25. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN DER ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN VON STAATSORGANEN, ORGANEN DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG ODER DEREN AMTSPERSONEN ÜBER VERHÄNGUNG VON STRAFEN WEGEN ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Artikel 156 bis 158

Außer Kraft gesetzt

KAPITEL 26. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG VON GESETZWIDRIGEN AKTEN DER STAATLICHEN ORGANE, DER ORGANE DER ÖRTLICHEN SELBSTVERWALTUNG UND IHRER AMTSPERSONEN ODER WEGEN ANFECHTUNG IHRER HANDLUNGEN (UNTERLASSUNGEN)

Artikel 159 bis 163

Außer Kraft gesetzt

KAPITEL 26¹. ANFECHTUNG DER BESCHLÜSSE DER ZENTRALBANK DER REPUBLIK ARMENIEN UND DER PROVISORISCHEN ADMINISTRATION EINER ZAHLUNGS- UNFÄHIGEN BANK, DER KREDITEINRICHTUNGEN UND VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Artikel 163¹. Anfechtung der Beschlüsse der Zentralbank der Republik Armenien und der provisorischen Administration einer zahlungsunfähigen Bank, der Krediteinrichtungen und Versiche- rungsgesellschaften

1. Im Rahmen des Gesetzes der Republik Armenien „Über Insolvenz von Banken, Krediteinrichtungen und Versicherungsgesellschaften“ können die Beschlüsse und Handlungen des Rats und der provisorischen Administration der Zentralbank und ihrer Amtspersonen in dem durch diesen Artikel vorgesehenen Verfahren beim Zivilgericht angefochten werden.
2. Die Beschlüsse und Handlungen des Rats und der provisorischen Administration der Zentralbank und ihrer Amtspersonen können innerhalb von sieben Tagen nach ihrem In-Kraft-Treten und deren Handlungen innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Vollzug angefochten werden.
3. In dem Antrag auf die Ungültigkeitserklärung der in Abs. 1 dieses Artikels erwähnten Beschlüsse und Handlungen muss die Bestimmung des Rechtsakts genannt werden, die bei der Fassung des angefochtenen Beschlusses verletzt wurde oder der die angefochtene Handlung widerspricht.

4. Die Anträge, die nach der in Abs. 2 dieses Artikels genannten Frist gestellt werden oder die in Abs. 3 dieses Artikels genannte Auskunft nicht enthalten, werden vom Gericht dem Antragsteller ungeprüft zurückgegeben.

5. Das Gericht kann die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Beschlüsse und Handlungen nur dann für ungültig erklären, wenn der angefochtene Beschluss mit Verstößen gegen die Anforderungen des Gesetzes gefasst wurde oder die Handlung gesetzwidrig ist.

6. Im Falle der Anfechtung der in Abs. 1 dieses Artikels genannten Beschlüsse und Handlungen sowie während der ganzen Gerichtsverhandlung können sie nicht ausgesetzt werden.

UNTERABSCHNITT II BESONDERE VERFAHREN

KAPITEL 27. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 164. Ordnung der Verhandlung von Sachen in besonderen Verfahren

Sachen in besonderen Verfahren werden von den Gerichten nach den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen allgemeinen Regeln des Gerichtsverfahrens verhandelt, und zwar mit den Ausnahmen und Ergänzungen, die durch die Kapitel 28 bis 36 dieses Gesetzbuchs vorgesehen sind.

KAPITEL 28. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG EINES MINDERJÄHRIGEN FÜR VOLL GESCHÄFTSFÄHIG (EMANZIPATION)

Artikel 165. Antrag des Minderjährigen auf Erklärung für voll geschäftsfähig

Ein Minderjähriger, der sein sechzehntes Lebensjahr vollendet hat, kann in den durch das Zivilgesetzbuch der Republik Armenien vorgesehenen Fällen an das Gericht an seinem Wohnsitz, das Zivilsachen verhandelt, einen darauf Antrag stellen, dass dieses ihn für voll geschäftsfähig (emanzipiert) erklärt.

Artikel 166. Prüfung des Antrags

Der Antrag wird vom Gericht unter obligatorischer Teilnahme des Antrag-

stellers, eines Elternteils (der Adoptiveltern, des Pflegers) sowie eines Vertreters des Organs der Vormundschaft und Pflegschaft geprüft.

Artikel 167. Urteil des Gerichts

Das Gericht fällt im Ergebnis der Prüfung des Antrags ein Urteil, mit dem dem Antrag stattgegeben oder dieser abgewiesen wird. Wenn dem Antrage stattgegeben wird, wird der Minderjährige, der sein sechzehntes Lebensjahr vollendet hat, mit dem In-Kraft-Treten des Urteils für voll geschäftsfähig (emanzipiert) erklärt.

KAPITEL 29. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG EINES BÜRGERS FÜR GESCHÄFTSUNFÄHIG ODER BESCHRÄNKT GESCHÄFTSFÄHIG

Artikel 168. Zur Stellung eines Antrags wegen Erklärung eines Bürgers für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig berechnigte Personen

1. Die Sache wegen der Erklärung eines Bürgers für geschäftsunfähig kann auf Antrag seiner Familienmitglieder, der Geschäftsführung des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans oder einer psychiatrischen Heilanstalt eingeleitet werden.
2. Die Sache wegen der Erklärung eines Bürgers für beschränkt geschäftsfähig kann auf Antrag seiner Familienmitglieder oder der Geschäftsführung des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans eingeleitet werden.
3. Der Antrag wegen Erklärung eines Bürgers für beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig wird bei dem Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit am Wohnsitz des betreffenden Bürgers gestellt, und wenn die Person in eine psychiatrische Heilanstalt eingewiesen ist, am Sitz der Heilanstalt.

Artikel 169. Inhalt des Antrags

1. In dem Antrag auf Erklärung eines Bürgers für geschäftsunfähig müssen die Umstände dargelegt sein, die davon Zeugnis ablegen, dass bei dem Bürger eine psychische Störung vorliegt, weshalb die Person die Bedeutung ihrer Handlungen nicht verstehen oder sie nicht steuern kann.
2. In dem Antrag auf Erklärung eines Bürgers für beschränkt geschäftsfähig müssen die Umstände dargelegt sein, die davon Zeugnis ablegen, dass die Person durch den Missbrauch von alkoholischen Getränken oder Rauschgiftmittel sowie durch die Spielsucht ihre Familie in eine schwere

materielle Lage versetzt hat.

Artikel 170. Bestellung eines Gutachtens zur Feststellung des psychischen Zustandes des Bürgers

Der Richter bestellt bei begründetem Verdacht auf eine psychische Störung des Bürgers zur Feststellung seines psychischen Zustandes ein gerichtspsychiatrisches Gutachten. Wenn die Person, wegen deren Erklärung für geschäftsunfähig ein Verfahren eingeleitet wurde, es offenkundig vermeidet, sich der gerichtspsychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, fasst das Gericht einen Beschluss über die zwangsweise Vorführung des Bürgers zur gerichtspsychiatrischen Begutachtung.

Artikel 171. Prüfung des Antrags

1. Die Sache wegen der Erklärung eines Bürgers für geschäftsunfähig verhandelt das Gericht unter obligatorischer Beteiligung eines Vertreters des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans. Der Bürger kann zur Gerichtsverhandlung geladen werden, wenn dies sein Gesundheitszustand zulässt.
2. Die Sache wegen der Erklärung des Bürgers für beschränkt geschäftsfähig verhandelt das Gericht unter obligatorischer Teilnahme eines Vertreters des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans.
3. Der Antragsteller wird von der Zahlung der Gerichtskosten, die mit der Verhandlung der Sache wegen Erklärung des Bürgers für beschränkt geschäftsfähig und geschäftsunfähig verbunden sind, befreit.
4. Wenn das Gericht festgestellt hat, dass die Familienmitglieder, die den Antrag gestellt haben, böswillig gehandelt haben, indem sie offensichtlich das Ziel verfolgten, den Bürger unbegründet für geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig zu erklären, erhebt es von ihnen die Gerichtskosten.

Artikel 172. Folgen des Urteils des Gerichts

1. Auf Grund des Urteils des Gerichts, mit dem der Bürger für geschäftsunfähig erklärt wird, ernennt das Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan einen Vormund.
2. Auf Grund des Urteils des Gerichts, mit dem der Bürger für beschränkt geschäftsfähig erklärt wird, ernennt das Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan einen Pfleger.

Artikel 173. Erklärung des Bürgers für geschäftsfähig und Aufhebung der Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit

1. In den durch das Zivilgesetzbuch der Republik Armenien vorgesehenen Fällen fällt das Gericht auf Antrag des Vormunds, eines Familienmitglieds oder der psychiatrischen Heilanstalt auf der Grundlage eines entsprechenden gerichtspsychiatrischen Gutachtens ein Urteil über die Erklärung der genesenen Person für geschäftsfähig. Auf Grund des Urteils des Gerichts wird die für den Bürger angeordnete Vormundschaft aufgehoben.

2. In den durch das Zivilgesetzbuch der Republik Armenien vorgesehenen Fällen fällt das Gericht auf Antrag des Bürgers selbst, seines Pflegers oder eines Familienmitglieds ein Urteil über die Aufhebung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Bürgers. Auf Grund des Urteils des Gerichts wird die für den Bürger angeordnete Pflegschaft aufgehoben.

KAPITEL 29¹. VERFAHREN WEGEN ADOPTION EINES KINDES

Artikel 173¹. Antragstellung

Der Antrag auf Adoption eines Kindes wird beim Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit am Wohnsitz (Aufenthaltsort) des zu adoptierenden Kindes gestellt.

Artikel 173². Anforderungen an den Antrag

1. Im Antrag ist Folgendes anzugeben:

1) Familien-, Vor- und Vatersname, Wohnsitz der Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen);

2) Familien-, Vor- und Vatersname, Geburtsdatum und Wohnsitz des zu adoptierenden Kindes;

3) falls das zu adoptierende Kind noch nicht ein Jahr alt ist und die Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen), den entsprechenden Wunsch haben, das Gesuch der Letzteren um die Änderung des Geburtsdatums des zu adoptierenden Kindes;

4) falls die Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen), den entsprechenden Wunsch haben, das Gesuch der Letzteren um die Änderung des Familien-, Vor- und Vatersnamens, des Geburtsdatums und –orts des zu adoptierenden Kindes und die Eintragung der Person(en), die das Kind adoptiert (adoptieren), als ein Elternteil (Eltern) des Kindes.

2. Dem Antrag ist beizufügen:

- 1) eine Kopie des Personalausweises der Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen);
- 2) eine Kopie der Heiratsurkunde der Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen), wenn die Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen), in der Ehe lebt (leben);
- 3) falls das Kind von einem der Ehegatten adoptiert wird, die schriftliche Zustimmung des anderen Ehegatten;
- 4) die Zustimmung des Kindes, das sein 10. Lebensjahr vollendet hat. Wenn das Kind in der Familie des (der) Adoptierenden gelebt hat und den Letzteren (die Letztere) für sein Elternteil hält, dann kann die Adoption ausnahmsweise ohne Zustimmung des zu adoptierenden Kindes erfolgen. Die Zustimmung des Kindes zur Adoption stellen die Vormundschafts- und Pflegeorgane fest;
- 5) die Geburtsurkunde (eine Kopie davon) des zu adoptierenden Kindes;
- 6) Bescheinigung über den Gesundheitszustand;
- 7) Bescheinigung über zentralisierte Anmeldung des zu adoptierenden Kindes;
- 8) die schriftliche Zustimmung der Vormunde (Pfleger) der Kinder, die unter Vormundschaft stehen (in Pflege sind), sowie die schriftliche Zustimmung der Pflegeeltern der Kinder, die in Pflegefamilien leben;
- 9) Urkunden, die die rechtlichen Grundlagen für die Adoption belegen, d. h. die schriftliche Zustimmung der Eltern des zu adoptierenden Kindes zur Adoption, der Totenschein (die Totenscheine) des Elternteils (der Eltern), eine Kopie des Urteils des Gerichts über Entziehung des elterlichen Sorgerechts, Erklärung der Eltern für geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig, offenkundig abwesend oder tot, und falls das Kind ein Findling ist, Daten, die diese Tatsache nachweisen;
- 10) falls das Kind minderjähriger Eltern adoptiert wird, ist auch die Zustimmung derer Eltern oder Vormunde (Pfleger) erforderlich, und die Zustimmung der Vormundschafts- und Pflegeorgane, wenn die Eltern oder der Vormund (Pfleger) abwesend sind;
- 11) das Gutachten des ermächtigten Organs der Regierung der Republik Armenien über die Begründetheit der Adoption und die Übereinstimmung dieser Adoption mit den Interessen des zu adoptierenden Kindes, und zwar mit Vermerk über persönliche Kontakte zwischen dem zu adoptierenden Kind und dem (den) Adoptierenden, sowie Kopien aller Dokumente, die die Person(en), die das Kind adoptieren will (wollen), vorgelegt hat (haben), um das Gutachten zu bekommen;
- 12) falls ein Kind, das ausländischer Bürger ist, von Staatsangehörigen der

Republik Armenien im Gebiet der Republik Armenien adoptiert wird, die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 dieses Artikels vorgesehenen Auskünfte sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes und des zuständigen Organs des Staates, dessen Bürger das Kind ist, sowie die Zustimmung des Kindes, das sein 10. Lebensjahr vollendet hat, sofern das durch die Gesetzgebung des betreffenden Staates gefordert wird;

13) falls ein Kind, das Bürger der Republik Armenien ist, von ausländischen Bürgern oder Staatenlosen im Gebiet der Republik Armenien adoptiert wird, die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 dieses Artikels vorgesehenen Auskünfte sowie die durch einen Beschluss der Regierung der Republik Armenien vorgesehene und im gesetzlichen Verfahren erteilte Zustimmung.

Artikel 173³. Prüfung des Antrags

Die Sachen über die Bestätigung der Adoption von Kindern verhandelt das Gericht unter obligatorischer Teilnahme des Vormundschafts- und Pflegeorgans, der Person, die adoptieren will und des Kindes, das sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Gegebenenfalls kann das Gericht die Eltern (das Elternteil) oder einen anderen gesetzlichen Vertreter des zu adoptierenden Kindes und andere betroffene Personen sowie das zu adoptierende Kind, das sein 10. Lebensjahr vollendet hat, zur Teilnahme am Verfahren hinzuziehen.

Die Gerichtsverhandlung wegen Adoptionssachen erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Artikel 173⁴. Urteil des Gerichts

Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung des Antrags fällt das Gericht ein Urteil über die Bestätigung der Adoption.

Im Falle der Änderung des Vor-, Vaters- und Familiennamens, des Geburtsdatums oder -orts, der Notwendigkeit der Eintragung als Eltern des adoptierten Kindes sowie der Fortsetzung der Beziehungen des adoptierten Kindes mit einem Elternteil oder den Verwandten des verstorbenen Elternteils ist dies im Urteil des Gerichts über die Adoption zu vermerken.

Das Gericht verweigert die Adoption

- 1) wenn die vorgelegten Dokumente fehlerhaft oder gefälscht sind;
- 2) in anderen durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgesehenen Fällen.

Das Urteil des Gerichts, mit dem die Adoption des Kindes für bestätigt erklärt wird, ist eine Grundlage für die staatliche Eintragung durch das Standesamt.

Artikel 173⁵. Aufhebung der Adoption

Die Verhandlung der Sachen wegen Aufhebung der Adoption und die Entscheidung darüber erfolgen nach den Regeln des Klageverfahrens.

KAPITEL 30. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ZWANGSHOSPITALISIERUNG EINES BÜRGERS IN EINER PSYCHIATRISCHEN ANSTALT

Artikel 174. Personen, die einen Antrag auf Zwangshospitalisierung eines Bürgers in einer psychiatrischen Heilanstalt stellen dürfen

Das Recht, einen Antrag auf Zwangshospitalisierung eines Bürgers in einer psychiatrischen Heilanstalt zu stellen, hat die Administration der psychiatrischen Anstalt, in welcher der Bürger behandelt wird. Der Antrag wird bei dem ordentlichen Gericht am Sitz dieser psychiatrischen Anstalt gestellt.

Dem Antrag ist ein begründetes Gutachten der psychiatrischen Fachärztekommision über Notwendigkeit des weiteren Verbleibs der Person in der psychiatrischen Anstalt beizufügen.

Artikel 175. Fristen der Antragstellung

Der Antrag auf Zwangshospitalisierung eines Bürgers ist innerhalb von zweiundsiebzig Stunden ab dem Zeitpunkt der Einweisung des Bürgers in eine psychiatrische Station zu stellen.

Wenn er das Verfahren einleitet, verlängert der Richter gleichzeitig die Frist des Aufenthalts des Bürgers in der psychiatrischen Anstalt um einen Zeitraum, der zur Prüfung des Antrages im Gericht erforderlich ist.

Artikel 176. Prüfung des Antrages

1. Den Antrag auf Zwangshospitalisierung eines Bürgers in einer psychiatrischen Anstalt prüft der Richter innerhalb von fünf Tagen nach der Einleitung des Verfahrens.

Die Person darf an der Gerichtssitzung teilnehmen. Wenn auf Grund der Angaben von der psychiatrischen Anstalt der psychische Zustand der Person es nicht gestattet, dass sie an der Gerichtssitzung im Gerichtsgebäude teilnimmt, wird der Antrag vom Richter in der psychiatrischen Anstalt geprüft.

2. An der Prüfung des Antrages müssen ein Vertreter der psychiatrischen

Anstalt, auf deren Initiative das Verfahren eingeleitet wurde, sowie ein Vertreter der Person, bezüglich deren die Frage der Hospitalisierung entschieden wird, teilnehmen.

Nimmt der Vertreter der Person aus Gründen, die das Gericht nicht als triftig eingeschätzt hat, an der Prüfung des Antrags nicht teil, so muss an der Prüfung des Antrags ein Vertreter des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans am Wohnsitz der betreffenden Person und, wenn der Wohnsitz unbekannt ist, ein Vertreter des Vormundschafts- und Pflegschaftsorgans am Sitz der psychiatrischen Anstalt teilnehmen.

Artikel 177. Urteil des Gerichts

Auf Grund der Ergebnisse der Prüfung des Antrags fällt das Gericht ein Urteil, mit dem es den Antrag abweist oder ihm stattgibt.

Das Urteil, mit dem dem Antrag stattgegeben wird, ist eine Grundlage für die Zwangshospitalisierung des Bürgers in der psychiatrischen Anstalt.

KAPITEL 31. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG EINES BÜRGERS FÜR VERSCHOLLEN ODER FÜR TOT

Artikel 178. Antragstellung

Der Antrag auf Erklärung eines Bürgers für verschollen oder für tot wird beim Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit an seinem letzten bekannten Wohnsitz oder am Wohnsitz des Antragstellers eingereicht.

Artikel 179. Anforderungen an den Antrag

1. In dem Antrag muss Folgendes angegeben sein:

- 1) die Rechtsfolgen für den Antragsteller, mit denen im Falle der Erklärung eines Bürgers für verschollen oder für tot zu rechnen ist;
- 2) die Tatsachen, die die Verschollenheit des Bürgers bestätigen;
- 3) die Umstände, die den Verschollenen mit dem Tode bedroht haben, oder sonstige Umstände, die den Grund für die Vermutung abgeben, dass sein Tod die Folge eines Unglücksfalls gewesen ist.

2. Wenn die Forderungen des Abs. 1 dieses Artikels nicht erfüllt sind, weist das Gericht den Antrag zurück.

Artikel 180. Handlungen des Richters nach Antragsannahme

Der Richter stellt, um Auskünfte über den Abwesenden zu erhalten, Anfragen an die entsprechenden Organisationen an dem letzten bekannten Wohnsitz und der Arbeitsstelle des Abwesenden und fasst einen Beschluss über die Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung des Bürgers für verschollen oder für tot in der Presse, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

Nach der Annahme des Antrages kann der Richter dem Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan vorschlagen, einen Vormund für den Schutz des Vermögens des abwesenden Bürgers zu ernennen.

Artikel 181. Folgen des Urteils des Gerichts

1. Auf Grund des Urteils des Gerichts, mit dem der Bürger für verschollen erklärt wurde, übernimmt das Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan am Ort, wo sich das Vermögen des Abwesenden befindet, Vormundschaft über dieses Vermögen.

2. Auf Grund des Urteils des Gerichts, mit dem der Bürger für tot erklärt wurde, beurkundet das Standesamt den Tod des Bürgers im Personenstandsbuch.

Artikel 182. Folgen des Auftauchens des für verschollen oder für tot erklärten Bürgers oder des Bekanntwerdens seines Aufenthaltsorts

Wenn der Bürger, der für verschollen oder für tot erklärt worden ist, auftaucht, fällt das Gericht auf Antrag dieses Bürgers ein Urteil über die Aufhebung seines früheren Urteils. Auf Grund dieses Urteils wird die Vormundschaft über das Vermögen aufgehoben und die Beurkundung des Todes im Personenstandsbuch für ungültig erklärt.

KAPITEL 32. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN DER FESTSTELLUNG VON UNSTIMMIGKEITEN IN PERSONENSTANDBÜCHERN

Artikel 183. Gründe der Antragstellung

1. Das Gericht verhandelt Sachen wegen der Feststellung der Unstimmigkeiten in Personenstandsbüchern, wenn sich die Standesämter beim fehlenden Rechtsstreit geweigert haben, die Eintragung zu berichtigen oder zu ändern.

2. Der Antrag auf Feststellung von Unstimmigkeiten in Personenstandbüchern wird beim Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit am Wohnsitz des Antragstellers eingereicht.

Artikel 184. Anforderungen an den Antrag

In dem Antrag muss angegeben sein, worin die Unstimmigkeit im Personenstandbuch besteht, welches Standesamt und wann sich geweigert hat, die Eintragung zu berichtigen oder zu ändern.

Artikel 185. Urteil des Gerichts

Das Urteil des Gerichts, mit dem die Unstimmigkeit im Personenstandbuch für bestätigt erklärt wird, ist eine Grundlage für die Berichtigung oder Änderung der Eintragung durch das Standesamt.

KAPITEL 33. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN ERKLÄRUNG VON SACHEN FÜR HERRENLOS

Artikel 186. Antragstellung

Der Antrag auf Erklärung einer beweglichen Sache für herrenlos wird bei dem Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit am Wohnsitz des Bürgers oder am Sitz der juristischen Person eingereicht, in deren Besitz sich diese Sache befindet.

Der Antrag auf Erklärung einer unbeweglichen Sache für herrenlos wird bei dem Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit am Ort, wo sich die Sache befindet, eingereicht.

Artikel 187. Inhalt des Antrags

In dem Antrag des Bürgers oder der juristischen Person auf Erklärung einer Sache für herrenlos muss angegeben sein, welche Sache für herrenlos erklärt werden soll, müssen ihre wesentlichen Unterscheidungsmerkmale beschrieben sowie die Beweise angeführt werden, die von der Zurücklassung der Sache durch den Eigentümer ohne die Absicht, das Eigentumsrecht an ihr zu behalten, zeugen, und die Beweise dafür, dass die Sache in den Besitz des Antragstellers übergegangen ist.

Artikel 188. Urteil des Gerichts

Wenn das Gericht findet, dass das Vermögen keinen Eigentümer hat oder von seinem Eigentümer ohne Absicht, das Eigentumsrecht daran zu behalten, zurückgelassen wurde, trifft es ein Urteil über die Erklärung des

Vermögens für herrenlos und über seine Übereignung an die Person, die sie besitzt.

KAPITEL 34. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN FESTSTELLUNG JURISTISCH BEDEUTSAMER TATSACHEN

Artikel 189. Sachen wegen der Feststellung juristisch bedeutsamer Tatsachen, die vom Gericht verhandelt werden

1. In Übereinstimmung mit seiner örtlichen Zuständigkeit stellt das Gericht allgemeiner Gerichtsbarkeit die Tatsachen fest, von denen die Entstehung, Änderung oder Beendigung persönlicher oder Vermögensrechte der Bürger oder juristischen Personen abhängen.

2. Das Gericht verhandelt die Sachen wegen der Feststellung von Tatsachen, die Folgendes betreffen:

- 1) Verwandtschaftsbeziehungen von Personen;
- 2) Vormundschaft über eine Person;
- 3) Eintragung von Geburt, Adoption, Eheschließung, Scheidung und Tod;
- 4) den Tod einer Person zu einer bestimmten Zeit unter bestimmten Umständen, wenn das Standesamt sich weigert, den Tod zu beurkunden;
- 5) die Annahme einer Erbschaft und den Ort des Eintritts des Erbfalls;
- 6) einen Unglücksfall;
- 7) Zugehörigkeit der Dokumente, die ein Recht einräumen, außer Personalausweis und Militärdokumenten;
- 8) Eigentumsrecht an Vermögen;
- 9) Eintritt der höheren Gewalt.

3. Das Gericht prüft in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen sonstige juristisch bedeutsame Tatsachen.

Artikel 190. Örtliche Zuständigkeit für Sachen wegen Feststellung juristisch bedeutsamer Tatsachen

Sachen wegen Feststellung juristisch bedeutsamer Tatsachen werden im Gericht am Sitz des Antragstellers verhandelt, mit Ausnahme von Sachen wegen Feststellung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Sachen; diese werden im Gericht des Orts, wo sich die unbeweglichen Sachen befinden, verhandelt.

Artikel 191. Anforderungen an den Antrag auf Feststellung einer juristisch bedeutsamen Tatsache

In dem Antrag auf Feststellung einer juristisch bedeutsamen Tatsache ist anzugeben, zu welchem Zweck der Antragsteller die Feststellung der betreffenden Tatsache braucht, und sind ferner die Beweise aufgeführt sein, die bestätigen, dass es dem Antragsteller unmöglich war, die ordnungsgemäßen Urkunden zu erlangen oder die verlorenen Urkunden wiederherzustellen.

Artikel 192. Notwendige Voraussetzung für die Feststellung einer juristisch bedeutsamen Tatsache

Das Gericht stellt eine juristisch bedeutsame Tatsache nur dann fest, wenn es dem Antragsteller unmöglich ist, in einem sonstigen Verfahren die ordnungsgemäßen Urkunden, die diese Tatsache nachweisen, zu erlangen, oder wenn es unmöglich ist, verlorene Urkunden wiederherzustellen.

Artikel 193. Urteil des Gerichts

1. Im Urteil des Gerichts, mit dem die juristisch bedeutsame Tatsache festgestellt wird, muss die festgestellte Tatsache dargelegt werden.
2. Das Urteil des Gerichts über Feststellung einer juristisch bedeutsamen Tatsache ist eine Grundlage für die Eintragung dieser Tatsache oder für die Ausgestaltung der Rechte, die im Zusammenhang mit der festgestellten Tatsache entstehen, durch die entsprechenden Organe.

KAPITEL 35. VERFAHREN IN SACHEN WEGEN DER WIEDERHERSTELLUNG VON RECHTEN AUS VERLORENGEGANGENEN INHABERPAPIEREN UND ORDERPAPIEREN (AUFGEBOTSVERFAHREN)

Artikel 194. Antragstellung

Eine Person, die ein Inhaberpapier oder Orderpapier (im Weiteren: Wertpapier) verloren hat, kann in Übereinstimmung mit der örtlichen Zuständigkeit bei einem Gericht für Zivilsachen einen Antrag auf Ungültigkeitserklärung des verlorengegangenen Wertpapiers und Wiederherstellung des dadurch verbrieften Rechts einreichen.

Das durch ein Wertpapier verbriefte Recht kann auch wiederhergestellt werden, wenn das Wertpapier die Merkmale der Zahlungsfähigkeit in Folge einer nicht ordnungsmäßigen Verwahrung oder aus anderen Gründen verloren hat.

Artikel 195. Örtliche Zuständigkeit für eine Sache wegen Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Rechts

Eine Sache wegen Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Rechts wird vom Gericht am Sitz der Organisation geprüft, die dieses Wertpapier gegeben hat.

Artikel 196. Forderungen an den Antrag wegen Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Rechts

1. In dem Antrag auf Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Rechts sind die Requisiten des verlorengegangenen Wertpapiers, die Bezeichnung der Organisation, die das Wertpapier gegeben hat, sowie die näheren Umstände des Verlustes des Wertpapiers anzugeben.

2. Das Gericht weist den Antrag zurück, wenn die in Abs. 1 dieses Artikels genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.

Artikel 197. Handlungen des Gerichts nach Annahme des Antrages

1. Das Gericht fasst nach Annahme des Antrages auf Wiederherstellung des durch ein verlorengegangenes Wertpapier verbrieften Rechts einen Beschluss, mit dem es untersagt wird, Zahlungen oder Übergaben aus diesem Wertpapier vorzunehmen.

2. Das Gericht veröffentlicht auf Kosten des Antragstellers eine amtliche Mitteilung in der Presse.

Die Mitteilung muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts;
- 2) den Namen (die Bezeichnung) des Antragstellers und die Bezeichnung seines Wohnsitzes (Aufenthaltsortes);
- 3) die Bezeichnung, die Requisiten und sonstige Unterscheidungsmerkmale des verlorengegangenen Wertpapiers;
- 4) die Aufforderung an den Besitzer des Wertpapiers, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Mitteilung dem Gericht eine Erklärung über seine Rechte an diesem Wertpapier abzugeben und dessen Original oder Kopie vorzulegen.

Artikel 198. Verhandlung der Sache

Das Gericht verhandelt die Sache wegen Wiederherstellung des durch ein

verlorengangenes Wertpapier verbrieften Rechts nach dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung.

Artikel 199. Urteil des Gerichts

1. Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, fällt es ein Urteil über Ungültigkeitserklärung des verlorengangenen Wertpapiers und Wiederherstellung des dadurch verbiefen Rechts des Antragstellers.
2. Auf Grund des Urteils gibt die entsprechende Organisation dem Antragsteller ein neues Wertpapier.

Artikel 200. Handlungen des Gerichts, wenn der Besitzer des Wertpapiers einen Antrag stellt

Wenn es vom Besitzer des Wertpapiers innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung einen Antrag erhält, weist das Gericht den Antrag der Person, die das Wertpapier verloren hat, (wegen Unzulässigkeit) ab.

Artikel 201. Das Recht des Besitzers des Wertpapiers, eine Klage wegen unbegründeten Erwerbs des Vermögens zu erheben

Der Besitzer des Wertpapiers, der innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung keine Erklärung über seine Rechte an dem Wertpapier abgegeben hat, kann eine Klage wegen unbegründeten Erwerbs des Vermögens gegen die Person, die auf Grund des Urteils des Gerichts ein neues Wertpapier erhalten hat, erheben.

KAPITEL 36. VOM RICHTSVOLLZIEHER BEANTRAGTES VERFAHREN WEGEN ÜBERPRÜFUNG EINES RICHTSAKTS, MIT DEM IN DER SACHE ENTSCHIEDEN WURDE, AUF GRUND EINES VERGLEICHS DER PARTEIEN

Artikel 202. Vergleich der Parteien während der Zwangsvollstreckung des Urteils des Gerichts

1. Die Parteien sind berechtigt, einen Vergleich während der Zwangsvollstreckung des Urteils des Gerichts zu schließen.
2. Der Vergleich der Parteien kann sich auch die Weise, die Fristen und das Verfahren der Zwangsvollstreckung des Urteils des Gerichts betreffen.
3. Die Parteien schließen den Vergleich schriftlich durch Aufsetzung eines

von ihnen unterzeichneten Dokuments.

4. Die Parteien stellen den Vergleich dem Gerichtsvollzieher zu.

Artikel 203. Handlungen des Gerichtsvollziehers nach Erhalt des Vergleichs der Parteien

Der Gerichtsvollzieher, der den Vergleich der Parteien erhalten hat, ist verpflichtet, das Vollstreckungsverfahren auszusetzen und unverzüglich das Gericht, das die Vollstreckungsurkunde ausgestellt hat, anzurufen.

Artikel 204. Überprüfung des Urteils des Gerichts

1. Auf Grund des Antrages des Gerichtsvollziehers überprüft das Gericht sein Urteil in dem Verfahren der beschleunigten Verhandlung, das in Artikel 19 dieses Gesetzbuchs bestimmt ist.

2. Das Gericht überprüft nur den Teil des gefällten Urteils, der die Weise, die Fristen und das Verfahren der Vollstreckung betrifft, die in dem Vergleich der Parteien festgelegt sind.

3. Über die Überprüfung des Urteils fällt das Gericht ein Urteil, in dem der Text des Vergleichs der Parteien wörtlich wiedergegeben wird.

KAPITEL 36¹. VERFAHREN WEGEN ERLASSES EINER ZAHLUNGSANORDNUNG

Artikel 204¹. Zulässigkeit von Verfahren wegen Erlasses einer Zahlungsanordnung

1. Hinsichtlich bestimmter Geldforderungen ist ein Verfahren wegen Erlasses einer Zahlungsanordnung (im Folgenden: Anordnungsverfahren) zulässig, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels. In diesem Kapitel gilt die Forderung als bestimmt, wenn sie mit Zustimmung der Parteien festgesetzt ist oder auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrags genau festgesetzt werden kann.

2. Das Anordnungsverfahren ist unzulässig, wenn

1) die Geldforderung mit noch nicht erfüllten Gegenverpflichtungen zusammenhängt;

2) der geltend gemachten Forderung ein Kreditvertrag zu Grunde liegt und der vorgesehene Zinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dem durch Gesetz festgelegten Zinssatz lag.

Artikel 204². Antrag auf Erlass einer Zahlungsanordnung

1. Der beim Gericht eingereichte Antrag muss eine direkte Forderung nach Erlass einer Zahlungsanordnung und folgende Angaben enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
- 2) die Namen (Bezeichnungen), die Adressen (Bezeichnungen der Aufenthaltsorte) der Parteien;
- 3) den Grund und die Höhe der Haupt- und Nebenforderung;
- 4) die Beweise, die die Forderung bekräftigen;
- 5) eine Erklärung darüber, dass die Forderung mit keiner noch nicht erfüllten Gegenverpflichtung zusammenhängt oder dass die Gegenverpflichtungen bereits erfüllt sind;
- 6) die Unterschrift des Antragstellers oder seines gesetzlichen Vertreters oder der ermächtigten Person.

Wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter oder der ermächtigten Person unterzeichnet ist, dann sind dem Antrag die Dokumente, die das Recht auf Vertretung der Letzteren nachweisen, beizufügen.

2. Wenn die Verpflichtung mit einem Pfand gesichert ist und der Antragsteller als ein mit Pfand gesicherter Gläubiger auftreten will, so ist dem Antrag auch der Verpfändungsvertrag beizufügen.

3. Der Antrag und die beigefügten Dokumente sind in zwei Exemplaren beim Gericht einzureichen.

Artikel 204³. Zuständigkeit

Eine Sache wegen Erlass der Zahlungsanordnung fällt allein in die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz (Aufenthaltort) des Beklagten.

Artikel 204⁴. Abweisung des Antrags auf Erlass einer Zahlungsanordnung

1. Der Antrag auf Erlass einer Zahlungsanordnung wird in dem Teil abgewiesen,

- 1) der den Bestimmungen in Art. Art. 204¹- 204³ dieses Gesetzbuches nicht entspricht;
- 2) in dem der Anspruch offensichtlich nicht begründet ist oder
- 3) in dem die Beweise, mit denen der Anspruch begründet wird, zweifelhaft sind.

2. Bevor der Antrag abgewiesen wird, muss der Antragsteller die Möglichkeit haben, seine Einstellung zum Ausdruck zu bringen, auch in Abwesen-

heit (per Fax, e-Mail u. s. w.). Wenn er seine Einstellung nicht zum Ausdruck bringt, ist das kein Grund, die Abweisung zu beschließen. Der Beschluss über die Abweisung ist nicht anfechtbar.

3. Der Beschluss über die Abweisung hindert den Kläger nicht daran, den abgewiesenen Teil seines Anspruchs in Form einer Klage einzureichen.

Artikel 204⁵. Fristen der Prüfung des Antrags

Der Richter muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrags eine folgender Maßnahmen zu treffen:

- 1) eine Zahlungsanordnung erlassen;
- 2) den Antrag auf Erlass einer Zahlungsanordnung ganz abweisen;
- 3) den Antrag auf Erlass einer Zahlungsanordnung zum Teil abweisen und eine Zahlungsanordnung über den übrigen Teil erlassen.

Artikel 204⁶. Zahlungsanordnung

1. Falls es keinen Beschluss fasst, den Antrag auf Erlass einer Zahlungsanordnung ganz abzuweisen, erlässt das Gericht, ohne eine Sitzung anzuberaumen, die Zahlungsanordnung.

2. Die Zahlungsanordnung enthält:

- 1) einen Vermerk darüber, dass das Gericht die Begründetheit des Anspruchs nicht in der Sache geprüft hat;
- 2) eine Anordnung, eine folgender Maßnahmen innerhalb von zwei Wochen zu treffen:
 - die Forderung, zu zahlen, zu erfüllen, wenn die Forderung des Beklagten für begründet gehalten wird,
 - eine schriftliche Einwendung dem Gericht persönlich oder per Post mit Empfangsbestätigung zuzustellen, wenn der Beklagte die Forderung nicht als begründet betrachtet.

Der Beklagte darf eine schriftliche Einwendung auch hinsichtlich eines Teils der Forderung vorlegen und die Zahlungsforderung in dem übrigen Teil erfüllen;

3) einen Vermerk darüber, dass im Falle der Vorlage einer Einwendung der Streit im Klageverfahren in der Sache verhandelt werden kann, wobei in diesem Fall die unterlegene Partei die Gerichtskosten tragen wird;

4) einen Vermerk darüber, dass die Zahlungsanordnung im Falle, dass keine Einwendung in der vorgeschriebenen Frist vorgelegt wird, die Kraft eines rechtskräftigen Urteils erhält und kann vollstreckt werden.

3. Der Zahlungsanordnung sind Kopien des Antrags und der beigefügten Unterlagen beizufügen.
4. Die Zahlungsanordnung ist dem Beklagten per Post mit Empfangsbestätigung zuzustellen.

Artikel 204⁷. Übergang zum Klageverfahren

Falls eine Einwendung hinsichtlich der Zahlungsanordnung beim Gericht in der vorgeschriebenen Frist eingeht, erlischt die Anordnung. In diesem Fall kann die Forderung in einem allgemeinen Klageverfahren gestellt werden.

Artikel 204⁸. In-Kraft-Treten der Zahlungsanordnung

Im Falle, dass das Gericht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Empfangsbestätigung vom Beklagten keine Einwendung erhält oder eine Einwendung erhält, die der Beklagte mit Verletzung der zweiwöchigen Frist geschickt hat, dann erhält die Zahlungsanordnung die Kraft eines rechtskräftigen Urteils und kann vollstreckt werden. Das Gericht erteilt auf Verlangen des Antragstellers auf Grund des Gesuchs des Antragstellers um Zwangsvollstreckung eine Vollstreckungsurkunde. Wenn dem Gesuch der Verpfändungsvertrag beigefügt war, dann wird in der Vollstreckungsurkunde ein Vermerk darüber gemacht, dass sich die Zwangsvollstreckung auch auf den Gegenstand des Pfandes erstrecken kann.

ABSCHNITT III¹ VERFAHREN DER ÜBERPRÜFUNG DES GERICHTSAKTS WEGEN NEU BEKANNT GEWORDENER TATSACHEN

Artikel 204⁹. Das Gericht, das den Gerichtsakt wegen neu bekannt gewordener Tatsachen überprüft

1. Den Gerichtsakt des Gerichts erster Instanz überprüft wegen neu bekannt gewordener Tatsachen das Appellationsgericht, und die Gerichtsakte des Appellationsgerichts und des Kassationsgerichts überprüft das Kassationsgericht, und zwar auf Grund der Beschwerden der Prozessbeteiligten.
2. Wegen neu bekannt gewordener Tatsachen kann nur ein rechtskräftiger Gerichtsakt überprüft werden.

Artikel 204¹⁰. Fristen der Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen

1. Eine Beschwerde auf Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen kann innerhalb von 3 Monaten gestellt werden, nachdem der Beschwerdeführer erfahren hat oder hätte erfahren können, dass diese eingetreten sind.
2. Keine Beschwerde auf Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen kann gestellt werden, wenn nach dem Inkraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind.

Artikel 204¹¹. Gründe für die Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen

1. Neu bekannt gewordene Tatsachen sind ein Grund für die Überprüfung eines Gerichtsakts, wenn
 - 1) der Beschwerdeführer nachweist, dass diese Tatsachen den Prozessbeteiligten nicht bekannt waren und nicht hätten bekannt sein können oder dass diese Tatsachen den Prozessbeteiligten bekannt, aber aus Gründen, die von ihnen nicht abhingen, dem Gericht nicht mitgeteilt waren und dass es sich dabei um entscheidungserhebliche Tatsachen handelt;
 - 2) die offenkundig falschen Zeugenaussagen, das offenkundig falsche Gutachten des Sachverständigen, die durch das rechtskräftige Urteil des Gerichts bestätigt waren, die gefälschten Urkunden oder Sachbeweise zum Erlass eines rechtswidrigen oder unbegründeten Gerichtsakts geführt haben;
 - 3) durch das rechtskräftige Urteil des Gerichts bestätigt war, dass die Prozessbeteiligten oder ihre Vertreter oder der Richter im Zusammenhang mit der Verhandlung der Sache eine Straftat begangen haben oder
 - 4) der Gerichtsakt, das Urteil des Gerichts oder der Beschluss eines anderen Organs, die den Grund für den Erlass des betreffenden Urteils geliefert haben, aufgehoben worden sind.

Artikel 204¹². Beschwerde auf Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen

Die Beschwerde auf Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen muss Folgendes enthalten:

- 1) den Vor- und Familiennamen (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;

- 2) die Bezeichnung des Gerichts, an das die Beschwerde adressiert ist;
- 3) das Datum des Erlasses des Gerichtsakts, der zu überprüfen ist;
- 4) eine Darlegung der neu bekannt gewordenen Tatsache, die den Grund für die Überprüfung des Gerichtsakts geliefert hat, und die Begründung, warum sie ein Grund für die Überprüfung des Gerichtsakts ist;
- 5) den mit der Beschwerde erhobenen Anspruch;
- 6) den Beleg darüber, dass eine Kopie der Beschwerde den Prozessbeteiligten geschickt wurde;
- 7) den Prozessantrag auf Aussetzung des zu überprüfenden Gerichtsakts;
- 8) ein Verzeichnis der Urkunden (Beweise), die der Beschwerde beigelegt sind.

Artikel 204¹³. Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen

1. Über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen wird einzelrichterlich beschlossen.
2. Der Richter muss ein Verfahren der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen einleiten, wenn die Beschwerde den durch dieses Gesetzbuch bestimmten Anforderungen entspricht.
3. Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Beschwerde fasst der Richter nach der in Art. 144 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebenen Ordnung einen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen oder die Zurückweisung der Beschwerde.
4. Mit dem Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen kann das Gericht gleichzeitig die Wirksamkeit des Gerichtsakts ganz oder teilweise aussetzen.
5. Innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen schickt ihn der Richter ordnungsgemäß dem Beschwerdeführer und den Prozessbeteiligten, und zwar mit der Angabe der Zeit und des Orts der Prüfung der Beschwerde.
6. Das Gericht muss die Beschwerde in angemessener Frist prüfen.

Artikel 204¹⁴. Zurückweisung der Beschwerden

1. Der Richter weist die Beschwerde zurück, wenn

- 1) die in Art. 204¹² vorgesehenen Anforderungen an den Inhalt der Beschwerde nicht erfüllt sind;
- 2) die Beschwerde nicht unterzeichnet ist oder von einer dazu nicht ermächtigten Person oder von einer Person, deren Dienststellung nicht angegeben ist, unterzeichnet ist;
- 3) die Sache nicht in die Zuständigkeit des betreffenden Gerichts fällt;
- 4) vor der Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen ein Gesuch des Beschwerdeführers um die Rückgabe der Beschwerde eingegangen ist;
- 5) der Beschwerdeführer die in Art. 204¹⁰ Abs. 1 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebene Frist versäumt hat und keine Beschwerde auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegt und wenn das Gericht der gestellten Beschwerde nicht stattgegeben hat;
- 6) der Beschwerdeführer die in Art. 204¹⁰ Abs. 2 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebene Frist versäumt hat.

2. Der Beschluss des Gerichts über die Zurückweisung der Beschwerde wird innerhalb von fünf Tagen ordnungsgemäß dem Beschwerdeführer und den Prozessbeteiligten zugeschickt.

3. Der Beschluss des Gerichts über die Zurückweisung der Beschwerde kann innerhalb von zehn Tagen, nachdem ihn der Beschwerdeführer oder ein Prozessbeteiligter erhalten haben, beim Appellationsgericht angefochten werden.

Artikel 204¹⁵. Zusendung der Kopien der Beschwerde und der beigefügten Urkunden (Beweise) an Prozessbeteiligte

1. Innerhalb von fünf Tagen nach der Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen schickt das Gericht die Beschwerde und die beigefügten Urkunden (Beweise) ordnungsmäßig an die Prozessbeteiligten.

2. In dem Falle, dass die der Beschwerde beigefügten Urkunden (Beweise) umfangreich oder schwer zu kopieren sind, teilt das Gericht den Prozessbeteiligten mit, dass die erwähnten Urkunden zwecks Einsichtnahme beim Gericht hinterlegt sind. In der Mitteilung werden auch die Fristen der Einsichtnahme angegeben.

Artikel 204¹⁶. Erwidernng der Beschwerde

1. Nach Erhalt der Beschwerde reichen die Prozessbeteiligten innerhalb von fünf Tagen eine Erwidernng der Beschwerde beim Gericht ein.
2. In der Erwidernng wird Folgendes angegeben:
 - 1) die Bezeichnung des Gerichts;
 - 2) der Vor- und Familienname (die Bezeichnung) und der prozessuale Status der Person, die die Erwidernng eingereicht hat;
 - 3) Einwendungen hinsichtlich der Beschwerde und ihre Begründungen;
 - 4) das Verzeichnis der der Erwidernng beigefügten Urkunden.
3. Die Erwidernng wird von der Person, die sie eingereicht hat, oder ihrem Vertreter unterzeichnet. Der vom Vertreter unterzeichneten Erwidernng wird das Ermächtigungsschreiben beigefügt, das seine Vollmachten bestätigt.

Artikel 204¹⁷. Verfahren der Prüfung der Beschwerde

1. Das Gericht hört in der Gerichtssitzung die Begründungen und die Forderung der Person, die die Beschwerde über neu bekannt gewordene Tatsachen gestellt hat, sowie die Einstellung der Prozessbeteiligten hinsichtlich der Überprüfung des Gerichtsakts.
2. Das Nichterscheinen des Beschwerdeführers und der Prozessbeteiligten, die ordnungsgemäß über die Zeit und den Ort der Gerichtssitzung benachrichtigt waren, ist kein Hindernis für die Verhandlung der Sache.

Artikel 204¹⁸. Im Ergebnis der Prüfung der Beschwerde gefasste Beschlüsse

1. Wenn das Gericht im Ergebnis der Prüfung der Beschwerde feststellt, dass einer der in Art. 204¹¹ dieses Gesetzbnchs vorgesehenen Gründe vorliegt, fasst es einen Beschluss über die Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen. Wenn das Gericht findet, dass der Gerichtsakt nur in einem Teil überprüft werden muss, fasst es einen Beschluss über die Überprüfung des betreffenden Teils des Gerichtsakts.
2. Wenn keiner der in Art. 204¹¹ dieses Gesetzbnchs vorgesehenen Gründe vorliegt, fasst das Gericht einen Beschluss über die Zurückweisung der Beschwerde.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Beschlüsse sind innerhalb von fünf Tagen dem Beschwerdeführer und der Prozessbeteiligten ordnungsgemäß zu schicken und können von diesen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt beim Appellationsgericht angefochten werden.

Artikel 204¹⁹. Verfahren der Verhandlung der Sache im Ergebnis der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen

Die Verhandlung der Sache im Ergebnis der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neu bekannt gewordener Tatsachen erfolgt nach der in diesem Gesetzbuch vorgesehenen allgemeinen Ordnung.

ABSCHNITT III² ÜBERPRÜFUNG VON URTEILEN UND ENTSCHEIDUNGEN WEGEN NEUER TATSACHEN

Artikel 204²⁰. Gründe der Überprüfung von Urteilen und Entscheidungen wegen neuer Tatsachen

1. Eine Überprüfung den Gerichtsakten wegen neuer Tatsachen kann folgende Gründe haben:

1) die rechtskräftige Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Armenien, mit der das Gesetz oder der Rechtsakt, das bzw. den das Gericht angewandt hat, ganz oder zum Teil für verfassungswidrig erklärt wurde;

2) das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige Entscheidung eines unter Beteiligung der Republik Armenien wirkenden internationalen Gerichts, die die Verletzung des durch einen internationalen Vertrag der Republik Armenien vorgesehenen Rechts der Person nachweisen.

2.* Wegen neuer Tatsachen können rechtskräftige Gerichtsakte der Gerichte erster Instanz, des Appellationsgerichts sowie des Kassationsgerichts überprüft werden.

Artikel 204²¹. Beantragung der Überprüfung von Urteilen und Entscheidungen wegen neuer Tatsachen

Die Überprüfung der Gerichtsakte wegen neuer Tatsachen erfolgt auf Beschwerde der Prozessbeteiligten.

Artikel 204²². Frist der Einreichung der Beschwerde

1. Beschwerden auf Überprüfung der Gerichtsakte wegen neuer Tatsachen können innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Beschwerdeführer über diese Tatsachen erfahren hat oder hätte erfahren können, gestellt werden.

* Siehe letzte Seite

Keine Beschwerde auf Überprüfung eines Gerichtsaktes wegen neuer Tatsachen kann gestellt werden, wenn nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind.

2. In dem in Art. 204²⁰ Abs. 1 Ziffer 1 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fall wird die dreimonatige Frist ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der betreffenden Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Armenien berechnet.

3. In dem in Art. 204²⁰ Abs. 1 Ziffer 2 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Fall wird die dreimonatige Frist ab dem Tag berechnet, an dem das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige Entscheidung des unter Beteiligung der Republik Armenien wirkenden internationalen Gerichts nach der durch die Geschäftsordnung dieses Gerichts vorgeschriebenen Ordnung der Person, die dieses Gericht angerufen hat, zugestellt wurde.

Artikel 204²³. Verfahren der Einreichung der Beschwerde

1. Die Beschwerde wird in dem durch Art. 204 vorgeschriebenen Verfahren beim zuständigen Gericht eingereicht.

2. Der Beschwerde sind der Beweis (die Beweise), der (die) die neue Tatsache bestätigt (bestätigen), sowie zusätzlich sonstige Beweise, die vorhin nicht vorgelegt waren, beizufügen. Der Beschwerde ist auch der Beleg beizufügen, mit dem die Zahlung der mit der Überprüfung des Gerichtsakts verbundenen staatlichen Gebühr nachgewiesen wird.

3. Der Beschwerdeführer hat eine Kopie der Beschwerde nebst Kopie(en) des Beweises (der Beweise) für die neue Tatsache ordnungsgemäß den Prozessbeteiligten zu schicken.

Artikel 204²⁴. Inhalt der Beschwerde

Die Beschwerde auf Überprüfung des Gerichtsakts wegen neuer Tatsachen muss Folgendes enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts, an das die Beschwerde adressiert ist;
- 2) das Datum des Erlasses des Gerichtsakts, der zu überprüfen ist;
- 3) eine Darlegung der neuen Tatsache, die den Grund für die Überprüfung des Gerichtsakts geliefert hat;
- 4) den mit der Beschwerde erhobenen Anspruch, gemäß der betreffenden neuen Tatsache;
- 5) den Vor- und Familiennamen (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;
- 6) ein Verzeichnis der Urkunden, die der Beschwerde beigelegt sind.

Artikel 204²⁵. Einleitung des Verfahrens der Überprüfung eines Gerichtsakts

1. Spätestens innerhalb von drei Tagen fasst das betreffende Gericht einen Beschluss über die Einleitung eines Verfahrens der Überprüfung des Gerichtsakts oder die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens. Eine Kopie des Beschlusses ist ordnungsgemäß den Prozessbeteiligten zu schicken.
2. Die Beschwerde auf Überprüfung des Gerichtsakts kann zurückgewiesen werden, wenn
 - 1) der in der Beschwerde erwähnte Gerichtsakt nicht von dem Gericht erlassen wurde, an das die Beschwerde adressiert ist;
 - 2) die Beschwerde mit der Verletzung der in diesem Gesetzbuch vorgeschriebenen Frist gestellt wurde und der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht beantragt hat;
 - 3) kein Beweis, der den Grund für die Überprüfung des Gerichtsakts nachweist, vorgelegt wurde und das Gericht zusätzlich festgestellt hat, dass keine solche Tatsache vorliegt.

Artikel 204²⁶. Für Überprüfung der Gerichtsakte wegen neuer Tatsachen zuständiges Gericht*

Den Gerichtsakt des Gerichts erster Instanz überprüft wegen neuer Tatsachen das Appellationsgericht, und die Gerichtsakte des Appellationsgerichts und des Kassationsgerichts überprüft das Kassationsgericht, und zwar auf Grund der Beschwerden der Prozessbeteiligten.

Artikel 204²⁷. Fristen der Überprüfung der Gerichtsakte

Ein Gerichtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Einleitung des Verfahrens der Überprüfung durch das entsprechende Gericht wegen neuer Tatsachen überprüft werden.

Artikel 204²⁸. Befugnisse des Gerichts im Ergebnis der Überprüfung

Im Ergebnis der Überprüfung des Gerichtsakts wegen neuer Tatsachen ist das Gericht befugt,

- 1) den früheren Gerichtsakt in Kraft lassen und den Antrag abweisen;
- 2) den Gerichtsakt vollständig oder zum Teil abändern;
- 3) die Sache vollständig oder zum Teil einstellen.

* Siehe letzte Seite

Artikel 204²⁹. Regeln der Überprüfung

Hinsichtlich der Vorbereitung der Sache zur Überprüfung eines Gerichtsakts wegen neuer Tatsachen, der Überprüfung, des Erlasses eines Gerichts im Ergebnis dieser Überprüfung, der Zusendung der Kopie des Gerichtsakts an die Prozessbeteiligten, des In-Kraft-Tretens des Gerichtsakts und seiner Anfechtung gelten die allgemeinen Regeln dieses Gesetzbuchs.

ABSCHNITT IV VERFAHREN IM APPELLATIONSGERICHT

Artikel 205. Recht zur Einlegung der Berufung

1. Gegen Gerichtsakte der Gerichte erster Instanz, mit der Ausnahme der Akte, für die das Gesetz keine Berufung vorsieht, dürfen folgende Personen Berufung einlegen:

- 1) die Prozessbeteiligten;
- 2) der Staatsanwalt, und zwar in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen;
- 3) die nicht an der Sache beteiligten Personen, bezüglich deren Rechte und Pflichten ein Gerichtsakt erlassen wurde, mit dem in der Sache entschieden wurde.

2. Die nicht an der Sache beteiligten Personen, bezüglich deren Rechte und Pflichten ein Gerichtsakt erlassen wurde, mit dem in der Sache entschieden wurde, haben im Appellationsgericht die Rechte der Prozessbeteiligten und die für die Letzteren vorgesehenen Pflichten.

Artikel 206. Das Gericht, das Sachen wegen Einlegung der Berufung verhandelt

Sachen wegen Einlegung der Berufung verhandelt das Zivilappellationsgericht.

Artikel 207. Frist für die Einlegung der Berufung

1. Berufung gegen einen Gerichtsakt, mit dem in der Sache entschieden wurde, kann bis zur für das In-Kraft-Treten dieses Akts festgesetzte Frist eingelegt werden.

2. Berufung gegen Gerichtsakte, mit denen über Insolvenz in der Sache entschieden wurde, kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem In-Kraft-Treten des Akts eingelegt werden.

3. In den Ausnahmefällen, wenn die Gerichtsakte, mit denen in der Sache

entschieden wurde, vom Richter für rechtskräftig mit der Verkündung erklärt wurden, kann Berufung gegen diese Gerichtsakte innerhalb eines Monats nach dem In-Kraft-Treten dieses Akts eingelegt werden.

4. Berufung gegen interimistische Gerichtsakte kann nur in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen eingelegt werden.

5. Die nicht an der Sache beteiligten Personen, bezüglich deren Rechte und Pflichten ein Gerichtsakt erlassen wurde, mit dem in der Sache entschieden wurde, sind berechtigt, Berufung innerhalb von drei Monaten nach dem Tag einlegen, an dem sie von dem Erlass dieses Gerichtsakts erfahren haben oder hätten erfahren können, außer wenn nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts zwanzig Jahre vergangen sind.

6. Eine nach den in Abs. 1, 2 und 3 und dem ersten Satz des Abs. 5 dieses Artikels vorgeschriebenen Frist eingelegte Berufung kann das Gericht zum Verfahren annehmen, wenn ein Antrag darauf gestellt wurde, die Versäumung der betreffenden Fristen für unverschuldet zu halten, und diesem Antrag vom Gericht stattgegeben wurde.

7. Eine Berufung, die gegen den Akt des Gerichts erster Instanz, mit dem in der Sache entschieden wurde, eingelegt wurde, kann in den Ausnahmefällen zur Verhandlung angenommen werden, wenn während der früheren Gerichtsverhandlung solche fundamentalen Verstöße gegen das materielle oder prozessuale Recht begangen waren, dass der im Ergebnis erlassene Gerichtsakt das Wesen der Rechtsprechung entstellt oder neu bekannt gewordene oder neue Tatsachen vorliegen.

Artikel 208. Einschränkungen der Einlegung der Berufung

1. Wenn die Parteien im Gericht erster Instanz eine Übereinkunft über den Verzicht auf das Berufungsrecht getroffen haben, dann ist die von einer Partei (von den Parteien), die diese Übereinkunft getroffen hat (haben), eingelegte Berufung nur dann vom Appellationsgericht zu prüfen, wenn die Zustimmung der anderen Partei gegeben ist.

2. Berufung in Zivilsachen mit Vermögensansprüchen ist nur dann zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstands über dem Fünfzigfachen des Mindestlohns liegt.

3. Eine Berufungsschrift (oder in Teil dieser) ist zu prüfen, wenn der Beschwerdeführer seine in der Berufungsschrift ausgedrückte Einstellung zu der betreffenden Frage während der Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz zum Ausdruck gebracht hat. Eine Ausnahme bildet der Fall, dass der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, seine Einstellung zu dieser Frage während der Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 209. Verfahren der Berufungseinlegung

1. Die Berufungsschrift ist ordnungsgemäß dem Appellationsgericht und den Prozessbeteiligten und eine Kopie der Beschwerde dem Gericht erster Instanz, das den Gerichtsakt erlassen hat, zu schicken.
2. Das Gericht erster Instanz ist verpflichtet, die Sache spätestens am folgenden Tage nach Eingang der Kopie der Berufungsschrift, und wenn es unmöglich ist, in einer angemessenen kurzen Frist ordnungsgemäß dem Appellationsgericht zu schicken.

Artikel 210. Form und Inhalt der Berufungsschrift

1. Die Berufungsschrift wird schriftlich abgefasst, darin ist Folgendes anzugeben:
 - 1) die Bezeichnung des Gerichts, an das die Berufungsschrift adressiert ist;
 - 2) die Namen (Bezeichnungen) des Beschwerdeführers und der Prozessbeteiligten;
 - 3) die Bezeichnung des Gerichts, gegen dessen Urteil sich die Berufung richtet, die Nummer der Sache und das Datum des Urteils;
 - 4) ein Vermerk über den Verstoß gegen eine Norm des materiellen oder prozessualen Rechts, der sich auf den Ausgang der Sache ausgewirkt hat;
 - 5) die Begründungen hinsichtlich des Verstoßes gegen Normen des materiellen oder prozessualen Rechts und hinsichtlich ihrer Auswirkung auf den Ausgang der Sache oder Gründe für die Überprüfung der Sache wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen;
 - 6) der Anspruch des Beschwerdeführers;
 - 7) ein Verzeichnis der der Berufungsschrift beigefügten Urkunden.
2. Wenn der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, seine Einstellung zu dieser Frage während der Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz zum Ausdruck zu bringen, dann muss er in der Berufungsschrift auch seine Einstellung zur angefochtenen Frage ausdrücken.
3. Die Berufungsschrift wird von dem Beschwerdeführer oder von seinem Vertreter unterzeichnet. Die Vollmachten des Vertreters sind nach der durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung zu bestätigen.
4. Der Berufungsschrift sind Belege über die Zahlung der staatlichen Gebühr und die Zusendung der Kopien der Berufungsschrift an die übrigen Prozessteilnehmer beizufügen. In den Fällen, dass das Gesetz die Möglichkeit der Vertagung oder Stundung der Zahlung der staatlichen Gebühr oder der Herabsetzung ihrer Höhe vorsieht, ist der Berufungsschrift ein

entsprechender Antrag beizufügen oder dieser Antrag in die Berufungsschrift aufzunehmen.

5. Die Gründe und Begründungen der Berufung sind ausschließlich in der Berufungsschrift darzulegen. Die Gründe der Berufung können nicht während der Prüfung der Berufungsschrift geändert, ergänzt werden.

Artikel 211. Zusendung der Berufungsschrift an die Prozessbeteiligten

Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, den übrigen Prozessbeteiligten ordnungsgemäß eine Kopie der Berufung und der ihr beigefügten Urkunden zu schicken.

Artikel 212. Erwiderung auf die Berufungsschrift

1. Ein Prozessbeteiligter ist nach Erhalt der Kopie der Berufungsschrift berechtigt, innerhalb von zwei Wochen eine Erwiderung dem Appellationsgericht und den anderen Prozessbeteiligten zu schicken.

2. Die Erwiderung auf die Berufungsschrift ist schriftlich abzufassen. In der Erwiderung auf die Berufungsschrift ist Folgendes anzugeben:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts, an das die Erwiderung adressiert ist;
- 2) die Namen (Bezeichnungen) der Person, die die Erwiderung eingereicht hat, und der Prozessbeteiligten;
- 3) die Bezeichnung des Gerichts, gegen dessen Urteil sich die Berufung richtet, die Nummer der Sache und das Datum des Urteils;
- 4) eine Stellungnahme zu den Gründen und Begründungen der Berufungsschrift und die Begründungen dieser Einstellung.

3. Der eingereichten Erwiderung sind Belege über die Zusendung der Kopien der Erwiderung an die Prozessteilnehmer beizufügen.

4. Die Erwiderung auf die Berufungsschrift wird von der Person, die die Erwiderung eingereicht hat, oder ihrem Vertreter unterzeichnet. Der Erwiderung, die von einem Vertreter unterzeichnet wurde, ist das Ermächtigungsschreiben beizufügen, das seine Vollmachten bestätigt, wenn es nicht in dieser Sache vorher vorgelegt worden ist.

Artikel 213. Abweisung (wörtl.: Rückgabe) der Berufungsschrift

1. Die Berufungsschrift wird abgewiesen (zurückgegeben), wenn

- 1) die Anforderungen des Art. 210 dieses Gesetzbuchs nicht erfüllt sind;
- 2) die Berufungsschrift nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist eingereicht

wurde und kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegt oder wenn das Gericht dem gestellten Antrag nicht stattgegeben hat;

3) bevor das Appellationsgericht die Annahme der Berufungsschrift zum Verfahren beschließen würde, der Beschwerdeführer die Rücknahme der Berufungsschrift beantragt hat;

4) die Berufung eine Person eingelegt hat, die zur Anfechtung des Gerichtsakts des untergeordneten Gerichts nicht berechtigt ist;

5) ein Gerichtsakt, der nicht angefochten werden kann, angefochten wurde;

6) zwischen den Prozessbeteiligten eine Übereinkunft über den Verzicht auf das Berufungsrecht besteht, und die andere Partei, die diese Übereinkunft getroffen hat, zur Verhandlung der Sache im Appellationsgericht nicht zugestimmt hat.

2. Das Appellationsgericht fasst innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Sache nach der durch Art. 144 Abs. 2 dieses Gesetzbuchs vorgeschriebenen Ordnung einen Beschluss über die Abweisung der Berufungsschrift. In dem Beschluss werden alle in der Berufungsschrift unterlaufenen offenkundigen Verstöße erwähnt. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, wird dem Beschwerdeführer nur der Beschluss des Appellationsgerichts ordnungsgemäß geschickt.

3. Wenn nach der Abweisung der Berufungsfrist aus dem in Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Grund die begangenen Verstöße beseitigt und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses die Berufungsschrift wieder eingereicht wird, gilt sie als vom Gericht angenommen. Im Falle einer wiederholten Einreichung der Berufungsschrift wird keine neue Frist für die Beseitigung der Verstöße gegeben.

4. Der Beschluss des Appellationsgerichts über die Abweisung der Berufungsschrift kann im Wege der Kassation angefochten werden, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses.

5. Im Falle der Aufhebung des Beschlusses durch das Kassationsgericht gilt die Berufungsschrift als im Appellationsgericht angenommen, und zwar seit dem Tag der ursprünglichen Einreichung.

Artikel 214. Beschluss über Annahme der Berufungsschrift zum Verfahren

1. Wenn kein Grund für die Abweisung der Berufungsschrift vorhanden ist, fasst das Appellationsgericht nach Ablauf der letzten Frist für die Einlegung der Berufung einen Beschluss über die Annahme der Berufungsschrift zum Verfahren. Dieser Beschluss muss spätestens innerhalb eines Monats

nach Ablauf der letzten Frist gefasst werden.

2. In dem Beschluss werden Zeit und Ort für die Verhandlung der Sache angegeben.

3. Der Beschluss wird den Prozessbeteiligten ordnungsgemäß zugeschickt.

Artikel 215. Rücknahme der Berufung

1. Der Beschwerdeführer ist berechtigt, die Berufungsschrift bis zu Beginn der Verhandlung der Sache durch das Appellationsgericht zurückzunehmen.

2. Wenn die Berufungsschrift zum Verfahren angenommen ist, dann fasst das Gericht im Falle der Rücknahme der Berufung einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, wenn das Urteil nicht von anderen Personen angefochten wird. Wenn andere Personen eine Beschwerde gegen das Urteil eingelegt haben, dann wird das Appellationsverfahren nur hinsichtlich dieser Beschwerde eingestellt.

3. Mit der Beschlussfassung des Appellationsgerichts über die Einstellung des Appellationsverfahrens tritt das Urteil des Gerichts erster Instanz in Kraft.

Artikel 216. Frist für die Verhandlung der Sache im Appellationsgericht

1. Das Appellationsgericht muss innerhalb einer angemessenen Frist die Sache verhandeln und das Urteil fällen.

2. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist für die Verhandlung der Sache ist auch die Frist für die Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz zu berücksichtigen.

3. Das Appellationsgericht prüft die gegen interimistische Gerichtsakte eingelegten Berufungsschriften und trifft eine Entscheidung innerhalb einer Woche nach Erhalt der Sache.

Artikel 217. Ordnung der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht

1. Die Beschwerden gegen die Gerichtsakte des Gerichts erster Instanz, mit denen in der Sache entschieden wird, werden im Appellationsgericht kollegial, durch drei Richter geprüft, einer von denen den Vorsitz in der Gerichtssitzung führt. Die Beschwerden gegen die interimistischen Gerichtsakte des Gerichts erster Instanz, werden im Appellationsgericht einzelrichterlich geprüft.

2. Die Verhandlung der Sache im Appellationsgericht erfolgt nach den Regeln der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht, sofern dieser Abschnitt keine anderen Regeln vorsieht.

3. Nach der Annahme der Berufungsschrift zum Verfahren studieren die Richter des Spruchkörpers des Appellationsgerichts die Berufungsschrift und die Materialien der Akte.

4. Während der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht legt der Bericht erstattende Richter die Argumente der Berufungsschrift und der Erwiderung auf die Berufungsschrift dar. Die Richter, die dem Spruchkörper angehören, dürfen Fragen an den Berichterstatter und die Prozessbeteiligten stellen.

Artikel 218. Teilnahme der Prozessbeteiligten an der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht

1. Der Beschwerdeführer darf bei der Sitzung des Appellationsgerichts anwesend sein.

2. Wenn Erläuterungen notwendig sind, können zur Sitzung des Appellationsgerichts der Beschwerdeführer sowie die Prozessbeteiligten geladen werden, sie sind über die Zeit und den Ort der Sitzung ordnungsgemäß zu benachrichtigen. Ihr Ausbleiben ist kein Hindernis für die Verhandlung der Sache.

Artikel 219. Grenzen der Berufung

1. Das Appellationsgericht überprüft den Gerichtsakt in Grenzen der Gründe und Begründungen der Berufungsschrift.

2. Das Appellationsgericht darf nicht neue Beweise erheben und es stützt sich bei der Prüfung der Berufungsschrift nur auf die Beweise, die im Gericht erster Instanz gebracht wurden. Wenn ein Beweis während der Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhingen, nicht gebracht wurde, dann hebt das Appellationsgericht die Sache auf und verweist sie an das betreffende Gericht erster Instanz zur neuen Verhandlung zurück, wenn es findet, dass es sich da-bei um einen entscheidungserheblichen Beweis handelt.

3. Die im Gericht erster Instanz festgestellten Tatsachen werden während der Verhandlung der Sache im Appellationsgericht als ein Grund angenommen, außer wenn in der Berufungsschrift diese Tatsache bestritten wird und das Appellationsgericht zum Schluss kommt, dass das Gericht erster Instanz bei der Beurteilung dieser Tatsache offenkundig einen Fehler begangen hat. In solchen Fällen darf das Appellationsgericht eine neue Tatsache für festgestellt halten oder die vom untergeordneten Gericht fest-

gestellte Tatsache für nicht festgestellt halten, wenn es möglich ist, auf Grund der vom Gericht erster Instanz untersuchten Beweise einen solchen Schluss zu ziehen.

4. Wenn das Gericht erster Instanz auf Grund der untersuchten Beweise keine Schlussfolgerung über irgendeine Tatsache im Gerichtsakt gezogen hat, wozu es verpflichtet war, dann darf das Appellationsgericht eine neue Tatsache für festgestellt halten, wenn es möglich ist, auf Grund der vom Gericht erster Instanz untersuchten Beweise einen solchen Schluss zu ziehen.

Artikel 220. Entscheidung des Appellationsgerichts

1. Zu den Ergebnissen der Prüfung der Berufungsschrift trifft das Appellationsgericht eine Entscheidung.

2. In der Entscheidung des Appellationsgericht ist Folgendes anzugeben:

1) die vollständige Bezeichnung des Appellationsgerichts, die Nummer der Sache, das Datum der Entscheidung und die Zusammensetzung des Gerichts;

2) das Datum des Urteils des Gerichts erster Instanz, die Nummer des Urteils, die Bezeichnung des Gerichts und der Name des Richters, der es gefällt hat;

3) die Namen (Bezeichnungen) der Prozessbeteiligten, der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers, und falls eine Erwiderung auf die Berufungsschrift eingereicht ist, der Name (die Bezeichnung) der Person, die die Erwiderung auf die Berufungsschrift eingereicht hat;

4) die Gründe und Begründungen der Berufungsschrift, der Anspruch des Beschwerdeführers und falls eine Erwiderung auf die Berufungsschrift eingereicht ist, die Einstellung und Begründungen der Person, die die Erwiderung auf die Berufungsschrift eingereicht hat;

5) die Tatsachen, die während der Verhandlung der Sache festgestellt und für die Prüfung der Berufungsschrift relevant sind sowie das Gesetz, die internationalen Verträge der Republik Armenien und sonstige Rechtsakte, von denen sich das Appellationsgericht bei der Entscheidungsfindung hat leiten lassen.

3. Die Entscheidung muss Bestimmungen über die Verteilung der Gerichtskosten, darunter der mit der Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz verbundenen Gerichtskosten, auf die Parteien enthalten.

Artikel 221. Befugnisse des Appellationsgerichts

1. Im Ergebnis der Überprüfung des Gerichtsakts, mit dem in der Sache

entschieden wurde, macht das Appellationsgericht Folgendes:

1) Es weist die Beschwerde ab und lässt den Gerichtsakt in Kraft. Wenn das Appellationsgericht die Beschwerde abweist, aber der Gerichtsakt des Gerichts, mit dem in der Sache richtig entschieden wurde, mangelhaft begründet, falsch begründet oder nicht begründet ist, dann begründet das Appellationsgericht den Gerichtsakt, der unverändert gelassen wurde.

2) Es gibt der Beschwerde ganz oder teilweise ab und hebt den Gerichtsakt ganz bzw. teilweise auf. Die Sache in ihrem aufgehobenen Teil wird an das entsprechende untergeordnete Gericht zu neuer Prüfung verwiesen, wobei der Umfang der neuen Verhandlung festgesetzt wird. In dem nicht aufgehobenen Teil bleibt der Gerichtsakt in Kraft.

3) Es hebt den Gerichtsakt ganz oder teilweise auf und bestätigt den Vergleich der Parteien.

4) Es hebt den Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts zum Teil auf und ändert ihn ab, wenn der vom untergeordneten Gericht festgestellte Sachverhalt den Erlass eines solchen Akts ermöglicht und dies im Interesse einer effektiven Rechtsprechung liegt.

5) Es hebt den Gerichtsakt ganz oder teilweise auf und stellt das Verfahren ganz oder zu einem Teil ein oder weist die Klage ganz oder zu einem Teil ab („lässt die Klage ganz oder zu einem Teil auf sich beruhen“).

2. Im Ergebnis der Prüfung der Beschwerden gegen interimistische Gerichtsakte weist das Appellationsgericht die Beschwerde zurück und lässt den Gerichtsakt in Kraft oder es erlässt einen neuen Gerichtsakt, der mit dem Erlass rechtskräftig wird.

3. Falls Gründe für die Einstellung des Verfahrens vorhanden sind, kann das Appellationsgericht das Verfahren aussetzen.

Artikel 221¹. Inkrafttreten der Gerichtsakte des Appellationsgerichts

Die Gerichtsakte des Appellationsgerichts treten mit der Verkündung in Kraft.

Artikel 221². Verkündung der Gerichtsakte des Appellationsgerichts und ihre Zusendung an die Prozessbeteiligten

Die Gerichtsakte des Appellationsgerichts werden nach der für das Gericht erster Instanz bestimmten Ordnung verkündet und den Prozessbeteiligten zugesandt.

Artikel 221³. Berufungen gegen Gerichtsakte des Gerichts erster Instanz, mit denen in der Sache nicht entschieden wird

1. Die Gerichtsakte des Gerichts erster Instanz, mit denen in der Sache nicht entschieden wird, können nur in den durch dieses Gesetzbuch und andere Gesetze vorgesehenen Fällen im Berufungsverfahren angefochten werden.
2. Beschwerden gegen die Gerichtsakte des Gerichts erster Instanz, mit denen nicht in der Sache entschieden wird, werden in dem Verfahren geprüft, das für die Prüfung von Beschwerden gegen die Gerichtsakte des Gerichts, mit denen in der Sache entschieden wird, vorgesehen ist.
3. Bei der Verhandlung der Sache darf das Appellationsgericht die nach diesem Gesetzbuch anfechtbaren Gerichtsakte der Gerichte erster Instanz, mit denen in der Sache nicht entschieden wird, aufheben.

ABSCHNITT IV¹ VERFAHREN IM WIRTSCHAFTSGERICHT

Artikel 221.1 Das Gericht, das Wirtschaftssachen prüft

Außer Kraft gesetzt

Artikel 221.2 Frist für die Verhandlung der Sache im Wirtschaftsgericht

Außer Kraft gesetzt

Artikel 221.3 Verfahren der Verhandlung der Sache im Wirtschaftsgericht

Außer Kraft gesetzt

Artikel 221.4 Inkrafttreten der Entscheidung des Wirtschaftsgerichts

Außer Kraft gesetzt

Artikel 221.5 Zustellung der Entscheidung des Wirtschaftsgerichts an die Prozessbeteiligten

Außer Kraft gesetzt

Artikel 221.6 Berufungen gegen Urteile und Entscheidungen des Wirtschaftsgerichts

Außer Kraft gesetzt

ABSCHNITT V

VERFAHREN IM KASSATIONSGERICHT

Artikel 222. Überprüfung von Gerichtsakten im Kassationsverfahren

1. Auf Grund einer Beschwerde überprüft das Kassationsgericht die Gerichtsakte des Appellationsgerichts in den Fällen und in dem Verfahren, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehen sind.
2. Das Kassationsgericht überprüft in Grenzen seiner Befugnisse die Gerichtsakte des Appellationsgerichts, mit denen in der Sache entschieden wurde, und die Entscheidungen des Appellationsgerichts, die es im Ergebnis der Überprüfung der interimistischen Gerichtsakte getroffen hat.
3. Das Kassationsgericht überprüft die interimistischen Gerichtsakte des Appellationsgerichts über Abweisung (Rückgabe) der Berufungsschrift, Einstellung und Aussetzung des Berufungsverfahrens.
4. Die Kassationsbeschwerden gegen interimistische Gerichtsakte des Gerichts werden ohne Ansetzung einer Gerichtssitzung geprüft.

Artikel 223. Zur Erhebung der Kassationsbeschwerde berechnigte Personen

1. Einen rechtskräftigen Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts, mit denen in der Sache entschieden wurde, können folgende Personen beim Kassationsgericht anfechten:
 - 1) die Prozessbeteiligten;
 - 2) der Generalstaatsanwalt der Republik Armenien und seine Stellvertreter, und zwar in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Die interimistischen Gerichtsakte des Appellationsgerichts und die Entscheidungen des Appellationsgerichts hinsichtlich der beim Appellationsgericht angefochtenen interimistischen Gerichtsakte können von den Prozessbeteiligten angefochten werden.

Artikel 224. Einschränkungen bei Erhebung einer Kassationsbeschwerde

1. Die im Kassationsverfahren anfechtbaren Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wurde, kann der Bürger (wörtl. *die Person*) beim Kassationsgericht nicht anfechten, wenn er den Gerichtsakt aus denselben Gründen beim Appellationsgericht nicht angefochten hat.
2. Der Bürger kann eine Kassationsbeschwerde nur gegen den für ihn un-

günstigen Teil des Gerichtsakts erheben.

3. Außer Kraft gesetzt

Artikel 225. Das Gericht, das Sachen auf Grund von Kassationsbeschwerden verhandelt, und das Ziel seiner Tätigkeit

1. Die Gerichtsakte des Appellationsgerichts werden im Kassationsverfahren vom Kassationsgericht überprüft.

2. Außer Kraft gesetzt

3. Das Ziel der Tätigkeit des Kassationsgerichts besteht darin, die gleiche Anwendung des Gesetzes zu sichern. Bei der Verwirklichung dieser Mission muss das Kassationsgericht bestrebt sein, zur Rechtsfortbildung beizutragen.

Artikel 226. Gründe für Erhebung einer Kassationsbeschwerde

Für die Erhebung einer Kassationsbeschwerde gibt es folgende Gründe:

1) ein Gerichtsfehler, d. i. ein solcher Verstoß gegen das materielle oder prozessuale Recht, der sich auf den Ausgang der Sache hätte auswirken können;

2) neu bekannt gewordene oder neue Tatsachen.

Artikel 227. Verstoß gegen Normen des materiellen Rechts oder ihre falsche Anwendung

1. Die Normen des materiellen Rechts gelten als verletzt oder falsch angewandt, wenn das Gericht

1) nicht das Gesetz oder den internationalen Vertrag der Republik Armenien oder einen anderen Rechtsakt, die anzuwenden waren, angewandt hat;

2) das Gesetz oder den internationalen Vertrag der Republik Armenien oder einen anderen Rechtsakt, die nicht anzuwenden war, angewandt hat;

3) das Gesetz oder den internationalen Vertrag der Republik Armenien oder einen anderen Rechtsakt falsch ausgelegt hat.

2. Der Verstoß gegen eine Norm des materiellen Rechts oder ihre falsche Anwendung sind Gründe für die Aufhebung des Urteils, wenn sie zur falschen Entscheidung über die Sache geführt haben.

Artikel 228. Verstoß gegen Normen des prozessualen Rechts oder ihre falsche Anwendung

1. Ein Verstoß gegen die Normen des prozessualen Rechts oder ihre falsche Anwendung sind ein Grund für die Aufhebung des Urteils, wenn dies zur falschen Entscheidung über die Sache geführt hat oder hätte führen können. Das im Grunde richtige Urteil des Gerichts kann nicht nur aus förmlichen Gründen aufgehoben werden.

2. Das Urteil ist in jedem Fall aufzuheben, wenn

- 1) die Sache vom Gericht in ungesetzlicher Besetzung geprüft wurde;
- 2) die Sache vom Gericht in Abwesenheit irgendeiner Prozesspartei verhandelt wurde, die nicht ordnungsgemäß über Zeit und Ort der Sitzung in Kenntnis gesetzt war;
- 3) das Urteil nicht von dem Richter unterzeichnet wurde, der es gefällt hat;
- 4) das Urteil ein Richter gefällt hat, der nicht der Besetzung des Gerichts angehört, das die Sache verhandelt hat;
- 5) in der Akte das Protokoll der Gerichtssitzung fehlt.

Artikel 229. Fristen der Erhebung einer Kassationsbeschwerde

Eine Kassationsbeschwerde kann innerhalb von dreißig Tagen nach dem In-Kraft-Treten des Gerichtsakts des untergeordneten Gerichts, mit dem in der Sache entschieden wurde. Eine Beschwerde gegen einen interimistischen Gerichtsakt des Kassationsgerichts sowie gegen eine Entscheidung des Appellationsgerichts auf Grund der Berufung gegen einen interimistischen Gerichtsakt kann innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Entscheidung erhoben werden.

Artikel 230. Ordnung der Erhebung der Kassationsbeschwerde

1. Wenn Gründe für die Erhebung einer Beschwerde vorhanden sind, erheben die in Artikel 223 dieses Gesetzbuches genannten Personen Kassationsbeschwerde und schicken sie ordnungsmäßig dem Kassationsgericht, eine Kopie der Beschwerde schicken sie dem Gericht, das den Gerichtsakt erlassen hat, und den Prozessbeteiligten.

2. Das Gericht, das den Gerichtsakt erlassen hat, ist verpflichtet, die Sache sofort nach Erhalt der Kopie der Beschwerde dem Kassationsgericht ordnungsgemäß zu schicken.

Artikel 231. Inhalt der Kassationsbeschwerde

1. In der Kassationsbeschwerde ist anzugeben:

- 1) die Bezeichnung des Gerichts, an welches die Beschwerde adressiert ist;
- 2) der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;
- 3) die Bezeichnung des Gerichts, das das Urteil gefällt hat, die Nummer der Sache, das Datum des Urteils, die Namen (Bezeichnungen) der Prozessbeteiligten, der Streitgegenstand;
- 4) der Anspruch des Beschwerdeführers unter Bezugnahme auf Gesetze, andere Rechtsakte und ein Vermerk darüber, welche Normen des materiellen oder prozessualen Rechts verletzt oder falsch angewandt sind oder welche die Gründe für die Überprüfung der Sache wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen, und entsprechende Begründungen;
- 5) Begründungen irgendeines Unterpunkts in Art. 231 Abs.1 dieses Gesetzbuchs;
- 6) ein Verzeichnis der der Beschwerde beigefügten Urkunden.

2. Die Kassationsbeschwerde wird von dem Beschwerdeführer oder dessen Vertreter, dem Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Wird die Kassationsbeschwerde vom Vertreter eingereicht, so ist der Beschwerde ein nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung verfasstes Ermächtigungsschreiben beizufügen.

3. Der Beschwerde sind ein Beleg über die ordnungsmäßige Zahlung der staatlichen Gebühr in der vorgeschriebenen Höhe und Beweise dafür, dass eine Kopie der Beschwerde dem Gericht, das die Sache verhandelt hat, und den Prozessbeteiligten geschickt wurde, beizufügen.

Artikel 232. Rücknahme der Kassationsbeschwerde

Die Person, die die Kassationsbeschwerde erhoben hat, ist berechtigt, sie bis zu Beginn der Verhandlung der Sache durch das Kassationsgericht zurückzunehmen.

Artikel 233. Abweisung (wörtl.: *Rückgabe*) der Kassationsbeschwerde

1. Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen (zurückgegeben), wenn

- 1) die Kassationsbeschwerde den Anforderungen in Art. 231 und Art. 234 Abs.1 dieses Gesetzbuchs nicht entspricht;
- 2) die Beschwerde eine Person erhoben hat, deren Recht nicht verletzt ist, oder
- 3) die Kassationsbeschwerde eine Person erhoben hat, die zur Erhebung einer Kassationsbeschwerde nicht berechtigt ist, oder

- 4) die Kassationsbeschwerde nach Ablauf der durch Gesetz vorgesehenen bestimmten Frist erhoben wurde und kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt oder ein solcher Antrag zurückgewiesen wurde;
- 5) ein Gerichtsakt angefochten wurde, der im Kassationsverfahren nicht anfechtbar ist, oder

6) *Außer Kraft gesetzt*

2. Einen Beschluss über die Abweisung der Kassationsbeschwerde fasst das Kassationsgericht innerhalb eines Monats nach Eingang der Sache beim Kassationsgericht. Der Beschluss über die Abweisung der Kassationsbeschwerde muss begründet sein.

3. Die Zivil-und-Verwaltungs-Kammer des Kassationsgerichts kann in ihrem Beschluss über die Abweisung der Beschwerde eine Frist für die Beseitigung der Mängel und die erneute Erhebung der Kassationsbeschwerde bestimmen.

4. *Außer Kraft gesetzt*

Artikel 234. Annahme der Kassationsbeschwerde zur Prüfung

1. Das Kassationsgericht nimmt die Beschwerde zur Prüfung an, wenn es der Ansicht ist, dass in der Beschwerde begründet ist, dass

1) die Entscheidung des Kassationsgerichts über die in der Beschwerde aufgeworfene Frage eine wesentliche Bedeutung für die gleiche Anwendung des Gesetz haben kann oder

2) der zu überprüfende Gerichtsakt den früheren Entscheidungen des Kassationsgerichts offensichtlich (prima facies) widerspricht oder

3) das untergeordnete Gericht einen offensichtlichen Gerichtsfehler begangen hat, der schwere Folgen zeitigen kann oder gezeitigt hat;

4) neu bekannt gewordene oder neue Tatsachen vorliegen.

2. Nach der Annahme der Kassationsbeschwerde zum Verfahren kann das Kassationsgericht durch einen Beschluss die Vollziehung des Gerichtsakts aussetzen.

3. Die Entscheidungen des Kassationsgerichts sind dem Beschwerdeführer und den Prozessbeteiligten ordnungsgemäß zu schicken.

Artikel 235. Erwidern auf Kassationsbeschwerde

1. Der Prozessbeteiligte ist berechtigt, wenn er die Kopie der Kassationsbeschwerde erhalten hat, bis zur Verhandlung der Sache seine Erwidern dem Kassationsgericht und anderen Prozessbeteiligten zu schicken.

2. Die Erwiderung wird von dem Prozessbeteiligten oder seinem Vertreter unterzeichnet. Der vom Vertreter unterzeichneten Erwiderung ist das Ermächtigungsschreiben, das seine Vollmachten, die Sache zu führen, bestätigt, falls es in der Akte fehlt.

Artikel 236. Frist für die Verhandlung der Sache im Kassationsgericht

Das Kassationsgericht muss in einer angemessenen Frist die Sache verhandeln und die Entscheidung treffen.

Artikel 237. Vorbereitung der zum Verfahren angenommenen Kassationsbeschwerde zur Verhandlung

1. Der Präsident des Kassationsgerichts beauftragt einen Richter der Zivil- und Verwaltungs-Kammer des Kassationsgerichts, die Kassationsbeschwerde und die Materialien der Sache zu studieren und in der Gerichtssitzung einen Bericht zu erstatten.

2. Die Richter des Kassationsgerichts machen sich mit der Kassationsbeschwerde und den Materialien der Sache vertraut.

Artikel 238. Ordnung der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht

1. Die Verhandlung der Sache im Kassationsgericht beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters der Kammer des Kassationsgerichts. Der Berichterstatter legt die Argumente der Kassationsbeschwerde und der Erwiderung auf die Kassationsbeschwerde dar.

Die Richter des Kassationsgerichts sind berechtigt, an den Berichterstatter, die Prozessbeteiligten Fragen zu stellen.

2. Der Beschwerdeführer darf bei der Sitzung des Kassationsgerichts anwesend sein.

3. Sofern es notwendig ist, Erklärungen abzugeben, können der Beschwerdeführer sowie die Prozessbeteiligten, die ordnungsgemäß über Zeit und Ort der Sitzung in Kenntnis gesetzt werden, zur Sitzung des Kassationsgerichts geladen werden. Ihr Ausbleiben hindert die Verhandlung der Sache nicht.

Artikel 239. Grenzen der Verhandlung der Sache im Kassationsgericht

Während der Verhandlung der Sache im Kassationsverfahren überprüft das Kassationsgericht den in der Sache erlassenen Gerichtsakt nur in den

Grenzen der Gründe und Begründungen der Kassationsbeschwerde.

Artikel 240. Befugnisse des Kassationsgerichts

1. Im Ergebnis der Überprüfung der Gerichtsakte, mit denen in der Sache entschieden wurde, macht das Kassationsgericht Folgendes:

1) Es weist die Kassationsbeschwerde ab und lässt den Gerichtsakt in Kraft. Wenn das Appellationsgericht die Kassationsbeschwerde abweist, aber der Gerichtsakt des Gerichts, mit dem in der Sache richtig entschieden wurde, mangelhaft begründet, falsch begründet oder nicht begründet ist, dann begründet das Appellationsgericht den Gerichtsakt, der unverändert gelassen wurde.

2) Es gibt der Kassationsbeschwerde ganz oder teilweise ab und hebt den Gerichtsakt ganz bzw. teilweise auf. Die Sache in ihrem aufgehobenen Teil wird an das entsprechende untergeordnete Gericht zu neuer Prüfung verwiesen, wobei der Umfang der neuen Verhandlung festgesetzt wird. In dem nicht aufgehobenen Teil bleibt der Gerichtsakt in Kraft.

3) Es hebt den Gerichtsakt ganz oder teilweise auf und bestätigt den Vergleich der Parteien.

4) Es hebt den Gerichtsakt des untergeordneten Gerichts zum Teil auf und ändert ihn ab, wenn der vom untergeordneten Gericht festgestellte Sachverhalt den Erlass eines solchen Akts ermöglicht und dies im Interesse einer effektiven Rechtsprechung liegt.

5) Es hebt den Gerichtsakt ganz oder teilweise auf und stellt das Verfahren ganz oder zu einem Teil ein oder weist die Klage ganz oder zu einem Teil ab („lässt die Klage ganz oder zu einem Teil auf sich beruhen“).

6) Wenn der Gerichtsakt des Appellationsgerichts abgeändert wird, hebt das Kassationsgericht den Gerichtsakt des Appellationsgerichts ganz oder teilweise auf und verleiht Rechtskraft dem Gerichtsakt des Gerichts erster Instanz. In diesem Fall begründet das Kassationsgericht zusätzlich den Gerichtsakt des Gerichts erster Instanz, wenn dieser mangelhaft begründet, falsch begründet oder nicht begründet ist.

2. Nach der Überprüfung interimistischer Gerichtsakte weist das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde ab und lässt den Gerichtsakt in Kraft oder es erlässt einen neuen Gerichtsakt, der mit dem Erlass in Kraft tritt.

Artikel 241. Ordnung des Erlasses der Entscheidung durch das Kassationsgericht

1. Zu Ergebnissen der Verhandlung der Sache trifft das Kassationsgericht

eine Entscheidung.

2. Die Entscheidung ergeht im Namen der Republik Armenien.

3. Die Entscheidung wird in Abwesenheit des Beschwerdeführers und der zur Abgabe der Erklärungen zur Sitzung des Kassationsgerichts geladenen Personen getroffen.

4. Die Entscheidung des Kassationsgerichts gilt als getroffen, wenn die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Richter dafür gestimmt hat.

5. *Außer Kraft gesetzt*

6. Die Entscheidung wird in offener Abstimmung getroffen.

7. Die Entscheidung des Kassationsgerichts wird von den Richtern, die sie getroffen haben, unterzeichnet.

8. Die Entscheidung des Kassationsgerichts wird in der Sitzung verkündet.

Artikel 241¹. Entscheidung des Kassationsgerichts

1. In der Entscheidung des Kassationsgerichts, die zu den Ergebnissen der Verhandlung der Sache getroffen wird, ist Folgendes anzugeben:

1) die Nummer der Sache und das Datum der Entscheidung, die Besetzung des Kassationsgerichts, das die Entscheidung getroffen hat;

2) der Name (die Bezeichnung) des Beschwerdeführers;

3) die Bezeichnung des Gerichts, das die Sache verhandelt hat, die Nummer der Sache, das Datum des Urteils, der Name des Richters, die sie getroffen hat;

4) eine kurze Darlegung des Wesens des erlassenen Gerichtsakts, die Namen (Bezeichnungen) der Prozessbeteiligten;

5) die Gründe für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Gerichtsakts;

6) die Gesetze, die internationalen Verträge der Republik Armenien und sonstige Rechtsakte, von denen sich das Kassationsgericht bei dem Erlass der Entscheidung hat leiten lassen;

7) bei der Aufhebung des Gerichtsakts, mit dem in der Sache entschieden wurde, die Motive, aus denen das Kassationsgericht mit den Schlussfolgerungen des Gerichts, das diesen Akt erlassen hat, nicht einverstanden war;

8) die Schlussfolgerung zu den Ergebnissen der Prüfung der Kassationsbeschwerde.

2. Wenn das Kassationsgericht festgestellt hat, dass die Verstöße gegen die Normen des Rechts, die das Gericht, das die Sache verhandelt hat, begangen hat, keinen Grund für die Aufhebung des Urteils abgeben, muss es

das in der erlassenen Entscheidung angeben.

3. Die Entscheidung des Kassationsgerichts muss begründet sein, die gleiche Anwendung, die richtige Auslegung des Gesetzes sichern und zur Rechtsfortbildung beitragen.

Artikel 241². In-Kraft-Treten der Entscheidung des Kassationsgerichts

Die Entscheidung des Kassationsgerichts tritt mit der Verkündung im Sitzungssaal des Gerichts in Kraft, ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Artikel 241³. Zusendung der Entscheidung des Kassationsgerichts an den Beschwerdeführer und die Prozessbeteiligten

Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlass ordnungsgemäß dem Beschwerdeführer, den Prozessbeteiligten und dem betreffenden Gericht zu schicken.

ABSCHNITT V¹ ÜBERPRÜFUNG VON URTEILEN UND ENTSCHEIDUNGEN WEGEN NEUER TATSACHEN

Außer Kraft gesetzt

ABSCHNITT V² ANRUFUNG EINES INTERNATIONALEN GERICHTS

Artikel 241¹¹. Recht auf Anrufung eines internationalen Gerichts

1. Jeder, wer findet, dass durch die endgültige Gerichtsentscheidung, die in einer Zivilsache, die ihn betrifft, getroffen wurde, sein(seine) durch internationale Verträge der Republik Armenien vorgesehene (vorgesehenen) Recht (Rechte) verletzt ist (sind), ist berechtigt, ein unter Teilnahme der Republik Armenien wirkendes und zur Verhandlung von Zivilsachen befugtes internationales Gericht anzurufen.

2. Als ein endgültiger Gerichtsakt im Sinne dieses Gesetzbuchs gilt ein Gerichtsakt, der nach der durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Ordnung durch das Gericht erster Instanz gefällt wurde, rechtskräftig und unanfechtbar geworden ist, und ein rechtskräftiger Gerichtsakt des Zivilappellationsgerichts der Republik Armenien, mit dem in der Sache entschieden wurde,

der die Einleitung und Fortführung der Verhandlung der Sache ausschließt.

3. Das Recht auf Anrufung eines internationalen Gerichts entsteht nach dem In-Kraft-Treten der endgültigen Gerichtsentscheidung, und zwar ab dem Zeitpunkt, der durch den Gründungsvertrag des betreffenden internationalen Gerichts oder andere internationale Verträge, die dessen Vollmachten festlegen (im Weiteren: Geschäftsordnungen des internationalen Gerichts), bestimmt ist.

4. Der Kreis der Personen, die ein internationales Gericht anrufen dürfen, wird durch die Geschäftsordnungen des betreffenden internationalen Gerichts bestimmt.

Artikel 241¹². Ordnung der Anrufung eines internationalen Gerichts

1. Die Ordnung der Anrufung eines internationalen Gerichts wird durch die Geschäftsordnungen des betreffenden internationalen Gerichts bestimmt.

2. Das Kassationsgericht und andere Gerichte der Republik Armenien, die ein Urteil oder eine Entscheidung in der betreffenden Sache gefällt haben, stellen der Person, die ein internationales Gericht angerufen hat, oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Vertreter die Urkunden und Kopien der Urkunden, die mit der betreffenden Sache zusammenhängen, zur Verfügung.

Artikel 241¹³. Pflicht des Kassationsgericht der Republik Armenien, dem internationalen Gericht beizustehen

1. Das Kassationsgericht der Republik Armenien beantwortet die Fragen des internationalen Gerichts hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts oder der Vorlage von Beweisen, Urkunden und sonstigen Materialien im Zusammenhang mit der Sache, die in diesem Gericht anhängig ist, und stellt diesem Gericht die erforderlichen Materialien und Urkunden innerhalb von 15 Tagen, wenn die Geschäftsordnungen des internationalen Gerichts keine andere Frist vorsehen.

2. Das Kassationsgericht der Republik Armenien steht dem internationalen Gericht in der Feststellung aller Tatsachen, die dieses Gericht interessieren, bei, wobei es von der Notwendigkeit ausgeht, die Gerichtsfehler, die die Gerichte der Republik Armenien während der Verhandlung der Sache begangen haben, aufzudecken und die Interessen der Rechtsprechung bis zuletzt zu vertreten.

Artikel 241¹⁴. Überprüfung einer Sache auf Grund der Entscheidung eines internationalen Gerichts

Außer Kraft gesetzt

ABSCHNITT VI

VERFAHREN IN SACHEN MIT BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER PERSONEN

Artikel 242. Prozessrechte ausländischer Personen

1. Ausländische Bürger und juristische Personen, Staatenlose (im Weiteren: ausländische Personen) haben das Recht, sich in Übereinstimmung mit der örtlichen Zuständigkeit an die Gerichte der Republik Armenien zum Schutze ihrer Rechte und Interessen zu wenden.
2. Ausländische Personen genießen die prozessualen Rechte und tragen die prozessualen Pflichten in gleichem Maße wie die Bürger und juristischen Personen der Republik Armenien.
3. Durch internationale Verträge der Republik Armenien können für die ausländischen Personen der betreffenden Staaten längere Fristen für die Einlegung der Berufungsschrift bestimmt werden.
4. Von der Republik Armenien können im Wege der Retorsion Beschränkungen in Bezug auf Prozessrechte ausländischer Personen solcher Staaten bestimmt werden, in deren Gerichten die prozessualen Rechte der Bürger und juristischen Personen der Republik Armenien beschränkt werden.

Artikel 243. Gerichtsverfahren mit Beteiligung ausländischer Personen

Das Gerichtsverfahren in Sachen, an denen ausländische Personen beteiligt sind, wird in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzbuch und anderen Gesetzen der Republik Armenien durchgeführt.

Artikel 244. Zuständigkeit der Gerichte der Republik Armenien für Zivilsachen mit Beteiligung ausländischer Personen

1. Die Gerichte der Republik Armenien verhandeln Zivilsachen mit Beteiligung ausländischer Personen, wenn der Beklagte einen Wohnsitz im Gebiet der Republik Armenien hat oder sich dort aufhält.
2. Die Gerichte der Republik Armenien sind berechtigt, auch Zivilsachen mit Beteiligung ausländischer Personen in Fällen zu verhandeln, wenn
 - 1) eine Vereinbarung darüber zwischen einem Bürger oder einer juristischen Person der Republik Armenien und einer ausländischen Person vorliegt;
 - 2) der Beklagte Vermögen im Gebiet der Republik Armenien besitzt;

- 3) es sich dabei um eine Sache wegen Ehescheidung handelt, sofern wenigstens einer der Ehegatten Bürger der Republik Armenien ist;
 - 4) in einer Sache wegen Ersetzung eines Gesundheitsschadens sowie eines wegen des Todes des Ernährers entstandenen Schadens der Schaden im Gebiet der Republik Armenien zugefügt wurde;
 - 5) in einer Sache wegen Ersetzung eines Vermögensschadens die Handlung oder ein sonstiger Umstand, der den Grund für die Erhebung des Anspruchs auf Schadenersatz abgegeben hat, im Gebiet der Republik Armenien stattgefunden hat;
 - 6) eine Zweigstelle oder Vertretung der ausländischen Person sich im Gebiet der Republik Armenien befindet;
 - 7) die Klage sich aus einem Vertrag ergibt, dessen Vollziehung im Gebiet der Republik Armenien erfolgt ist oder erfolgen soll;
 - 8) die Klage sich aus ungerechtfertigter Bereicherung ergibt, die im Gebiet der Republik Armenien stattgefunden hat.
3. Die Sache, die mit Einhaltung der durch diesen Artikel vorgesehenen Regeln vom Gericht zur Verhandlung angenommen wurde, wird in der Sache entschieden, auch wenn sie im Verlaufe des Verfahrens wegen Änderung des Aufenthaltsorts von Prozessbeteiligten oder sonstiger Umstände in die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates fällt.

Artikel 245. Gerichtliche Immunität

1. Die gerichtliche Erhebung einer Klage gegen einen ausländischen Staat, seine Heranziehung in der Eigenschaft einer dritten Person zur Teilnahme an der Sache, die Auferlegung eines Arrestes auf Vermögen, das einem ausländischen Staat gehört und sich im Gebiet der Republik Armenien befindet, und die Ergreifung von anderen Maßnahmen zur Sicherung der Klage hinsichtlich dieses Vermögens, die Erstreckung der Zwangsvollstreckung des Urteils des Gerichts auf dieses Vermögen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Organe des betreffenden Staates zulässig, sofern durch internationale Verträge der Republik Armenien nichts anderes vorgesehen ist.
2. Die gerichtliche Immunität der internationalen Organisationen wird durch internationale Verträge der Republik Armenien bestimmt.

Artikel 246. Prozessuale Folgen der Verhandlung einer Sache wegen eines Streites zwischen denselben Personen, wegen desselben Gegenstands und aus denselben Gründen durch das Gericht eines ausländischen Staates

1. Das Gericht der Republik Armenien weist die Klage als unzulässig ab („lässt die Klage auf sich beruhen“) oder stellt das Verfahren ein, wenn das zuständige Gericht eines ausländischen Staates, das die Sache zur Verhandlung angenommen hat, bis zur Erhebung der Klage bei dem Gericht der Republik Armenien die Sache wegen eines Streits zwischen denselben Personen, wegen desselben Gegenstandes und aus denselben Gründen verhandelt oder in dieser Sache ein rechtskräftig gewordenes Urteil gefällt hat.

2. Die in Abs.1 dieses Artikels genannten Folgen treten nicht ein, wenn das gefällte oder künftige Urteil des Gerichts des ausländischen Staates im Gebiet der Republik Armenien nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann oder wenn die betreffende Sache in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Republik Armenien fällt.

Artikel 247. Gerichtliche Aufträge (Ersuchen)

Außer Kraft gesetzt

ABSCHNITT VI¹
RECHTSHILFE IN ZIVILSACHEN
IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT INTERNATIONALEN
VERTRÄGEN DER REPUBLIK ARMENIEN

Artikel 247¹. Ordnung der Rechtshilfe in Zivilsachen in zwischenstaatlichen Beziehungen

1. Die Vornahme prozessualer Handlungen im Gebiet ausländischer Staaten auf Ersuchen der Gerichte der Republik Armenien sowie die Zustellung von gerichtlichen Mitteilungen, Entscheidungen, Urteilen und sonstigen Urkunden und die Vornahme anderer durch dieses Gesetz vorgesehener Handlungen, einschließlich der Vornahme prozessualer Handlungen seitens der Gerichte der Republik Armenien im Gebiet der Republik Armenien auf Ersuchen der zuständigen Gerichte ausländischer Staaten, erfolgt nach der Ordnung, die durch internationale Verträge der Republik Armenien und dieses Gesetzbuch bestimmt ist.

2. Bei der Vornahme prozessualer Handlungen im Gebiet der Republik Armenien auf Ersuchen eines zuständigen Gerichts eines ausländischen

Staates wenden die Gerichte der Republik Armenien die Regeln dieses Gesetzbuchs an, mit durch den betreffenden internationalen Vertrag vorgesehenen Ausnahmen.

3. Bei der Vornahme prozessualer Handlungen im Gebiet der Republik Armenien auf Ersuchen eines Gerichts eines ausländischen Staates können die Gerichte der Republik Armenien die Normen der Zivilprozessordnung des betreffenden ausländischen Staates anwenden, wenn die Anwendung dieser Normen durch einen internationalen Vertrag der Republik Armenien vorgesehen ist oder wenn diese Normen in keinem Widerspruch zu diesem Gesetzbuch oder zu anderen Gesetzen der Republik, die Normen des Zivilprozesses enthalten, stehen.

4. Den Ersuchen eines Gerichts eines ausländischen Staates ist im Gebiet der Republik Armenien in den durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Frist nachzukommen, wenn der betreffende internationale Vertrag keine andere Frist vorsieht.

Artikel 247². Ordnung der Kommunikation über Fragen der Rechtshilfe

1. Die Kommunikation über Fragen der gegenseitigen Rechtshilfe aus einem internationalen Vertrag der Republik Armenien, die die Zivilgerichte betrifft, erfolgt mittels des Justizministeriums der Republik Armenien und auf dem diplomatischen Wege, wenn das durch den internationalen Vertrag vorgesehen ist, sowie mittels einer unmittelbaren Kommunikation zwischen den Gerichten der Republik Armenien und deren des ausländischen Staates.

2. Wenn die Kommunikation mittels des Justizministeriums der Republik Armenien erfolgt, dann leitet das letztere das Ersuchen des Gerichts des ausländischen Staates unverzüglich an das Gericht der Republik Armenien weiter, das diesem Gesetzbuch gemäß befugt ist, die betreffende prozessuale Handlung vorzunehmen, unabhängig davon, ob dieses Gericht im Ersuchen richtig benannt ist.

3. Wenn das Ersuchen über Rechtshilfe von einem Gericht der Republik Armenien zur Weiterleitung an den ausländischen Staat gemacht wurde, dann klärt das Justizministerium der Republik Armenien, ob das Ersuchen der durch den entsprechenden internationalen Vertrag bestimmten Ordnung und aufgestellten Anforderungen entspricht, danach wird innerhalb von drei Tagen an das zuständige Organ des ausländischen Staates weitergeleitet.

Wenn es sich herausstellt, dass das Ersuchen mangelhaft ist, schlägt das Justizministerium der Republik Armenien dem betreffenden Gericht der Republik Armenien vor, die Mängel zu beseitigen, danach wird das Ersuchen

chen an das zuständige Organ des ausländischen Staates weitergeleitet.

4. Wenn die Rechtshilfe auf dem diplomatischen Wege oder mittels einer unmittelbaren Kommunikation zwischen dem Gericht der Republik Armenien und dem des ausländischen Staates erfolgt, dann muss das Gericht der Republik Armenien, das das Ersuchen erhalten hat, wenn die Erfüllung der Letzteren nicht in seine Zuständigkeit fällt, sie an das Gericht umadressieren, das nach diesem Gesetzbuch dafür zuständig ist.

5. Über die Erfüllung jedes Ersuchens um Leistung einer gegenseitigen Rechtshilfe auf dem diplomatischen Wege oder mittels einer unmittelbaren Kommunikation zwischen den Gerichten berichten die Gerichte der Republik Armenien dem Justizministerium der Republik Armenien, wobei sie das Datum der Abfassung (des Erhalts) des Ersuchens, die Bezeichnung des ersuchenden Gerichts, den kurzen Inhalt des Ersuchens darlegen, die Bezeichnung des ersuchten Gerichts angeben und den kurzen Inhalt der Erfüllung darlegen.

Artikel 247³. Erfüllung von Ersuchen, die durch mehr als einen internationalen Vertrag vorgesehen sind

1. Wenn sich die Pflicht, dem Ersuchen eines Gerichts eines ausländischen Staates um Leistung der Rechtshilfe in Zivilsachen aus mehr als einem internationalen Vertrag der Republik Armenien mit dem betreffenden Staat ergibt, dann werden folgende Regeln angewandt:

1) wenn im Ersuchen angegeben ist, auf Grund welches internationalen Vertrags es abgefasst und vorgelegt wurde, dann lässt sich das Gericht der Republik Armenien, das dem Ersuchen nachkommt, von diesem internationalen Vertrag leiten;

2) wenn im Ersuchen mehr als ein internationaler Vertrag zwischen dem betreffenden ausländischen Staat und der Republik Armenien angegeben sind, dann lässt sich das Gericht der Republik Armenien, das dem Ersuchen nachkommt, von dem im Ersuchen erwähnten internationalen Vertrag leiten, der die mit dem Erfüllen des Ersuchens verbundenen Fragen möglichst umfassen löst, dabei werden gleichzeitig die Bestimmungen des anderen Vertrags (der anderen Verträge) angewandt, die zwar nicht in dem internationalen Vertrag vorgesehen sind, der die möglichst umfassende Lösung bietet, aber eine möglichst umfassende und zügige Erfüllung des Ersuchens ermöglichen;

3) wenn im Ersuchen kein internationaler Vertrag zwischen dem betreffenden Staat und der Republik Armenien erwähnt wird, dann lässt sich das ersuchende Gericht der Republik Armenien von dem internationalen Vertrag leiten, der die mit dem Erfüllen des Ersuchens verbundenen Fragen möglichst umfassen löst; dabei ist die Anwendung der Bestimmungen des an-

deren Vertrags (der anderen Verträge) zwischen dem betreffenden ausländischen Staat und der Republik Armenien nicht abgeschlossen, die den Vertrag, auf das sich das Gericht stützt, ergänzen.

Artikel 247⁴. Verweigerung der Erfüllung des Ersuchens, das sich aus einem internationalen Vertrag ergibt

Die Erfüllung der Ersuchen, die das zuständige Gericht des ausländischen Staates auf Grund eines internationalen Vertrags der Republik Armenien eingereicht hat, kann aus den im diesem Vertrag vorgesehenen Gründen verweigert werden.

Wenn das Ersuchen von dem zuständigen Gericht jenes ausländischen Staates eingereicht wurde, mit dem die Republik Armenien mehr als einen internationalen Vertrag hat, dann kann die Erfüllung des Ersuchens verweigert werden, wenn

1) der Umstand (die Bedingung), der (die) den Grund der Verweigerung abgegeben hat, in allen internationalen Verträgen vorgesehen ist, und zwar unabhängig davon, ob das Ersuchen gemäß dem internationalen Vertrag abgefasst und eingereicht wurde, der den Umstand (die Bedingung), der (die) den Grund der Verweigerung abgegeben hat, vorsieht, oder gemäß einem anderen internationalen Vertrag;

2) die Erfüllung des Ersuchens der Verfassungsordnung, der Souveränität, der nationalen Sicherheit der Republik Armenien schaden könnte.

Artikel 247⁵. Erscheinen der Bürger (wörtl.: der Personen)

1. Zeugen, Sachverständige oder Fachleute, die nicht als Bürger der Republik Armenien gelten und sich in ausländischen Staaten befinden und nach der durch den internationalen Vertrag der Republik Armenien bestimmten Ordnung in einer Zivilsache ins Gericht geladen waren und erschienen sind, genießen, solange sie sich im Gebiet der Republik Armenien aufhalten, die durch dieses Gesetzbuch vorgesehenen Rechte der Zeugen, Sachverständigen oder Fachleute.

Wenn diese Personen während ihres Aufenthalts im Gebiet der Republik Armenien einen Rechtsbruch begehen, sind sie in dem Umfang und in der Höhe, die der entsprechende internationale Vertrag zulässt, zu der durch die Gesetzgebung der Republik Armenien vorgesehene Verantwortung zu ziehen.

2. Die Regeln in Abs. 1 dieses Artikels erstrecken sich auch auf die Personen, die als ausländische Bürger gelten und beim Gericht der Republik Armenien erschienen sind und in der betreffenden Zivilsache den Status des bürgerlichen Klägers und des bürgerlichen Beklagten oder deren

Vertreter haben.

Artikel 247⁶. Anerkenntnis der Entscheidungen der Gerichte ausländischer Staaten

1. Die Urteile und Entscheidungen in Zivilsachen (im Weiteren: Gerichtsakte) der Gerichte der ausländischen Staaten und der Arbitrage tribunale der ausländischen Staaten, die einer Vollziehung bedürfen, sind gemäß den internationalen Verträgen der Republik Armenien im Gebiet der Republik Armenien anzuerkennen.

Die Urteile und Entscheidungen (im Weiteren: Entscheidungen) eines internationalen Arbitragegerichts, die in der Republik Armenien zu vollziehen sind, sind ebenfalls anzuerkennen, wenn durch den internationalen Vertrag über das betreffende internationale Arbitragegericht nichts anderes vorgesehen ist.

2. Den Beschluss über das Anerkenntnis der Gerichtsakte ausländischer Staaten in der Republik Armenien zu fassen, sind folgende Gerichte befugt:

1) die Zivil-und-Verwaltungs-Kammer des Kassationsgerichts der Republik Armenien, wenn das höchste gerichtliche Organ des ausländischen Staates den anzuerkennenden Gerichtsakt erlassen hat;

2) das Zivilappellationsgericht der Republik Armenien, wenn das Appellationsgericht des ausländischen Staates den anzuerkennenden Gerichtsakt erlassen hat;

3) ein Gericht erster Instanz der Republik Armenien, in dessen Zuständigkeitsrevier der Gerichtsakt vollzogen werden muss, wenn das zuständige Gericht erster Instanz oder das Arbitrage tribunal des ausländischen Staates diesen Gerichtsakt erlassen hat.

Wenn die Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts für die Vollziehung im Gebiet der Republik Armenien gemäß den internationalen Verträgen über das betreffende internationale Arbitragegericht anzuerkennen ist, dann fasst das Kassationsgericht der Republik Armenien den Beschluss über das Anerkenntnis.

3. Wenn ein Beschluss über das Anerkenntnis zu fassen ist, unterbreitet das Justizministerium der Republik Armenien den Gerichten der Republik Armenien in Übereinstimmung mit der in Abs. 2 dieses Artikels bestimmten Zuständigkeit den Gerichtsakt des Gerichts des ausländischen Staates oder die Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts.

4. Wenn der Gerichtsakt des Gerichts des ausländischen Staates oder die Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts zwecks Anerkennung unmittelbar an ein Gericht der Republik Armenien adressiert ist, dann muss

das Letztere:

1) den Beschluss über das Anerkenntnis fassen, wenn es gemäß den Regeln in Abs. 2 dieses Artikels dafür zuständig ist;

2) den Gerichtsakt des Gerichts des ausländischen Staates oder die Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts an das Gericht, das nach Abs. 2 dieses Artikels zuständig ist, umadressieren.

5. Das zuständige Gericht der Republik Armenien, das den Beschluss über das Anerkenntnis des Gerichtsakts des Gerichts des ausländischen Staates oder der Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts gefasst hat, muss innerhalb von drei Tagen das Justizministerium der Republik Armenien darüber benachrichtigen und diesem eine Kopie des Beschlusses schicken.

Artikel 247⁷. Bedingungen für Beschlussfassung über Anerkenntnis des Gerichtsakts des Gerichts des ausländischen Staates oder der Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts

1. Bei der Beschlussfassung über Anerkenntnis des Gerichtsakts des Gerichts des ausländischen Staates oder der Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts hat das zuständige Gericht der Republik Armenien nur zu klären, inwieweit der Gerichtsakt des Gerichts des ausländischen Staates oder die Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts den Anforderungen entsprechen, die der entsprechende internationale Vertrag der Republik Armenien stellt.

Wenn die Anforderungen des entsprechenden internationalen Vertrags erfüllt und die durch den betreffenden internationalen Vertrag vorgesehenen Gründe für die Verweigerung des Anerkenntnisses nicht vorhanden sind, fasst das zuständige Gericht der Republik Armenien den Beschluss über das Anerkenntnis des Gerichtsakts des Gerichts des ausländischen Staates oder der Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts in der Republik Armenien.

2. Der Beschluss des zuständigen Gerichts der Republik Armenien über das Anerkenntnis des Gerichtsakts des Gerichts des ausländischen Staates oder der Entscheidung des internationalen Arbitragegerichts ist in dem durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Zwangsvollstreckung der Gerichtsakte“ vorgeschriebenen Verfahren zu vollstrecken.

ABSCHNITT VII ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 248. In-Kraft-Treten dieses Gesetzbuchs

1. Dieses Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs sind die durch das Gesetz der Armenischen SSR „Über die Genehmigung der Zivilprozessordnung der Armenischen SSR“ genehmigte Zivilprozessordnung der Armenischen SSR (Amtsblatt des Obersten Sowjets der Armenischen SSR, 1964, Nr.17, Artikel 85) mitsamt späteren Änderungen und Ergänzungen sowie die Anlage Nr. 1 unter dem Titel „Das Verzeichnis der Vermögensarten der Bürger, in die nicht auf Grund von Vollstreckungsurkunden vollstreckt werden kann“ und die Anlage Nr. 2 unter dem Titel „Wiederaufnahme des Gerichts- oder Vollstreckungsverfahrens“ außer Kraft gesetzt.

Artikel 249. Das Appellationsgericht für Wirtschaftssachen der Republik Armenien wirkt, bis das Wirtschaftsgericht der Republik Armenien nach der durch Gesetz vorgesehenen Ordnung eingerichtet wird

Mit der Einrichtung des Wirtschaftsgerichts der Republik Armenien werden die Wirtschaftssachen, die im Appellationsgericht für Wirtschaftssachen der Republik Armenien und in Gerichten erster Instanz anhängig sind, dem Wirtschaftsgericht der Republik Armenien übergeben, wo die Gerichtsverhandlung in diesen Sachen nach den Regeln des Berufungsverfahrens und der Verhandlung der Sache im Gericht erster Instanz fortgesetzt wird.

Präsident der Republik Armenien

R. Kocharyan

Jerewan

7. August 1998

HO-247

***Auszug aus dem Gesetz der Republik Armenien
„Über Änderungen und Ergänzungen in der
Zivilprozessordnung der Republik Armenien“ HO-98-N***

Artikel 23. Bis In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden die eingebrachten Kassationsbeschwerden, über deren Annahme zum Verfahren nicht entschieden worden ist, in dem üblichen Verfahren geprüft.

Artikel 24. Dieses Gesetz tritt am zehnten Tag nach der offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

***Auszug aus dem Gesetz der Republik Armenien
„Über Änderungen und Ergänzungen in der
Zivilprozessordnung der Republik Armenien“ HO-233-N***

Artikel 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wegen neu bekannt gewordener oder neuer Tatsachen eingeleiteten Verfahren werden nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an das Appellations- bzw. Kassationsgericht weitergegeben.

***Aus der Entscheidung des Verfassungsgerichts
vom 09.09.08***

Artikel 204.20 Absatz 2 und Artikel 204.26 in Abschnitt 3.2. der Zivilprozessordnung der Republik Armenien, die durch das Gesetz der Republik Armenien „Über Änderungen und Ergänzungen in der Zivilprozessordnung der Republik Armenien“ vorgesehen sind, widersprechen Artikel 18 und Artikel 19 der Verfassung der Republik Armenien und werden für ungültig erklärt.



**ԺՀՄՀԵՐ ՀՄՔ ԺՀՄԾՀՅՕՐ ԹՈՒՄՆԱԿ
ՔՀՕՀՔՀՈՒՔԻ ՀՄ ՀԻ ՀԻ ՀԾԹՈՒՄՆԱԿ
ՄԾՕՍԵՂՔԾԾ
(ZIVILPROZESSORDNUNG DER
REPUBLIK ARMENIEN)**

Ի ԹՅ ՆՅ ԿՅ ԻՒ 100 ՆՈՇԿՅ Ի :

Ի ԹՅ . ՈՐՅ Ի Ն Տ՛Յ Ի Շձ ԵՅՒՐ ԹՅ ՈՅ ԿՅՍՆ